

Auszug

Wolfgang Straub

Dr. iur., LL.M., Fürsprecher,
Lehrbeauftragter an der Universität Bern

Softwareschutz

Urheberrecht, Patentrecht, Open Source

2., ergänzte und aktualisierte Auflage

DIKE 

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist weltweit urheberrechtlich geschützt. Insbesondere das Recht, das Werk mittels irgendeines Mediums (grafisch, technisch, elektronisch und/oder digital, einschliesslich Fotokopie und Downloading) teilweise oder ganz zu vervielfältigen, vorzutragen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu übertragen oder zu speichern, liegt ausschliesslich beim Verlag. Jede Verwertung in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags.

© 2024 Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen
ISBN 978-3-03891-669-7

www.dike.ch



Inhaltsübersicht

Zur zweiten Auflage dieses Buchs	V
Anstelle eines Vorworts	VI
Inhaltsverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XV
Abkürzungsverzeichnis	XLI
1. Urheberrecht	1
2. Patentrecht	161
3. Topografierecht	195
4. Designrecht	199
5. Lauterkeitsrecht	205
6. Rechtsschutz	213
7. Open Source Lizenzen	245
Anhang	283
Glossar	301
Gesetzesregister	307
Stichwortverzeichnis	313

Inhaltsverzeichnis

Zur zweiten Auflage dieses Buchs	V
Anstelle eines Vorworts	VI
Inhaltsübersicht	VII
Literaturverzeichnis	XV
Abkürzungsverzeichnis	XLI
1. Urheberrecht	1
1.1. Rechtstatsächliches	7
1.1.1. Wie wird Software «klassisch» entwickelt?	7
1.1.2. Wie wird Software «agil» entwickelt?	13
1.1.3. Wie sind IT-Systeme aufgebaut?	15
1.1.4. Worin liegt der Wert von Software?	21
1.1.5. Schutzstrategien	23
1.2. Einordnung von Computerprogrammen	24
1.2.1. Verhältnis zum Patentrecht	24
1.2.2. Computerprogramme und sonstige Werke	26
1.2.3. Datenbanken	32
1.3. Schutzvoraussetzungen	34
1.3.1. Übersicht	34
1.3.2. Geistige Schöpfung	36
1.3.3. Individualität	46
1.4. Schutzzumfang	51
1.5. Inhaber des Urheberrechts	54
1.5.1. Grundsätzliches	54
1.5.2. Entwicklung im Arbeitsverhältnis	55
1.5.3. Entwicklung im Werk- oder Auftragsverhältnis	57
1.5.4. Prioritätsbeweis	60
1.6. Befugnisse der Rechtsinhaber	61
1.6.1. Urheberpersönlichkeitsrechte	61
1.6.2. Kopieren	65
1.6.3. Ändern	67
1.6.4. Wahrnehmbarmachen	69
1.6.5. Vermieten	71
1.6.6. Schranken des Urheberrechts	73

1.7. Befugnisse der Erwerber	77
1.7.1. Grundsätzliches	77
1.7.2. Vertragliches und gesetzliches Gebrauchsrecht.....	82
1.7.3. Bestimmungsgemäße Verwendung	85
1.7.4. Wirkungen des Gebrauchsrechts	87
1.7.5. Parallele Installationen	90
1.7.6. Erforderlichkeit der Nutzungshandlungen	92
1.7.7. Weiterveräußerung	95
1.7.8. Software as a Service und andere netzwerkbasierte Dienstleistungen	102
1.7.9. Sicherheitskopien und Backups.....	107
1.7.10. Reverse Engineering.....	110
1.7.11. Weitergeltung bei Konkurs des Rechtsinhabers	116
1.8. Vertragliche Nutzungsbeschränkungen	117
1.8.1. Grundsätzliches	117
1.8.2. Verbindlichkeit von End User License Agreements.....	118
1.8.3. Versionen mit reduziertem Nutzungsumfang	124
1.8.4. Upgrades.....	125
1.8.5. Systemklauseln	125
1.8.6. Virtuelle Maschinen.....	129
1.8.7. Containervirtualisierung	130
1.8.8. Original Equipment Manufacturing	131
1.8.9. Versionen für bestimmte Nutzergruppen.....	132
1.8.10. Named Users	133
1.8.11. Einschränkungen des Nutzungszwecks	134
1.8.12. Automatisierte Systemzugriffe.....	135
1.8.13. Einschränkungen des Nutzungsorts.....	136
1.8.14. Wettbewerbsrechtliche Aspekte.....	136
1.9. Technischer Kopierschutz	142
1.9.1. Grundsätzliches	142
1.9.2. Interessenlage	144
1.9.3. Registrierung	146
1.9.4. Programmsperren	147
1.9.5. Lizenzkeys.....	148
1.9.6. Hardware-Dongles.....	149
1.9.7. Softwareaktivierung	151
1.9.8. Digital Rights Management Systems	155
1.9.9. Rechtlicher Schutz technischer Massnahmen	156

2. Patentrecht	161
2.1. Grundsätzliches	164
2.1.1. Verhältnis zum Urheberrecht	164
2.1.2. Internationale Übereinkommen	167
2.2. Schutzvoraussetzungen	169
2.2.1. Überblick	169
2.2.2. Technizität gemäss EPÜ	170
2.2.3. Technizität gemäss PatG	183
2.3. Inhaber des Patentrechts	185
2.4. Schutzzumfang	188
2.5. Schranken des Schutzes	190
2.6. Parallelimport	192
2.7. Schutzdauer	194
3. Topografierrecht	195
3.1. Grundsätzliches	195
3.2. Schutzvoraussetzungen	196
3.3. Schutzzumfang	197
4. Designrecht	199
4.1. Grundsätzliches	199
4.2. Schutzvoraussetzungen	200
4.3. Schutzzumfang und Schranken	201
5. Lauterkeitsrecht	205
5.1. Grundsätzliches	205
5.2. Generalklausel	206
5.3. Übernahme eines marktreifen Ergebnisses	207
5.4. Schaffung einer Verwechslungsgefahr	210
5.5. Anvertraute Pläne und Unterlagen	210
5.6. Geheimnisschutz	211

6. Rechtsschutz	213
6.1. Zivilrechtlicher Schutz	213
6.1.1. Inhalt der Ansprüche (Überblick).....	214
6.1.2. Finanzielle Ansprüche	218
6.1.3. Aktivlegitimation.....	223
6.1.4. Beweise.....	224
6.1.5. Internationalprivatrechtliche Aspekte.....	232
6.1.6. Einstweiliger Rechtsschutz.....	233
6.2. Hilfeleistung der Zollverwaltung	239
6.3. Strafrechtlicher Schutz	240
7. Open Source Lizenzen	245
7.1. Grundsätzliches	249
7.1.1. Freie Software	249
7.1.2. Open Source Software.....	251
7.1.3. Open Source Geschäftsmodell	255
7.1.4. Verwendung von OSS in der öffentlichen Hand	257
7.2. Rechtsnatur	258
7.2.1. Grundsätzliches	258
7.2.2. Gültigkeit.....	259
7.2.3. Erlöschen	261
7.3. Kompatibilität von Open Source Lizenzen	264
7.3.1. Ausgangslage.....	264
7.3.2. Lizenzmodifikationen.....	265
7.3.3. Optionen für Lizenzgeber.....	266
7.4. Copyleft.....	268
7.4.1. Grundsätzliches	268
7.4.2. Weitergabehandlungen	270
7.4.3. Verbindungen und Aggregate	271
7.4.4. Netzwerkbasierte Dienstleistungen	276
7.4.5. Pflichten bei der Weitergabe von Software	277
7.5. Open Source Compliance	279

Anhang	283
Anhang A: Checklisten	285
1. Softwareschutz	285
2. Vertraglicher Regelungsbedarf	287
2.1. Arbeitsverträge	287
2.2. Softwareverträge	288
3. Open Source Software	291
3.1. Wahl eines geeigneten Open Source Modells	291
3.2. Copyleft-Vermeidungsstrategien	292
3.3. Open Source Compliance	293
Anhang B: Formulierungsbeispiele	297
 Glossar	 301
 Gesetzesregister	 307
 Stichwortverzeichnis	 313

Literaturverzeichnis

Im vorliegenden Literaturverzeichnis werden die zitierten Werke in alphabetischer – bzw. innerhalb der einzelnen Autoren in chronologischer – Ordnung referenziert. Vor einzelnen Kapiteln wird themenspezifische Literatur jeweils separat aufgeführt. Ausländische Publikationen wurden nur punktuell berücksichtigt, soweit diese Grundlagen thematisieren, die auch für das schweizerische Recht von unmittelbarer Bedeutung sind.

ABBOTT RYAN, The Artificial Inventor Project, WIPO Magazine 1/10/2020, S. 1–6

ALDER DANIEL, Urheberrecht im Arbeitsvertrag, in: Streuli-Youssef Magda (Hrsg.), Urhebervertragsrecht, Zürich/Basel/Genf 2006, S. 461–509

ALLMANN IVONNE, Open Source Compliance, Baden-Baden 2019

AMSTUTZ MARC/CARRON BLAISE, Kommentar zu Art. 7 KG, in: Amstutz Marc/Reinert Mani (Hrsg.), Basler Kommentar zum Kartellgesetz, 2. A., Basel 2021

ANTOINE LUCIE, Warum es eine «freie Benutzung» von urheberrechtlich geschützten Computerprogrammen gibt – und braucht, GRUR 2023, S. 1227–1235, zit. ANTOINE, Freie Benutzung

– Entwurfsmaterial im Schutzsystem der Software-Richtlinie – Chancen und Herausforderungen, CR 2019, S. 1–8, zit. ANTOINE, Entwurfsmaterial

ARI MUKIT H., Computerspiele, Urheberrecht und Abgrenzung zu weiteren im Computerspielmarkt relevanten Immaterialgüterrechten, Zürich 2014, zugl. Diss. Zürich 2012

ARPAGAU RETO/FRICK MARKUS R., Kommentar zu Art. 5 UWG, in: Arpagaus Reto/Frick Markus R. (Hrsg.), Basler Kommentar zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Basel 2013

ARTER OLIVER/JÖRG FLORIAN/GNOS URS P., Zuständigkeit und anwendbares Recht bei internationalen Rechtsgeschäften mittels Internet unter Berücksichtigung unerlaubter Handlungen, AJP 2000, S. 277–297

AUF DER MAUR ROLF, Kommentar zu Art. 39 URG, in: Müller Barbara K./Oertli Reinhard (Hrsg.), Handkommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte mit Ausblick auf EU-Recht, deutsches Recht, US-Recht und Staatsverträge, 2. A., Bern 2012

- BACCHETTA NOA/DIETRICH-MIRKOVIC ALEXANDER, Softwarepiraterie, in: Münch Peter/Brun Simon (Hrsg.), *Produktpiraterie*, Zürich 2009, S. 138–164
- BAIN MALCOLM/SMITH MCCOY, Patents and the Defensive Response, in: Brock Amanda (Hrsg.), *Open Source Law, Policy and Practice*, 2. A., Oxford 2022, S. 213–255
- BALLHAUSEN MIRIAM, Copyright Enforcement, in: Brock Amanda (Hrsg.), *Open Source Law, Policy and Practice*, 2. A., Oxford 2022, S. 126–140
- BARNITZKE BENNO/MÖLLER PHILIPP/NORDMEYER ARNE, Die Schutzfähigkeit graphischer Benutzeroberflächen nach europäischem und deutschem Recht; eine immaterialgüterrechtliche Einordnung und rechtspolitische Untersuchung, CR 2011, S. 277–283
- BARRELET DENIS/EGLOFF WILLI/HEINZMANN MICHEL/KÜNZI SANDRA/MEIER DIETER/RIEDO CHRISTOF, *Das neue Urheberrecht; Kommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte*, 4. A., Bern 2020, zit. BARRELET/EGLOFF
- BEARDWOOD JOHN P./ALLEYNE ANDREW C., Open Source Hybrids and the Final GPLv3, CRi 2008, S. 14–20, zit. BEARDWOOD/ALLEYNE, Open Source Hybrids
- The Price of Binary Freedom: The Challenge of Open Hybrid Software, CRi 2006, S. 97–104, zit. BEARDWOOD/ALLEYNE, Binary Freedom
- BENNETT RICHARD, The Future of Protecting Computer-Implemented Methods of Simulation under the European Patent Convention, sic 2020, S. 240–245
- BERANEK ZANON NICOLE/DE LA CRUZ BÖHRINGER CARMEN, Urheberrechtliche Beurteilung von IaaS- (und XaaS-)Cloud-Diensten für die betriebliche Nutzung gemäss Art. 19 URG, sic 2013, S. 663–680
- BERGER MATHIS, Schutz von Software – Überblick über die Rechtslage in der Schweiz, in: Trüb Hans Rudolf (Hrsg.), *Softwareverträge: Referate der Tagung der Stiftung für juristische Weiterbildung Zürich vom 11. November 2003*, Zürich 2004, S. 25–60, zit. BERGER, Schutz von Software
- ASP: ein neues Geschäftsmodell als Herausforderung für das Recht?, sic 2002, S. 667–676, zit. BERGER, ASP
- BERTSCHINGER CHRISTOPH, Patentfähige Erfindung, in: Bertschinger Christoph/Münch Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), *Schweizerisches und europäisches Patentrecht, Handbücher für die Anwaltspraxis*, Band VI, Basel/Genf/München 2002, S. 87–162

- BLICKENSTORFER KURT U., Der Sourcecode-Escrow, in: Thomann Felix H./Rauber Georg (Hrsg.), Softwareschutz, Bern 1998, S. 211–249
- BÖHLER ALEXANDRE, La responsabilité pénale des fournisseurs d’hébergement et d’accès dans la lutte contre la cybercriminalité en Suisse, Jusletter vom 28.07.2008
- BORNHAUSER JONAS, Anwendungsbereich und Beschränkung des urheberrechtlichen Vervielfältigungsrechts im digitalen Kontext, Bern 2010, zugl. Diss. Zürich 2009
- BRAUCHBAR BIRKHÄUSER SIMONE, Einleitung/Verhältnis des Lauterkeitsrechts zum Immaterialgüterrecht, Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG, Art. 5 UWG, in: Jung Peter/Spitz Philippe (Hrsg.), Handkommentar zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 3. A., Bern 2023
- BREMI TOBIAS, Kommentar zu Art. 3–6 PatG, in: Schweizer Mark/Zech Herbert (Hrsg.), Handkommentar zum Patentgesetz, Bundesgesetz über die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954 (PatG), Bern 2019
- BRINER ALFRED, Patentierungsvoraussetzungen, in: von Büren Roland/David Lucas M. (Hrsg.), Patentrecht und Know-how, unter Einschluss von Gentechnik, Software und Sortenschutz, SIWR, Band IV, Basel 2006, S. 49–169, zit. BRINER ALFRED, SIWR IV
- BRINER ROBERT G., Haftung der Internet-Provider für Unrecht Dritter, sic 2006, S. 383–400, zit. BRINER ROBERT G., Haftung der Internet-Provider
- Ausgewählte Grundprobleme des Softwareschutzes im neuen URG, SMI 1993, S. 205–212, zit. BRINER ROBERT G., Grundprobleme des Softwareschutzes
 - Vertraglicher Regelungsbedarf beim abhängigen Schaffen von Computerprogrammen im Lichte des neuen URG, AJP 1993, S. 576–580, zit. BRINER ROBERT G., vertraglicher Regelungsbedarf
 - Informatik-Erfindungen, in: Institut für Gewerblichen Rechtsschutz (Hrsg.), Kernprobleme des Patentrechts, Festschrift zum einhundertjährigen Bestehen eines eidgenössischen Patentgesetzes, Bern 1988, S.179–200, zit. BRINER ROBERT G., Informatik-Erfindungen
- BROCK AMANDA, Business and Revenue Models and Commercial Agreements, in: Brock Amanda (Hrsg.), Open Source Law, Policy and Practice, 2. A., Oxford 2022, S. 329–368

- BÜHLER LUKAS, Schweizerisches und internationales Urheberrecht im Internet, Freiburg i.Ü. 1999, zugl. Diss. Freiburg i.Ü. 1999
- VON BÜREN ROLAND/MEER MICHAEL, in: von Büren Roland/David Lucas M. (Hrsg.), Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, SIWR, Band II/1, 3. A., Basel 2014, S. 48–174 und S. 227–253, zit. VON BÜREN/MEER, SIWR II/1
- BUTLER TIMOTHY L., Can a Computer be an Author – Copyright Aspects of Artificial Intelligence, Hastings Communications and Entertainment Law Journal 1982, S. 707–747
- CADUFF MELCHIOR, Die urheberrechtlichen Konsequenzen der Veräusserung von Computerprogrammen, Bern 1997, zugl. Diss. Bern 1996
- CALAME THIERRY, Softwareschutz: Möglichkeiten und Grenzen, in: Arter Oliver/Jörg Florian S. (Hrsg.), Internet-Recht und Electronic Commerce Law, 9. Tagungsband, Bern 2007, S. 325–348, zit. CALAME, Softwareschutz
- Grundlagen, Die Wirkung des Patents, Besonderheiten von computerimplementierten Erfindungen, in: von Büren Roland/David Lucas M. (Hrsg.), Patentrecht und Know-how, unter Einschluss von Gentechnik, Software und Sortenschutz, SIWR, Band IV, Basel 2006, S. 171–208 und S. 401–502, zit. CALAME, SIWR IV
- CHAPPUIS CHRISTINE, Note sur le devoir d’information du donneur de licence à l’égard du preneur de licence en matière informatique, SJ 1999, S. 474–476
- CHERPILLOD IVAN, Intelligence artificielle et droit d’auteur – Les outils de génération automatisée de textes ou d’images au regard du droit suisse, sic 2023, S. 445–452, zit. CHERPILLOD, Intelligence artificielle
- Geltungsbereich, Schranken des Urheberrechts, in: von Büren Roland/David Lucas M. (Hrsg.), Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, SIWR, Band II/1, 3. A., Basel 2014, S. 14–57 und S. 254–314, zit. CHERPILLOD, SIWR II/1
 - Der Schutz der Computerprogramme, UFITA 1994, S. 140–150, zit. CHERPILLOD, Schutz der Computerprogramme
 - Protection des logiciels et des bases de données, la révision du droit d’auteur en Suisse, SMI 1993, S. 49–66, zit. CHERPILLOD, Protection des logiciels
 - La nouvelle loi sur le droit d’auteur et les droits voisins, titularité et transfert des droits, AJP 1993, S. 558–562, zit. CHERPILLOD, Titularité et transfert

- CLOSA DANIEL/GARDINER ALEX/GIEMSA FALK/MACHEK JÖRG, Patent Law for Computer Scientists: Steps to protect computer-implemented inventions, Berlin/Heidelberg 2010
- COUGHLAN SHANE, Transforming the Supply Chain with Openchain ISO 5230, in: Brock Amanda (Hrsg.), Open Source Law, Policy and Practice, 2. A., Oxford 2022, S. 141–144
- CRICK TOBY, Corporate Concerns: Audit, Valuations and Deals, in: Brock Amanda (Hrsg.), Open Source Law, Policy and Practice, 2. A., Oxford 2022, S. 164–182
- DAPHINOFF EVA, Open-Source-Software und deren Einsatz bei den Schweizerischen Bundesbahnen SBB – eine Übersicht, in: Schwank Dieter/Pinelli Davide (Hrsg.), Juristische Festschrift zur Eröffnung des Gotthard-Basistunnels 2016 – Auswahl von Rechtsthemen rund um den Jahrhundertbau NEAT, Zürich 2016, S. 157–177
- DASSER FELIX, Anwendbares Recht, Wertung möglicher Anknüpfungskriterien, in: Weber Rolf H./Hilty Reto M./Auf der Maur Rolf (Hrsg.), Geschäftsplattform Internet II: Rechtliche und praktische Aspekte, Zürich 2001, S. 253–282
- DAUAG APOLLO DIMITRI, Der Zivilprozess gegen den Cloud Provider, unter besonderer Berücksichtigung des Beweisrechts der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2022, zugl. Diss. Basel 2021
- DAVID LUCAS, Kommentar zu Art. 67–73 URG, in: Müller Barbara K./Oertli Reinhard (Hrsg.), Handkommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte mit Ausblick auf EU-Recht, deutsches Recht, US-Recht und Staatsverträge, 2. A., Bern 2012, zit. DAVID, Handkommentar
- DAVID LUCAS/FRICK MARKUS R./KUNZ OLIVER M./STUDER MATTHIAS U./ZIMMERLI DANIEL, Der Rechtsschutz im Immaterialgüterrecht, in: von Büren Roland/David Lucas M. (Hrsg.), SIWR, Band I/2, 3. A., Basel 2011, zit. DAVID/FRICK/KUNZ/STUDER/ZIMMERLI, SIWR I/2
- DAVID LUCAS/JACOBS RETO, Schweizerisches Wettbewerbsrecht, 5. A., Bern 2012
- DAY REBECCA/DE SILVA SAM, IT-Procurement and the Risk of Unintended Fees for Indirect Software Usage – Draft as you mean to go on: The lessons we can learn from SAP vs. Diageo, CRi 2017, S. 34–39
- DE LA CRUZ CARMEN, Cloud Computing – Alter Wein in neuen Schläuchen?, Jusletter IT vom 15.05.2013

- DESSEMONTET FRANÇOIS, Inhalt des Urheberrechts, in: von Büren Roland/David Lucas M. (Hrsg.), Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, SIWR, Band II/1, 3. A., Basel 2014, S. 175–226, zit. DESSEMONTET, SIWR II/1
- Art. 1 et 2 LDA, in: de Werra Jacques/Gilliéron Philippe (Hrsg.), Commentaire Romand Propriété intellectuelle, Basel 2013, zit. DESSEMONTET, Commentaire Romand
 - Le droit applicable à la propriété intellectuelle dans le cyber-espace, Jusletter vom 08.01.2001, zit. DESSEMONTET, Droit applicable
 - Le droit d’auteur, Lausanne: CEDIDAC 1999, zit. DESSEMONTET, Droit d’auteur
- DETERMANN LOTHAR/SPECHT LOUISA, Online-Erschöpfung in Europa und den USA, GRUR Int. 2018, S. 731–736
- DÖRFLER CYRIL, Das Schöpferprinzip im Immaterialgüterrecht, Bern 2024, zugl. Diss. Bern 2023
- DUCOR PHILIPPE, Protection des bases de données et concurrence déloyale, in: Ragueneau Alan (Hrsg.), Internet 2003, travaux des journées d’étude organisées à l’Université de Lausanne les 21 mai et 26 novembre 2003, Lausanne: CEDIDAC 2004, S. 153–185
- ECKERT MARTIN, Digitale Daten als Wirtschaftsgut: digitale Daten als Sache, SJZ 2016, S. 245–274
- EFFENBERGER JULIUS, Urheberrechte von Angehörigen öffentlicher Hochschulen am Beispiel der ETH Zürich, unter Berücksichtigung der Computerprogramme, Beiheft 18 zur ZSR, Basel 1995
- EGGEN MIRJAM, Vertragsfreiheit in der Wolke – eine obligationenrechtliche Einordnung von SaaS-Verträgen, AJP 2021, S. 577–592
- EIDGENÖSSISCHES INSTITUT FÜR GEISTIGES EIGENTUM, Richtlinien für die Sachprüfung der nationalen Patentanmeldungen vom 1. Juli 2023, zit. IGE-Richtlinien Sachprüfung
- EISENHUT STEFAN, Escrow-Verhältnisse, Das Escrow Agreement und ähnliche Sicherungsgeschäfte, Basel 2009, zugl. Diss. Basel 2009
- ENGEL ANDREAS, Can a Patent be Granted for an AI-Generated Invention?, GRUR Int. 2020, S. 1123–1129

- ETIENNE CALAME ANDREA, Der rechtliche Schutz von Datenbanken unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft, Diss. St. Gallen 2002
- EUROPÄISCHES PATENTAMT, Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt, Ausgabe März 2023, https://www.epo.org/law-practice/legal-texts/guidelines_de.html, zit. EPA-Richtlinien
- FAHRLÄNDER LUKAS, Kommentar zu Art. 5a und 5b UWG, in: Heizmann Reto/Loacker Leander D. (Hrsg.), UWG, Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar, Zürich 2018
- FEHLBAUM PASCAL/LATTMANN STEPHANIE S., Schranken und anwendbares Recht bei Urheberrechtsverletzungen auf dem Internet, sic 2009, S. 370–379
- FELLER URS, Schicksal der Lizenzrechte im Konkurs des Lizenzgebers, in: Trüeb Hans Rudolf (Hrsg.), Softwareverträge, Referate der Tagung der Stiftung für juristische Weiterbildung Zürich vom 11. November 2003, Zürich 2004, S. 193–206
- FISCHER MICHAEL M., Patenting Emerging Computing Technologies before the EPO – 20 Decisions You Should Have Heard Of, epi Information 1/19, S. 43–48, zit. FISCHER MICHAEL
- FISCHER ROLAND, Lizenzverträge im Konkurs, gesetzliche Regelung und vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten, Bern 2008, zugl. Diss. Zürich 2008, zit. FISCHER ROLAND
- FRAUENKNECHT ALOIS, Patente – Quo vadis? Antworten und Konsequenzen, sic 2001, S. 715–722
- FREI ALEXANDRA, Softwareschutz durch das Patentrecht, in: Thomann Felix H./Rauber Georg (Hrsg.), Softwareschutz, Bern 1998, S. 97–161
- FRÖHLICH-BLEULER GIANNI, Nutzung von Computerprogrammen im Internet of Things, Jusletter vom 02.12.2019, zit. FRÖHLICH-BLEULER, IoT
- Indirekte Nutzung von Computerprogrammen, sui-generis 2018, S. 464–473, zit. FRÖHLICH-BLEULER, Indirekte Nutzung
 - Zuordnung des Urheberrechts bei IT-Projekten, AJP 2016, S. 946–952, zit. FRÖHLICH-BLEULER, Zuordnung des Urheberrechts
 - Open Source Compliance, Jusletter vom 12.11.2012, zit. FRÖHLICH-BLEULER, Open Source Compliance

- Rechtsprechung zum Software-Vertragsrecht – eine Tour d’Horizon, Jusletter vom 24.01.2011, zit. FRÖHLICH-BLEULER, Rechtsprechung
 - Die neue Version der GNU Public License, Jusletter vom 21.07.2008, zit. FRÖHLICH-BLEULER, GNU Public License
 - Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte der Open Source Software, in: Jörg Florian S./Arter Oliver (Hrsg.), IT-Verträge, 10. Tagungsband, Bern 2007, S. 179–232, zit. FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte
 - Softwareverträge, 2. A., Bern 2014, zit. FRÖHLICH-BLEULER, Softwareverträge
 - Urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse des EDV-Anwenders, AJP 1995, S. 569–578, zit. FRÖHLICH-BLEULER, Urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse
- FRÜH ALFRED/HAUX DARIO, Künstliche Intelligenz als Erfinder:in?, Jusletter vom 15.11.2021
- GASSER CHRISTOPH, Kommentar zu Art. 19 URG, in: Müller Barbara K./Oertli Reinhard (Hrsg.), Handkommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte mit Ausblick auf EU-Recht, deutsches Recht, US-Recht und Staatsverträge, 2. A., Bern 2012
- GASSER CHRISTOPH/OERTLI REINHARD, Vorbemerkungen zu Art. 19, 20 und 24 URG, in: Müller Barbara K./Oertli Reinhard (Hrsg.), Handkommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte mit Ausblick auf EU-Recht, deutsches Recht, US-Recht und Staatsverträge, 2. A., Bern 2012
- GAUCH PETER, Der Werkvertrag, 6. A., Zürich 2019
- GAUCH PETER/SCHLUEP WALTER/SCHMID JÖRG/EMMENEGGER SUSAN, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 11. A., Zürich 2020
- GELLIS JOSEF, Softwarelizenz, Die Stellung des Lizenznehmers bei Veräusserung des Schutzrechts durch den Lizenzgeber oder bei dessen Konkurs, sic 2005, S. 439–452
- GILLIÉRON PHILIPPE, Art. 21 LDA, in: de Werra Jacques/Gilliéron Philippe (Hrsg.), Commentaire Romand Propriété intellectuelle, Basel 2013, zit. GILLIÉRON, Commentaire Romand
- Open Source et droit des brevets, medialex 2007, S. 30–40, zit. GILLIÉRON, Open Source et droit des brevets

- GORDON CLARA-ANN, Patentschutz und zukünftige Trends beim Cloud Computing, Jusletter vom 07.08.2017, zit. GORDON, Patentschutz
- Handel mit Secondhand-Volumenlizenzen – auch ohne Zustimmung des Urhebers zulässig?, sic 2008, S. 758–764, zit. GORDON, Secondhand-Volumenlizenzen
- GOVONI CARLO, Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen, AJP 1993, S. 569–575
- GRÜTZMACHER MALTE, Was E-Bücher und Computerprogramme gemein haben?, Eine Besprechung der EuGH-Entscheidung «Tom Kabinet», Urt. V. 19.12.2019 – C-263/18, CR 2020, S. 154–158
- GÜLKER MARVIN, Umsetzung der DSM-Richtlinie: Umgehungsschutz für Kopierschutz bei Computerprogrammen? Warum die Selbsthilfe zulässig ist und nach dem UrhG-RefE auch bleibt, CR 2021, S. 66–72
- HAEDICKE MAXIMILIAN, Patente und Piraten, Geistiges Eigentum in der Krise, München 2011
- HANDLE MARCO, Der urheberrechtliche Schutz der Idee, Bern 2013, zugl. Diss. Zürich 2013
- HASSDENTEUFEL STEFAN/WITTE SUSANNE, OSS-Compliance, Vertrauen auf die «Bill of Materials» (BOM) des Lieferanten – zur Frage des Verschuldens bei Lizenzverletzungen in der Lieferkette und Abwendung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen, CR 2023, S. 557–564
- HÄUPTLI MATTHIAS, Vorübergehende Vervielfältigungen im schweizerischen, europäischen und amerikanischen Urheberrecht, Basel 2004, zugl. Diss. Basel 2004
- HEINRICH PETER, Kommentar zum Patentgesetz und zum Europäischen Patentübereinkommen, 3. A., Bern 2018, zit. HEINRICH, Kommentar zum Patentgesetz
- Kommentar zum schweizerischen Designgesetz und den entsprechenden Bestimmungen des Haager Musterschutzabkommens, 2. A., Zürich 2014, zit. HEINRICH, Kommentar zum Designgesetz
- HEINZKE PHILIPPE, Softwarelizenzierung mit Creative-Commons-Lizenzen, CR 2017, S. 148–154
- HEPP DIETER/MÜLLER CHRISTOPH/HERRMANN TORBJÖRN, Softwareschutz und Softwareverträge in einzelnen Ländern: Schweiz, in: Ullrich Hanns/Lejeune Mathias (Hrsg.), Der Internationale Softwarevertrag nach deutschem und ausländischem Recht, 2. A., Frankfurt am Main/Heidelberg 2006, S. 1151–1208

- HERREN JÜRIG, Das juristische Abwehrdispositiv – Stärken und Schwächen, in: Münch Peter/Brun Simon (Hrsg.), Produktpiraterie, Zürich 2009, S. 54–76
- HEUSLER BERNHARD/MATHYS ROLAND, IT-Vertragsrecht, Praxisorientierte Vertragsgestaltung in der Informationstechnologie, Zürich 2004
- HILTY RETO M., Urheberrecht, 2. A., Bern 2020, zit. HILTY, Urheberrecht
- «Bildungssoftware» – Obergericht Zürich vom 24.01.2013, sic 2013, S. 697–707, zit. HILTY, Bildungssoftware
 - Die Rechtsnatur des Softwarevertrages – Erkenntnisse aus der Entscheidung des EuGH UsedSoft vs. Oracle, CR 2012, S. 625–637, zit. HILTY, Rechtsnatur des Softwarevertrages
 - Softwarevertrag, Qualifikation im Lichte des gesetzlichen Gebrauchsrechts, in: Harrer Friedrich/Portmann Wolfgang/Zäch Roger (Hrsg.), Besonderes Vertragsrecht – Aktuelle Probleme, Festschrift für Heinrich Honsell zum 60. Geburtstag, Zürich 2002, S. 61–85, zit. HILTY, Softwarevertrag
 - Lizenzvertragsrecht, Bern 2001, zit. HILTY, Lizenzvertragsrecht
 - Der Schutz von Computerprogrammen – nationale und internationale Normen auf dem Prüfstand des Internets, sic 1997, S. 128–142, zit. HILTY, Schutz von Computerprogrammen
- HOEREN THOMAS/PINELLI STEFAN, Die Überprüfung von Software auf sicherheitsrelevante Fehler – Eine erste Analyse nach Urheberrecht, Geschäftsgeheimnisgesetz und Patentrecht, CR 2019, S. 410–416
- HOEREN THOMAS/WEHKAMP NILS, Individualität im Quellcode?, Softwareschutz und Urheberrecht, CR 2018, S. 1–7
- HOPPEN PETER, Technische Schutzmassnahmen bei Software – Verfahren zur Kontrolle der unberechtigten Nutzung, CR 2013, S. 9–16
- HOPPEN PETER/THALHOFER THOMAS, Der Einbezug von Open Source-Komponenten bei der Erstellung kommerzieller Software, CR 2010, S. 275–280
- HUG GITTI, Kommentar zu Art. 9 URG, in: Müller Barbara K./Oertli Reinhard (Hrsg.), Handkommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte mit Ausblick auf EU-Recht, deutsches Recht, US-Recht und Staatsverträge, 2. A., Bern 2012
- HUPPERTZ PETER, Open Source Hardware – Ein erster Überblick, CR 2012, S. 697–702

- HÜRTEIN ROBERT, Transparenz in Streitfällen durch «Software Metrik», CR 1999, S. 596–599
- HYZIK MICHAEL, Kein Schutz des Softwarekonsumenten durch das Urheberrecht, Jusletter vom 19.06.2000
- IMHOF CHRISTIAN, Der ASP-Vertrag, Zürich/Basel/Genf 2008, zugl. Diss. Freiburg i.Ü. 2008
- INSTITUT FÜR RECHTSFRAGEN DER FREIEN UND OPEN SOURCE SOFTWARE (Hrsg.), Die GPL kommentiert und erklärt, Köln 2005, zit. IFROSS, GPL-Kommentar
- JACOBS RETO/GIGER GION, Vorbemerkungen zu Art. 12–17 KG, in: Amstutz Marc/Reinert Mani (Hrsg.), Basler Kommentar zum Kartellgesetz, 2. A., Basel 2021
- JAEGER TILL, Praktische Umsetzung von Lizenzbedingungen der GNU General Public License (GPL) und Grenzen ihrer Durchsetzbarkeit – Kritische Überlegungen zur Berechnung von Vertragsstrafen und dem Übermassverbot bei der Auslegung der Lizenzbedingungen im Hinblick auf LG Hamburg, Urteil vom 20.11.2017 – 308 O 343/15, CR 2019, S. 765–769
- JAEGER TILL/METZGER AXEL, Open Source Software: Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. A., München 2020, zit. JAEGER/METZGER, Open Source Software
- Die neue Version 3 der GNU General Public License, GRUR 2008, S. 130–137, zit. JAEGER/METZGER, GNU GPL V3
- JEHAN ROBERT, EPO Legal Board of Appeal Decision J0008/20, Commentary on the Points made by the Legal Board of Appeal, Williams Powell 14.12.2022, online verfügbar unter <https://www.williamspowell.com/news/epo-board-of-appeal-decision-j0008-20-on-ai-inventor-dabus-commentary-by-robert-jehan>
- JOBKE NILS, Produktaktivierung und Registrierung bei Software für den Massenmarkt, Hamburg 2010
- JUNG PETER, Einleitung, Art. 1 UWG, Art. 2 UWG, Art. 3 lit. b und c UWG, Art. 7 UWG, Art. 10 UWG, Art. 11 UWG, in: Jung Peter/Spitz Philippe (Hrsg.), Handkommentar zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 3. A., Bern 2023
- KATZ ANDREW, Open Hardware, in: Brock Amanda (Hrsg.), Open Source Law, Policy and Practice, 2. A., Oxford 2022, S. 490–511

- KEPPELER LUTZ M., Wann erstreckt sich die GPLv2 auf eine komplexe Software «as a whole»?; Eine aktuelle Bestandesaufnahme der Diskussion um die Reichweite des Copyleft-Effektes, CR 2015, S. 9–18
- KERPEN PHILIP/KÖPF ALFRED, EPO Case Law for Computer-Implemented Inventions (T 0550/14 Catastrophe relief/SWISS RE of 14.09.2021), sic 2023, S. 66–68
- KIM DARIA, «AI-Generated Inventions»: Time to Get the Record Straight? GRUR Int. 2020, S. 443–456
- KIM DARIA/ALBER MAXIMILIAN/KWOK MAN WI/MITROVIC JELENA/RAMIREZ-ATENCIA CRISTIAN/RODRIGUEZ PEREZ JESUS ALBERTO/ZILLE HEINER, Clarifying Assumptions About Artificial Intelligence Before Revolutionising Patent Law, GRUR Int. 2022, S. 295–321
- KOGLIN OLAF, Die Nutzung von Open Source Software unter neuen GPL-Versionen nach der «any later version»-Klausel, die Optionen von Lizenzgeber und Lizenznehmer zum Upgrade von der GPL Version 2 zur Version 3, CR 2008, S. 137–143
- KOHLER PATRICK, Berechnung des Verletzergewinns bei gut- und bösgläubiger Immaterialgüterrechtsverletzung, sic 2008, S. 564–569
- KRAMER ERNST A./PROBST THOMAS/PERRIG ROMAN, Schweizerisches Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), 2. A., Bern 2023
- KREUTZER TILL, Firmware, Urheberrecht und GPL – Zu den Folgen einer Verwendung von GPL-lizenzierten Open-Source-Software-Komponenten auf die Durchsetzung von Urheberrechten an Firmware, CR 2012, S. 146–152
- KROKE TED, Ist die Lizenz- und Vergütungspflicht für indirekte Nutzung von Software urheberrechtlich unwirksam? – Urheberrechtliche Grundlagen der indirekten Nutzung, CR 2019, S. 73–78
- KÜBLER PHILIP, Wie generative KI-Systeme Rechte nutzen, medialex 05/23 vom 6. Juni 2023, zit. KÜBLER, KI-Systeme
- Rechtsschutz von Datenbanken (EU, USA, Schweiz), Zürich 1999, zugl. Diss. Zürich 1999, zit. KÜBLER, Rechtsschutz von Datenbanken
- KUHN BRADLEY M./WILLIAMSON AARON/SANDLER KAREN M., A Practical Guide to GPL Compliance, New York 2008, online verfügbar unter <https://softwarefreedom.org/resources/2008/compliance-guide.pdf>

- KULHAVY SAVA V., Kommentar zum Beitrag «Computerimplementierte Erfindungen: eine neue Entscheidung des EPA» von Beat Weibel, sic 2005, S. 774–777
- KUMMER MAX, Das urheberrechtlich schützbares Werk, Bern 1968
- LAUBER-RÖNSBERG ANNE/HETMANK SVEN, The Concept of Authorship and Inventorship under Pressure: Does Artificial Intelligence Shift Paradigms?, GRUR Int. 2019, S. 641–647
- LEINS-ZURMÜHLE SARAH, Ideation, Conceptualization, Realization – Discovering the Creative Scope in Software Engineering from the Perspective of Copyright and Patent Law, Zürich 2021, zugl. Diss. Zürich 2020
- LOCHER NINA, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte der Container-Virtualisierung, Jusletter IT vom 30.06.2021
- LOVEJOY JILAYNE, Contributor Agreements, in: Brock Amanda (Hrsg.), Open Source Law, Policy and Practice, 2. A., Oxford 2022, S. 113–125
- LÜCK GERT, Halbleiter-Topographieschutz, in: von Büren Roland/David Lucas M. (Hrsg.), Urheberrecht im EDV-Bereich, SIWR, Band II/2, S. 349–374, Basel 1998, zit. LÜCK, SIWR II/2
- LUTZ MARTIN JOHANNES, Parallelimport und Urheberrecht in der Schweiz, GRUR Int. 2000, S. 496–506, zit. LUTZ, Parallelimport
- Der Schutz der Computerprogramme in der Schweiz, GRUR Int. 1993, S. 653–663, zit. LUTZ, Schutz der Computerprogramme
- MAC CABE KEVIN, Eigentum an Daten im sachenrechtlichen Sinn, Jusletter IT vom 26.09.2018
- MALEVANNY NIKITA, Die UsedSoft-Kontroverse: Auslegung und Auswirkungen des EuGH-Urteils, CR 2013, S. 422–427
- MARBACH EUGEN, Kennzeichenrecht, in: von Büren Roland/David Lucas M. (Hrsg.), Markenrecht, SIWR, Band III/1, 2. A., Basel 2009, zit. MARBACH, SIWR III/1
- MARLY JOCHEN, Praxishandbuch Softwarerecht – Rechtsschutz und Vertragsgestaltung, Urheberrecht, Patentrecht, Pflichtverletzungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen, 7. A., München 2018
- MARMY-BRÄNDLI SANDRA/OEHRI ISABELLE, Das Training künstlicher Intelligenz, sic 2023, S. 655–666

- METZGER AXEL, Ausschluss und Beschränkung von Outsourcing in Software-Lizenzverträgen – eine Grauzone, Grenzen der Vertragsfreiheit nach dem Urheber-, Kartell- und AGB-Recht, CR 2021, S. 573–579
- METZGER AXEL/HOPPEN PETER, Zur Zulässigkeit von Nutzungsbeschränkungen in Lizenzverträgen bei Verwendung von Drittanbietersoftware – Analyse der grundsätzlichen Probleme und deren Auswirkung in vier Fallgruppen, CR 2017, S. 625–639
- MEYER LEONZ, Source Code-Escrow, in: Jörg Florian S./Arter Oliver (Hrsg.), Internet-Recht und IT-Verträge, Bern 2006, S. 65–88
- MOON KEN, Revisiting UsedSoft v. Oracle: Is Software Property and Can It Be Sold? The concept of software licensing and its global acceptance explained, CRi 2017, S. 113–119
- MORSCHER LUKAS/DORIGO LARA, Software-Lizenzverträge, Erschöpfung bei Computerprogrammen und Gebrauchthandel mit Softwarelizenzen, in: Jörg Florian S./Arter Oliver (Hrsg.), Internet-Recht und IT-Verträge, 2. A., Bern 2009, S. 17–72
- MÜLLER BARBARA K., Kommentar zu Art. 61–66 URG, in: Müller Barbara K./Oertli Reinhard (Hrsg.), Handkommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte mit Ausblick auf EU-Recht, deutsches Recht, US-Recht und Staatsverträge, 2. A., Bern 2012
- MÜLLER GEORG/VOGEL STEFAN, Rechtsgutachten zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Randnutzung von Software im Verwaltungsvermögen, insbesondere der Veröffentlichung und Verbreitung von Open-Source-Software durch Träger von Bundesaufgaben, 2014, online verfügbar unter <https://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/37015.pdf>
- NEFF EMIL G./ARN MATTHIAS, Urheberrechtlicher Schutz der Software, in: von Büren Roland/David Lucas M. (Hrsg.), Urheberrecht im EDV-Bereich, SIWR, Band II/2, Basel 1998, zit. NEFF/ARN, SIWR II/2
- NESTLÉ BARBARA M., Die Übernahme allgemeiner Geschäftsbedingungen bei Internetangeboten nach schweizerischem, europäischem und amerikanischem Konsumentenschutzrecht, in: Weber Rolf H./Hilty Reto M./Auf der Maur Rolf (Hrsg.), Geschäftsplattform Internet, Rechtliche und praktische Aspekte, Zürich 2000, S. 249–274, zit. NESTLÉ, Internetangebote
- Der Abschluss von Shrink-Wrap- und Online-Software-Lizenzverträgen nach schweizerischem, europäischem und amerikanischem Recht, sic 1999, S. 219–231, zit. NESTLÉ, Lizenzverträge

- NEUENSCHWANDER PETER K./OESCHGER SIMON, Daten im Konkurs – Herausforderungen in der Praxis, Jusletter IT vom 11.12.2017
- NIMMER RAYMOND T., Coexisting with Free and Open Source Software, CRi 2006, S. 129–134
- NUSSBAUMER ARNAUD, Commentaire Art. 5 LCD, in: Martenet Vincent/Pichonnaz Pascal (Hrsg.), Commentaire Romand, Loi contre la concurrence déloyale (LCD), Basel 2017
- OERTLI REINHARD, Kommentar zu Art. 21 URG, in: Müller Barbara K./Oertli Reinhard (Hrsg.), Handkommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte mit Ausblick auf EU-Recht, deutsches Recht, US-Recht und Staatsverträge, 2. A., Bern 2012
- PATON MARK/MORTON JEREMY, Copyright Protection for Software written by Software – Another look at the English law position?, CRi 2011, S. 8–13
- PEDRAZZINI MARIO M., Versuch einer Nominalisierung des Lizenzvertrages, in: Forstmoser Peter/Tercier Pierre/Zäch Roger (Hrsg.), Innominatverträge, Festgabe zum 60. Geburtstag von Walter R. Schlupe, Zürich 1988, S. 413–422
- PEDRAZZINI MARIO M./HILTI CHRISTIAN, Europäisches und schweizerisches Patent- und Patentprozessrecht, 3. A., Bern 2008
- PERRIG ROMAN, Die AGB-Zugänglichkeitsregel, Das Kriterium der Zugänglichkeit als Regelerfordernis bei der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) – Empfehlungen zu einem Swiss Code of Best Practice, Basel 2011, zugl. Diss. Basel 2010
- PFORTMÜLLER HERBERT, Kommentar zu Art. 10–15 URG, in: Müller Barbara K./Oertli Reinhard (Hrsg.), Handkommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte mit Ausblick auf EU-Recht, deutsches Recht, US-Recht und Staatsverträge, 2. A., Bern 2012
- PHILIPPIN EDGAR, Art. 9 LDA, in: de Werra Jacques/Gilliéron Philippe (Hrsg.), Commentaire Romand Propriété intellectuelle, Basel 2013
- PIANA CARLO, Antitrust, Competition and Open Source, in: Brock Amanda (Hrsg.), Open Source Law, Policy and Practice, 2. A., Oxford 2022, S. 369–384
- PICHT HANS GEORG, EU Geo-blocking rules – need for action in Switzerland?, Jusletter vom 21.10.2019, zit. PICHT, Geo-blocking
- Dateneigentum und Datenzugang – Schutz von Geschäftsgeheimnissen als Alternative, Jusletter IT Flash vom 11.12.2017, zit. PICHT, Dateneigentum

- PICHT HANS GEORG/THOUVENIN FLORENT, AI and IP: Theory to Policy and Back Again – Policy and Research Recommendations at the Intersection of Artificial Intelligence and Intellectual Property, IIC 2023, S. 916–940
- PICOT HENRIETTE, Dealing with Open Source Software Licenses in Outsourcing Transactions, CRi 2010, S. 9–12
- POLEDNA TOMAS/SCHLAURI SIMON/SCHWEIZER SAMUEL, Rechtliche Voraussetzungen der Nutzung von Open-Source-Software in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere des Kantons Bern, Berlin/Bern 2017
- PORTMANN WOLFGANG, Kommentar zu Art. 332 OR, in: Widmer Lüchinger Corinne/Oser David (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, 7. A., Basel 2020
- RAGOT SÉBASTIEN/WIGGER FABIAN/DAL MOLIN LUCA/LAPPERT NANDO/ANDRIJEVIC ANA/REINLE MICHEL/GLARNER ANDREAS/MERZ JAMES/HANDLE MARCO/GOTTSCHALK MATTHIAS/FISCHER BENNO/ANTHAMATTEN SYLVIA/CORDOBA ANAIC, Copyright in artificially generated works – Report of the Swiss Group of AIPPI, sic 2019, S. 573–579
- RAUBER GEORG, Die konkursfeste Softwarelizenz, in: Olano Oscar (Hrsg.), Jurisprudenz und Musik, Lieber amicorum für Felix H. Thomann zum 80. Geburtstag, Zürich 2016, S. 171–196, zit. RAUBER, konkursfeste Softwarelizenz
- Use Restrictions in Softwareverträgen, in: Jörg Florian S./Arter Oliver (Hrsg.), Internet-Recht und IT-Verträge, 2. A., Bern 2009, S. 139–177, zit. RAUBER, Use Restrictions
 - Erlaubte Nutzung von Computersoftware, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrik R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung, Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser, Zürich 2008, S. 463–484, zit. RAUBER, Erlaubte Nutzung
 - Computersoftware, in: Streuli-Youssef Magda (Hrsg.), Urhebervertragsrecht, Zürich 2006, S. 119–260, zit. RAUBER, Computersoftware
 - Lauterkeitsrechtlicher Softwareschutz, in: Thomann Felix H./Rauber Georg (Hrsg.), Softwareschutz, Bern 1998, S. 59–95, zit. RAUBER, Lauterkeitsrechtlicher Softwareschutz
- REHBINDER MANFRED/STÖCKLI JEAN-FRITZ, Berner Kommentar zu Art. 331–335 OR, 2. A., Bern 2014

- REHBINDER MANFRED/HAAAS LORENZ/UHLIG KAI-PETER, Kommentar zum URG, Urheberrecht, 4. A., Zürich 2019
- REINERT MANI/WÄLCHLI BARBARA, Kommentar zu Art. 4 Abs. 2 KG, in: Amstutz Marc/Reinert Mani (Hrsg.), Basler Kommentar zum Kartellgesetz, 2. A., Basel 2021
- REINERT PETER, Kommentar zu Art. 7 KG in: Baker & McKenzie (Hrsg.), Kartellgesetz, Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, Bern 2007
- RENFER CHRISTIAN, Kartellrechtliche Aspekte der Informationstechnologie, in: Jörg Florian S./Arter Oliver (Hrsg.), IT-Verträge, Bern 2007, S. 355–381
- REUTTER MARK, Software-Lizenzgebührenmodelle, Ausgestaltung und Tücken, in: Jörg Florian S./Arter Oliver (Hrsg.), IT-Verträge, 10. Tagungsband, Bern 2007, S. 17–44
- RIGAMONTI CYRILL P., Providerhaftung – auf dem Weg zum Urheberverwaltungsrecht?, sic 2016, S. 117–133, zit. RIGAMONTI, Providerhaftung
- Urheberpersönlichkeitsrechte, Globalisierung und Dogmatik einer Rechtsfigur zwischen Urheber- und Persönlichkeitsrecht, Bern 2013, zit. RIGAMONTI, Urheberpersönlichkeitsrechte
 - Zur Rechtmässigkeit des Handels mit Softwareproduktschlüsseln, AJP 2010, S. 582–592, zit. RIGAMONTI, Softwareproduktschlüssel
 - Der Handel mit Gebrauchsoftware nach schweizerischem Urheberrecht, GRUR Int. 2009, S. 14–26, zit. RIGAMONTI, Gebrauchsoftware
- RITSCHER MICHAEL/BEUTLER STEPHAN, Der Schutzvermerk im Immaterialgüterrecht, sic 1997, S. 540–550
- ROHNER TIM, Der Schutz von KI-Schöpfungen im schweizerischen Urheberrecht, ZGE 2019, S. 35–85
- ROSEN LAWRENCE, OSL 3.0: A Better License for Open Source Software, CRI 2007, S. 166–171
- ROSENTHAL DAVID, Internet-Provider-Haftung – ein Sonderfall, in: Jung Peter (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Haftungsrecht, Bern 2007, zit. ROSENTHAL, Internet-Provider-Haftung
- Dem Konkursamt ausgeliefert, plädoyer 2002, S. 22, zit. ROSENTHAL, Konkursamt

- ROYCE WINSTON W., *Managing the Development of Large Software Systems*, in: *Proceedings of IEEE Western Electronic Show and Convention, Los Angeles 1970*, S. 1–9, auch online verfügbar unter www.cs.umd.edu/class/spring2003/cmsc838p/Process/waterfall.pdf
- RUEDIN PIERRE-EMMANUEL, *La citation en droit d’auteur, étude de l’article 25 LDA dans son contexte constitutionnel et international*, Basel 2011, zugl. Diss. Neuenburg 2010
- SCHAI DAMIAN, *Vorsorglicher Rechtsschutz im Immaterialgüterrecht unter besonderer Berücksichtigung superprovisorischer Anordnungen des aargauischen Handelsgerichts*, Zürich 2010, zugl. Diss. Basel 2009
- SCHEUCHZER ANTOINE, Art. 1 LBI, in: de Werra Jacques/Gilliéron Philippe (Hrsg.), *Commentaire Romand Propriété intellectuelle*, Basel 2013
- SCHINDLER BÜHLER KATHARINA, *Kartellrechtliche Aspekte von Open Source Software*, in: Weber Rolf H./Berger Mathis/Auf der Maur Rolf (Hrsg.), *Geschäftsplattform Internet IV, Open Source – Multimedia – Online Arbitration*, Zürich 2003, S. 55–72
- SCHLOSSER RALPH, *La protection des secrets économiques*, in: Clément François/Vulliemin Pierre-François (Hrsg.), *Entreprise et propriété intellectuelle*, Lausanne: CEDIDAC 2010, S. 77–109
- SCHMID ALAIN/SCHMIDT KIRSTEN JOHANNA/ZECH HERBERT, *Rechte an Daten – zum Stand der Diskussion*, sic 2018, S. 627–639
- SCHMID ALEXANDER, *Der Outsourcingvertrag im schweizerischen Recht, Hauptleistungspflichten, Leistungsstörungen und Vertragsgestaltung*, Zürich 2019, zugl. Diss. Luzern 2019
- SCHNEIDER JOCHEN/VON WESTPHALEN FRIEDRICH, *Software-Erstellungsverträge – Projektgestaltung – Vertragstypen – Rechtsschutz*, 2. A., Köln 2014
- SCHOLZ JOCHEN, *Zur indirekten und automatisierten Nutzung von User-basiert lizenzierter Software – Eine Bewertung aus urheber- und vertragsrechtlicher Sicht*, CR 2019, S. 417–424
- SCHÖNENBERGER DANIEL, *Deep Copyright: Up- and Downstream Questions Related to Artificial Intelligence and Machine Learning*, ZGE 2018, S. 35–58
- SCHÖTTLE HENDRIK, *Der Patentleft-Effekt der GPLv3 – Risiken für das Patentportfolio beim kommerziellen Einsatz von Open-Source-Software*, CR 2013, S. 1–8

- SCHÖTTLE HENDRIK/STEGER UDO, Managing Open Source Software in the Corporate Environment – How to establish an open source license compliance program, CRi 2015, S. 1–7
- SCHRANER FELIX, Kartellrecht und Immaterialgüterrecht, ihr Verhältnis und die einseitige Einführung regionaler Erschöpfung im Patentrecht, Zürich 2010, zugl. Diss. Zürich 2010
- SCHUSTER FABIAN/REICHL WOLFGANG, Cloud Computing & SaaS: Was sind die wirklich neuen Fragen?, CR 2010, S. 38–43
- SCHWAB KARIN F., Die Übernahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in elektronisch abgeschlossene Verträge, Zürich 2001, zugl. Diss. Zürich 2001
- SCHWEIZER MARK/ZECH HERBERT, Kommentar zu Art. 1 PatG, in: Schweizer Mark/Zech Herbert (Hrsg.), Handkommentar Patentgesetz, Bundesgesetz über die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954 (PatG), Bern 2019
- SEEMANN MATTHIAS, Übertragbarkeit von Urheberpersönlichkeitsrechten, Bern 2008, zugl. Diss. Zürich 2008
- SEMADENI THOMAS, Erschöpfungsgrundsatz im Urheberrecht, Bern 2004, zugl. Diss. Zürich 2004, S. 62–71
- SENN DOROTHEA, Competition Law Aspects of Digital and Collective Rights Management Systems, in: Graber Christoph et al. (Hrsg.), Digital Rights Management, The End of Collecting Societies, Bern/New York etc. 2005, S. 123–148
- SIEGFRIED PHILIPP, Open Source Software – GPLv3, in: Weinmann Conrad/Münch Peter/Herren Jürg (Hrsg.), Schweizer IP-Handbuch, Intellectual Property – Konzepte, Checklisten und Musterdokumente für die Praxis, 2. A., Basel 2021, S. 1285–1303
- SMITH MCCOY, Copyright, Contract and Licensing in Open Source, in: Brock Amanda (Hrsg.), Open Source Law, Policy and Practice, 2. A., Oxford 2022, S. 71–112
- SÖBBING THOMAS, Algorithmen und urheberrechtlicher Schutz, CR 2020, S. 223–228
- SONNTAG MICHAEL, Datenmodelle im Urheberrecht, Jusletter IT vom 30.06.2022
- SPINDLER GERALD, Grenzen des Softwareschutzes – das Urteil des EuGH in Sachen SAS Institute, CR 2012, S. 417–422

- STAEHELIN ALESCH, Aktuelle Entwicklungen im IT-Recht, sic 2023, S. 462–471
- STAFFELBACH OLIVER, Die Dekompilierung von Computerprogrammen gemäss Art. 21 URG, Bern 2003, zugl. Diss. Zürich 2003
- STÄUBLE LUCA/SCHRANER FELIX, Kommentar zu Art. 4 Abs. 2 KG, in: Zäch Roger/Arnet Ruth/Baldi Marino/Kiener Regina/Schaller Olivier/Schraner Felix/Spühler Adrian (Hrsg.), Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG), Kommentar, Zürich 2018
- STAUB ROGER, Softwarefehler – Wer haftet für was?, in: Jörg Florian S./Arter Oliver (Hrsg.), IT-Verträge, 10. Tagungsband, Bern 2007, S. 321–354
- STAUB ROGER/CELLI ALESSANDRO L. (Hrsg.), Designrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über den Schutz von Design, Zürich 2003
- STEWART KATE, SPDX and Software Bill of Materials ISO/IEC 5962L 2021, in: Brock Amanda (Hrsg.), Open Source Law, Policy and Practice, 2. A., Oxford 2022, S. 145–163
- STIEGER WERNER, Die Rechte aus dem Patent und aus der Patentanmeldung, in: Bertschinger Christoph/Münch Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), Schweizerisches und europäisches Patentrecht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band VI, Basel/Genf/München 2002, S. 361–424, zit. STIEGER, Rechte aus dem Patent
- «Kodak» – eine Momentaufnahme des Schnittbereichs von Immaterialgüter- und Kartellrecht aus helvetischer Sicht, sic 2001, S. 89–106, zit. STIEGER, Kodak
- STIERLE MARTIN, Artificial Intelligence Designated as Inventor – An Analysis of the Recent EPO Case Law, GRUR Int. 2020, S. 918–924
- STIRNIMANN FRANZ XAVER, Urheberkartellrecht, kartellrechtliche Verhaltenskontrolle von urheberrechtlichen Märkten in der Schweiz, Zürich 2004, zugl. Diss. Zürich 2004
- STRAKER CHRISTIAN/WEHKAMP NILS, Individueller Quellcode – Ein Konzept für Fallgruppen zur Feststellung hinreichender Individualität von Quellcode für urheberrechtlichen Schutz, CR 2018, S. 699–706
- STRAUB WOLFGANG, Immaterialgüterrechtlicher Schutz mit KI geschaffener Werke und Erfindungen, Jusletter vom 07.08.2023, auch online verfügbar unter <https://www.it-recht.ch>, zit. STRAUB, KI

-
- Verträge für agil geführte Projekte, Jusletter vom 21.12.2015, auch online verfügbar unter <https://www.it-recht.ch>, zit. STRAUB, Verträge für agil geführte Projekte
 - Cloud Verträge – Regelungsbedarf und Vorgehensweise, AJP 2014, S. 905–923, auch online verfügbar unter <https://www.it-recht.ch>, zit. STRAUB, Cloud Verträge
 - Verantwortung für Informationstechnologie, Gewährleistung, Haftung und Verantwortlichkeitsansprüche, Zürich/St. Gallen 2008, zit. STRAUB, Verantwortung für IT
 - Schutzlücken, Wirkungen und Nebenwirkungen – Legal Monitoring im Urheberrecht, sic 2006, S. 797–801, auch online verfügbar unter <https://www.it-recht.ch>, zit. STRAUB, Legal Monitoring
 - Informatikrecht, Einführung in Softwareschutz, Projektverträge und Haftung, Zürich/Bern 2004, zit. STRAUB, Informatikrecht
 - L'ingénierie inverse et la propriété intellectuelle, ZSR 2003, S. 1–21, auch online verfügbar unter <https://www.it-recht.ch>, zit. STRAUB, ingénierie inverse
 - Software im System des Immaterialgüterrechts, Jusletter vom 15.04.2003, auch online verfügbar unter <https://www.it-recht.ch>, zit. STRAUB, System des Immaterialgüterrechts
 - Individualität als Schlüsselkriterium des Urheberrechts, GRUR Int. 2001, S. 1–8, auch online verfügbar unter <https://www.it-recht.ch>, zit. STRAUB, Individualität
 - Der Sourcecode von Computerprogrammen im schweizerischen Recht und der EU-Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, UFITA 2001 III, S. 807–840, auch online verfügbar unter <https://www.it-recht.ch>, zit. STRAUB, Sourcecode
- STRAUB WOLFGANG/RÜFENACHT PHILIPP, Rechtlicher Schutz von Software-Entwicklungen, in: Weinmann Conrad/Münch Peter/Herren Jürg (Hrsg.), Schweizer IP-Handbuch, Intellectual Property – Konzepte, Checklisten und Musterdokumente für die Praxis, 2. A., Basel 2021, S. 503–552, auch online verfügbar unter <https://www.it-recht.ch>
- STUTZ ROBERT/AMBÜHL FANNY, Rechte an Computerprogrammen, geschaffen im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis – eine Schweizer Sonderlösung, GRUR Int. 2010, S. 667–672

- STUTZ ROBERT MIRKO/BEUTLER STEPHAN/HOTTINGER MARC, Handkommentar zum Designgesetz, 2. A., Bern 2022
- SURY URSULA, Digital in Law – Informatikrecht, 2. A., Bern 2023
- THALHOFER THOMAS, Commercial Usability of Open Source Software Licenses: To what extent can software governed by GNU or alternative licenses be commercially exploited?, CRI 2008, S. 129–136
- THOMANN FELIX H., Softwareschutz durch das Urheberrecht, in: Thomann Felix H./Rauber Georg (Hrsg.), Softwareschutz, S. 1–58, Bern 1998, zit. THOMANN, Softwareschutz
- Die Euroverträglichkeit der Softwareschutz-Regelung gemäss dem revidierten URG, AJP 1993, S. 563–568, zit. THOMANN, Euroverträglichkeit
 - Grundriss des Softwareschutzes, Zürich 1992, zit. THOMANN, Grundriss
- THOMANN FELIX H./RAUBER GEORG (Hrsg.), Softwareschutz, Bern 1998
- THOUVENIN FLORENT, Der Kooperationsvertrag, Kooperationen im Grenzbereich von Vertrags- und Gesellschaftsrecht, Bern 2017, zugl. Habilitationsschrift Universität Zürich, zit. THOUVENIN, Kooperationsvertrag
- Wem gehören meine Daten? Zu Sinn und Nutzen einer Erweiterung des Eigentumsbegriffs, SJZ 2017, S. 21–32, zit. THOUVENIN, Wem gehören meine Daten
 - Computerimplementierte Erfindungen: Status quo im Europäischen Patentrecht, sic 2010, S. 808–821, zit. THOUVENIN, Computerimplementierte Erfindungen
- THOUVENIN FLORENT/BERGER MATHIS, Urheberrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht, in: Weblaw (Hrsg.), Informatikrecht für die Praxis: Recht und Praxis rund um den Einsatz von Informatik- und Kommunikationsmitteln (Loseblatt), Zürich 2005
- THOUVENIN FLORENT/FRÜH ALFRED/LOMBARD ALEXANDRE, Eigentum an Sachdaten: eine Standortbestimmung, SZW 2017, S. 25–34
- THOUVENIN FLORENT/PICHT HANS GEORG, AI & IP, Empfehlungen für Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Forschung zu den Herausforderungen an den Schnittstellen von Artificial Intelligence (AI) und Intellectual Property (IP), sic 2023, S. 507–524

- THOUVENIN FLORENT/WEBER ROLF H., Elemente einer Datenpolitik, Baden-Baden/Zürich/Basel/Genf 2019, zit. THOUVENIN/WEBER, Datenpolitik
- Dateneigentum und Datenzugangsrechte – Bausteine der Informationsgesellschaft?, ZSR 2018, S. 43–74, zit. THOUVENIN/WEBER, Dateneigentum und Datenzugangsrechte
 - Zum Bedarf nach einem Dateneigentum, Jusletter IT vom 11.12.2017, zit. THOUVENIN/WEBER, Bedarf nach einem Dateneigentum
- TISSOT NATHALIE, Bases de données et droit d’auteur, in: Ragueneau Alan (Hrsg.), Internet 2003, travaux des journées d’étude organisées à l’Université de Lausanne les 21 mai et 26 novembre 2003, Lausanne 2004, S. 185–214, zit. TISSOT, bases de données
- La protection de la topographie des circuits intégrés, RJN 1994, S. 9–27, zit. TISSOT, protection de la topographie
- TROLLER ALOIS, Der urheberrechtliche Schutz von Inhalt und Form der Computerprogramme, CR 1987, S. 213–218, S. 278–284 und S. 352–358, zit. TROLLER ALOIS
- TROLLER KAMEN, Manuel du droit suisse des biens immatériels, Band I, 2. A., Basel/Frankfurt am Main 1996, zit. TROLLER KAMEN, Band I
- ULBRICH CHRISTIAN R./BRAUN BINDER NADJA, Die grosse Verwirrung um KI, NZZ E-Paper vom 27.04.2023
- VALLONE VERA, Wer hat’s erfunden – Künstliche Intelligenz oder Mensch? – Entscheidung J08/20 – Künstliche Intelligenz als Erfinder von der technischen Beschwerdekammer abgelehnt, sic 2023, S. 203–205, zit. VALLONE, Wer hat’s erfunden
- Decision G1/19 of the Enlarged Board of Appeal of the European Patent Office, COMVIK Remains the Landmark case for all Kinds of Computer-Implemented Inventions, sic 2021 S. 508–511, zit. VALLONE, Decision G1/19
 - Patentierung von computerimplementierten Simulationen, sic 2019, S. 659–674, zit. VALLONE, Patentierung
- VINJE THOMAS/MARSLAND VANESSA/GÄRTNER ANETTE, Software Licensing After Oracle v. Used Soft – Implications of Oracle v. UsedSoft (C-128/11) for European copyright law, CRi 2012, S. 97–102

- DE WACHTER JOREN, Software Written By Software – Is Copyright Still the Appropriate Tool to Protect IT?, CRI 2010, S. 12–20
- WALLOT MAX, Massnahmen gegen Patenttrolle: Zwangslizenzen, Rechtsmissbrauchsverbot oder doch Verhältnismässigkeitsprüfung, sic 2011, S. 157–165
- WEBER ROLF H., Data Interfaces: Tensions between Copyright and Competition Law – A New Swiss Court Practice for an Old Problem, GRUR Int., 2020, S. 119–127, zit. WEBER, Data Interfaces
- Sale of Used Software Permissible – Summary and Comment on the Decision of 4 Mai 2011 of the Cantonal Court of Zug Adobe Systems vs UsedSoft, CRI 2011, S. 156–157, zit. WEBER, Sale of Used Software
 - Open Source Software, Vertragsgestaltung, in: Weber Rolf H./Berger Mathis/Auf der Maur Rolf (Hrsg.), Geschäftsplattform Internet IV, Open Source – Multimedia – Online Arbitration, Zürich 2003, S. 73–92, zit. WEBER, Open Source Software
 - Freie Software – Befreiung vom Vertragstypenkonzept?, in: Harrer Friedrich/Portmann Wolfgang/Zäch Roger (Hrsg.), Besonderes Vertragsrecht – Aktuelle Probleme, Festschrift für Heinrich Honsell zum 60. Geburtstag, Zürich 2002, S. 41–59, zit. WEBER, Freie Software
 - Datenbankrecht – Regelungsbedarf in der Schweiz?, in: Weber Rolf H./Hilty Reto M. (Hrsg.), Daten und Datenbanken, Rechtsfragen zu Schutz und Nutzung, Zürich 1999, S. 59–80, zit. WEBER, Datenbankrecht
 - Informatik und Jahr 2000, Risiken und Vorsorgemöglichkeiten aus rechtlicher Sicht, Zürich 1998, zit. WEBER, Informatik und Jahr 2000
- WEBER ROLF H./CHROBAK LENNART, Kommentar zu Art. 5c UWG, in: Heizmann Reto/Loacker Leander D. (Hrsg.), UWG, Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar, Zürich 2018
- WEBER ROLF H./THOUVENIN FLORENT, Dateneigentum und Datenzugangsrechte – Bausteine der Informationsgesellschaft, ZSR 2018, S. 43–74
- WEIBEL BEAT, Computerimplementierte Erfindungen: eine neue Entscheidung des EPA (T 258/03), sic 2005, S. 514–519
- WELCH ANDREAS/MÜLLER CHRISTOPH, Patente – Quo vadis? – Eine Erwiderung, sic 2002, S. 290

- VON WERDT NICOLAS, Kopierschutz für Computerchips, in: Thomann Felix H./Rauber Georg (Hrsg.), Softwareschutz, Bern 1998, S. 187–209, zit. VON WERDT, Kopierschutz für Computerchips
- Ausgewählte Probleme zum Topographenschutz von mikro-elektronischen Halbleitererzeugnissen: Der Schutzgegenstand und die Schutzvoraussetzungen, Zürich 1991, zugl. Diss. Zürich 1991, zit. VON WERDT, Topographenschutz
- DE WERRA JACQUES, Art. 17 LDA, in: de Werra Jacques/Gilliéron Philippe (Hrsg.), Commentaire Romand Propriété intellectuelle, Basel 2013, zit. DE WERRA, Commentaire Romand
- Kommentar zu Art. 16–18 URG, in: Müller Barbara K./Oertli Reinhard (Hrsg.), Handkommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte mit Ausblick auf EU-Recht, deutsches Recht, US-Recht und Staatsverträge, 2. A., Bern 2012, zit. DE WERRA, URG-Kommentar
- WIDMER ESTHER, Missbräuchliche Geschäftsbedingungen nach Art. 8 UWG, unter besonderer Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken, Zürich 2015, zugl. Diss. Bern 2014, zit. WIDMER ESTHER
- WIDMER MIKE J., Das Urheberrecht und Open Source Software, *medialex* 2004, S. 91–98, zit. WIDMER MIKE, Urheberrecht
- Open Source Software – Urheberrechtliche Aspekte freier Software, Bern 2003, zugl. Diss. Zürich 2003, zit. WIDMER MIKE, Open Source Software
- WIDMER THOMAS, Violation d'un contrat de licence, fondement contractuel et/ou délictuel?, *sic* 2023, S. 337–339, zit. WIDMER THOMAS
- WIDMER URSULA, Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen, *ZSR* 1993, S. 247–268, zit. WIDMER URSULA
- WILLI CHRISTOPH, Glaubhaftmachung und Glaubhaftmachungslast, *sic* 2011, S. 215–222
- WILMER THOMAS, Rechtliche Fallstricke des Einsatzes von Open Source Software und freier Software – Hinweise für die Praxis, *HMD* 58/2021, S. 271–287
- WINKLER STEPHAN, Die Beurteilung von Parallelimportbeschränkungen patentrechtlich geschützter Güter nach Art. 7 KG, Zürich 2007, zugl. Diss. Zürich 2006

- WITZEL MICHAELA, How to Overcome Three Typical Dilemmas with Open Source License Obligations – Practical guidelines on the impractical obligations to make available the license text, a warranty disclaimer and the source code, CRI 2018, S. 148–154
- WUERMELING ULRICH/DEIKE THIES, Open Source Software: Eine juristische Risikoanalyse, CR 2003, S. 87–91
- WYSS LUKAS, Die Kunst der Verhandlungsführung – Strategie, Taktik, Konfliktlösung, 2. A., Basel 2023
- ZÄCH ROGER/SCHRANER FELIX/STÄUBLE LUCA, Verhaltensweisen marktbeherrschender und relativ marktmächtiger Unternehmen, in: Ducrey Patrik/Zimmerli Daniel (Hrsg.), Kartellrecht, SIWR, Band V/2, 2. A., Basel 2023, S. 195–303, zit. ZÄCH/SCHRANER/STÄUBLE, SIWR V/2
- ZECH HERBERT, Technizität im Patentrecht – Eine intra- und interdisziplinäre Analyse des Technikbegriffs, in: Metzger Axel (Hrsg.), Methodenfragen des Patentrechts, Theo Bodewig zum 70. Geburtstag, Tübingen 2018, S. 137–175
- ZUBERBÜHLER IVO, Die Erschöpfung von Patentrechten – eine Auslegung von Art. 9a PatG und Art. 27b LwG, Bern 2012, zugl. Diss. Zürich 2012
- ZÜRCHER JOHANN, Kommentar zu Art. 261–270 ZPO, in: Brunner Alexander/Gasser Dominik/Schwander Ivo (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Kommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2016

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
ABl.	Amtsblatt der EU
ABl. EPA	Amtsblatt des Europäischen Patentamts
Abs.	Absatz
AGB	allgemeine Geschäftsbedingungen
AI	Artificial Intelligence (<i>siehe auch KI</i>)
AIPPI	International Association for the Protection of Intellectual Property (<i>Association Internationale pour la Protection de la Propriété Intellectuelle</i>)
AJP	Aktuelle Juristische Praxis, St. Gallen/Lachen 1992 ff.
a.M.	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
API	Application Programming Interface (<i>Programmierschnittstelle</i>)
App	Applikation (<i>Anwendungsprogramm</i>)
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ASP	Application Service Providing
BAGE	Bundesamt für Geistiges Eigentum, nach 1995 Institut für Geistiges Eigentum (IGE)
BBl	Schweizerisches Bundesblatt
BG	Bundesgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung)
BGer	(Urteile des) Bundesgericht(s)
BGH	Deutscher Bundesgerichtshof
BIOS	Basic Input Output System

BISchKR	Blätter zum Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Wädenswil 1936 ff.
BOM	Bill of Materials
BPatGer	Bundespatentgericht (Schweiz)
BSD	Berkeley Software Distribution License (www.opensource.org/licenses/bsd-license.php)
BSG	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Bern
BÜPF	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)
bzw.	beziehungsweise
CD	Compact Disc
CD-ROM	Compact Disc Read Only Memory
CH-EP	europäisches Patent mit Benennung Schweiz
CISG	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 («Wiener Kaufrecht», SR 0.221.211.1)
CLA	Contributor License Agreement
CPRL	Richtlinie 91/250 EWG vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (<i>in der Voraufgabe als Computerrechtsrichtlinie, CRRL abgekürzt</i>)
CPU	Central Processing Unit
CR	Computer und Recht, Köln 1985 ff.
CRRL	siehe CPRL
Cri	Computer Law Review International, Köln 2003 ff.
DB	Datenbank
DBRL	Richtlinie 96/9/EG vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbankrichtlinie)
DCO	Developer's Certificate of Origin
ders.	derselbe

DesG	Bundesgesetz über den Schutz von Design vom 5. Oktober 2001 (SR 232.12)
DesRL	Richtlinie 98/71/EG vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Designrichtlinie)
DesVO	Verordnung 6/2002/EG vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Designverordnung, <i>auch als GGVO abgekürzt</i>)
DevOps	Development Operations (<i>Softwareentwicklungsmethodik</i>)
d.h.	das heisst
DIN	Deutsches Institut für Normung
Diss.	Dissertation
DLL	Dynamic Link Library (<i>Laufzeit-Programmbibliothek</i>)
DMA	Verordnung (EU) 2022/1925 (<i>Digital Markets Act</i>)
DMCA	Digital Millennium Copyright Act (USA)
DRM	Digital Rights Management
DRMS	Digital Rights Management System
DSG	BG vom 25. September 2020 über den Datenschutz (SR 235.1)
DVD	Digital Versatile Disc
DVG BE	Gesetz über die digitale Verwaltung des Kantons Bern vom 7. März 2022 (BSG 109.1)
E.	Erwägung (<i>in Gerichtsentscheiden</i>)
EDU	educational
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EG Bull.	Bulletin der Europäischen Gemeinschaften bzw. der EU
EMBAG	BG vom 17. März 2023 über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (SR 172.019)
EPA	Europäisches Patentamt
EPC	European Patent Convention (<i>siehe EPÜ</i>)

Epi	European Patent Information
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973, revidiert in München am 29. November 2000 (SR 0.232.142.2)
ERP	Enterprise Ressource Planning
etc.	et cetera (<i>und so weiter</i>)
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule (Zürich/Lausanne)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EULA	End User License Agreement (<i>allgemeine Lizenzbedingungen</i>)
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FHG	Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt vom 7. Oktober 2005 (Finanzhaushaltsgesetz, SR 611.0)
Fn.	Fussnote
FSF	Free Software Foundation (<i>www.fsf.org</i>)
GB	Gigabyte
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Deutschland)
GNU	GNU is not Unix (<i>siehe www.gnu.org</i>)
GPL	GNU General Public License (<i>alle Versionen</i>)
GPL v2	GNU GPL Version 2 (<i>www.gnu.org/licenses/gpl-2.0.html</i>)
GPL v3	GNU GPL Version 3 (<i>www.gnu.org/licenses/gpl-3.0.html</i>)
GPT	Generative Pre-Trained Transformer (<i>KI Modell</i>)
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Weinheim/München 1896 ff.
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil, Weinheim/München 1951 ff.

GUI	Graphical User Interface (<i>grafische Benutzeroberfläche</i>)
HMA	Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle vom 28. November 1960 (SR 0.232.121.2)
HMD	Praxis der Wirtschaftsinformatik, Berlin/Heidelberg 1964 ff.
Hrsg.	Herausgeber
html	Hypertext Markup Language
http	Hypertext Transfer Protocol
IaaS	Infrastructure as a Service
IBM	International Business Machines Corporation
ID	Identification
i.d.R.	in der Regel
IEC	International Electrotechnical Commission
IFROSS	Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (<i>www.ifross.org</i>)
IGE	Institut für Geistiges Eigentum, Bern
IIC	International Review of Intellectual Property and Competition Law, München 1970 ff.
InfoRL	Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
INPI	Institut National de propriété industrielle, Paris
IoT	Internet of Things
IP	Internet Protocol
IPRG	BG vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (SR 291)
IPS	Interactions per second
i.S.	in Sachen
ISO	International Organization for Standardization (<i>www.iso.org</i>)

IT	Informationstechnologie
ITDR	Institution for IT and Data Dispute Resolution (Zürich)
i.Ü.	im Üechtland
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KG	BG vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (SR 251)
KI	künstliche Intelligenz (<i>siehe auch AI</i>)
KOM	Europäische Kommission (<i>Dokumente</i>)
KOV	Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter vom 13. Juli 1911 (SR 281.32)
LBI	Loi fédérale sur les brevets d'invention (<i>siehe PatG</i>)
LDA	Loi fédérale sur le droit d'auteur et les droits voisins (<i>siehe URG</i>)
LGPL	GNU Lesser General Public License (<i>alle Versionen</i>)
LGPL v3	GNU Lesser GPL Version 3 (www.gnu.org/licenses/lgpl-3.0.html)
lit.	litera (<i>Buchstabe</i>)
LugÜ	Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (SR 0.275.11)
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, SR 910.1)
m.E.	meines Erachtens
medialex	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht, Bern/Freiburg i.Ü. 1995 ff.
Mio.	Million(en)
MPL	Mozilla Public License (https://www.mozilla.org/MPL/)
MSchG	BG vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (SR 232.11)
N.	Note

NEAT	Neue Eisenbahn-Alpentransversale
NZZ	Neue Zürcher Zeitung, Zürich 1821 ff.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEM	Original Equipment Manufacturing
OMPI	Organisation mondiale de la propriété intellectuelle
OR	BG vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220)
OS	Operating System
OSL	Open Software License (<i>alle Versionen</i>)
OSL v3	Open Software License Version 3 (www.opensource.org/licenses/osl-3.0)
OSS	Open Source Software
PatG	BG vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (Patentgesetz, SR 232.14)
PatGG	BG vom 20. März 2009 über das Bundespatentgericht (SR 173.41)
PC	Personal Computer
PCT	Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (SR 0.232.141.1)
PDF	Portable Document Format
PMMBI	Schweizerisches Patent-, Muster- und Markenblatt, Bern 1968–2002 (<i>vorher: Schweizerisches Patent- und Muster- und Modellblatt, nachher: +pat+ und mod. dép.</i>)
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 (SR 0.232.04)
RBÜ	Berner übereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst, revidiert in Paris am 24. Juli 1971 (SR 0.231.15)
recht	Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis, Bern 1982 ff.
RJN	Recueil de jurisprudence Neuchâteloise, Hauterive 1953 ff.

RPW	Recht und Politik des Wettbewerbs, Bern 1997 ff.
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SaaS	Software as a Service
SAP	SAP Aktiengesellschaft (<i>ursprünglich Systemanalyse und Programmentwicklung GbR</i>)
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SchKG	BG vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
sic	Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht, Zürich 1997 ff. (<i>vor 1997 Schweizerische Mitteilungen über Immaterialgüterrecht</i>)
SIWR	Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (<i>Publikationsreihe</i>), herausgegeben von Roland von Büren und Lucas David, Basel 1992 ff.
SJ	La Semaine Judiciaire, Genf 1879 ff.
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung, Zürich 1904 ff.
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs
SMI	Schweizerische Mitteilungen über Immaterialgüterrecht (<i>vor 1985 Schweizerische Mitteilungen über gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, ab 1997 Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht</i>)
SPDX	Software Package Data Exchange Standard (https://spdx.dev ; <i>siehe auch ISO/IEC 5962L 2021</i>)
SPR	Schweizerisches Privatrecht (<i>Publikationsreihe</i>), Basel 1967 ff.
SQL	Structured Query Language
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts, Bern 1970 ff.
SSD	Solid State Disk
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
SW	Software
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Zürich 1928 ff.
ToG	Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographengesetz) vom 9. Oktober 1992 (SR 231.2)
ToRL	Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographierichtlinie)
ToV	Verordnung über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographienverordnung) vom 26. April 1993 (SR 231.21)
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum, Anhang 1C des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994, (SR 0.632.20)
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht, Bern 1885 ff.
UN	United Nations
URG	BG vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, SR 231.1)
UrhG-RefE	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes (Deutschland)
URRL	Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Urheberrechtsrichtlinie)
URV	Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 26. April 1993 (SR 231.11)
US	United States (of America)
USA	United States of America

Abkürzungsverzeichnis

USB	Universal Serial Bus
UWG	BG vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241)
v. / vs.	versus (<i>gegen</i>)
VE	Vorentwurf
VM	virtuelle Maschine
VO	Verordnung
VStrR	Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0)
WCT	World Copyright Treaty, WIPO-Urheberrechtsvertrag vom 20. Dezember 1996 (SR 0.231.151)
WEKO	Schweizerische Wettbewerbskommission
WIPO	World Intellectual Property Organization (<i>www.wipo.int.</i>)
www	World Wide Web
XML	Extensible Markup Language
z.B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Bern 1865 ff.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZGE	Zeitschrift für geistiges Eigentum, Tübingen 2009 ff.
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
ZR	Blätter für zürcherische Rechtsprechung, Zürich 1902–1992 / Zürich 1992 ff.
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge, Basel 1882 ff.
zugl.	zugleich

7. Open Source Lizenzen

Literaturhinweise

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich nur auf spezifische Literatur zu Open Source Software. Siehe auch die generellen Hinweise im Literaturverzeichnis weiter vorne.¹¹²¹ Standardwerke sind ebenfalls weiter vorne zitiert.

ALLMANN IVONNE, *Open Source Compliance*, Baden-Baden 2019

BAIN MALCOLM/SMITH MCCOY, *Patents and the Defensive Response*, in: Brock Amanda (Hrsg.), *Open Source Law, Policy and Practice*, 2. A., Oxford 2022, S. 213–255

BALLHAUSEN MIRIAM, *Copyright Enforcement*, in: Brock Amanda (Hrsg.), *Open Source Law, Policy and Practice*, 2. A., Oxford 2022, S. 126–140

BEARDWOOD JOHN P./ALLEYNE ANDREW C., *Open Source Hybrids and the Final GPLv3*, CRi 2008, S. 14–20, zit. BEARDWOOD/ALLEYNE, *Open Source Hybrids – The Price of Binary Freedom: The Challenge of Open Hybrid Software*, CRi 2006, S. 97–104, zit. BEARDWOOD/ALLEYNE, *Binary Freedom*

BROCK AMANDA, *Business and Revenue Models and Commercial Agreements*, in: Brock Amanda (Hrsg.), *Open Source Law, Policy and Practice*, 2. A., Oxford 2022, S. 329–368

COUGHLAN SHANE, *Transforming the Supply Chain with Openchain ISO 5230*, in: Brock Amanda (Hrsg.), *Open Source Law, Policy and Practice*, 2. A., Oxford 2022, S. 141–144

CRICK TOBY, *Corporate Concerns: Audit, Valuations and Deals*, in: Brock Amanda (Hrsg.), *Open Source Law, Policy and Practice*, 2. A., Oxford 2022, S. 164–182

DAPHINOFF EVA, *Open-Source-Software und deren Einsatz bei den Schweizerischen Bundesbahnen SBB – eine Übersicht*, in: Schwank Dieter/Pinelli Davide (Hrsg.), *Juristische Festschrift zur Eröffnung des Gotthard-Basistunnels 2016 – Auswahl von Rechtsthemen rund um den Jahrhundertbau NEAT*, Zürich 2016, S. 157–177

¹¹²¹ Weitergehende Literatur- und Judikaturhinweise zu Open Source Software finden sich auf der Website des Instituts für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software, www.ifross.org/ifross_html/links.html.

- FRÖHLICH-BLEULER GIANNI, Open Source Compliance, Jusletter vom 12.11.2012, zit. FRÖHLICH-BLEULER, Open Source Compliance
- Die neue Version der GNU Public License, Jusletter vom 21.07.2008, zit. FRÖHLICH-BLEULER, GNU Public License
 - Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte der Open Source Software, in: Jörg Florian S./Arter Oliver (Hrsg.), IT-Verträge, 10. Tagungsband, Bern 2007, S. 179–232, zit. FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte
- GILLIÉRON PHILIPPE, Open Source et droit des brevets, *medialex* 2007, S. 30–40
- HASSDENTEUFEL STEFAN/WITTE SUSANNE, OSS-Compliance: Vertrauen auf die «Bill of Materials» (BOM) des Lieferanten – zur Frage des Verschuldens bei Lizenzverletzungen in der Lieferkette und Abwendung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen, CR 2023, S. 557–564
- HEINZKE PHILIPPE, Softwarelizenzierung mit Creative-Commons-Lizenzen, CR 2017, S. 148–154
- HOPPEN PETER/THALHOFER THOMAS, Der Einbezug von Open Source-Komponenten bei der Erstellung kommerzieller Software, CR 2010, S. 275–280
- HUPPERTZ, Open Source Hardware – Ein erster Überblick, CR 2012, S. 697–702
- INSTITUT FÜR RECHTSFRAGEN DER FREIEN UND OPEN SOURCE SOFTWARE IFROSS (Hrsg.), Die GPL kommentiert und erklärt, Köln 2005, zit. IFROSS, GPL-Kommentar
- JAEGER TILL, Praktische Umsetzung von Lizenzbedingungen der GNU General Public License (GPL) und Grenzen ihrer Durchsetzbarkeit – Kritische Überlegungen zur Berechnung von Vertragsstrafen und dem Übermassverbot bei der Auslegung der Lizenzbedingungen im Hinblick auf LG Hamburg, Urteil vom 20.11.2017 308 O 343/15, CR 2019, S. 765–769
- JAEGER TILL/METZGER AXEL, Open Source Software: Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. A., München 2020, zit. JAEGER/METZGER, Open Source Software
- Die neue Version 3 der GNU General Public License, GRUR 2008, S. 130–137, zit. JAEGER/METZGER, GNU GPL Version 3
- KATZ ANDREW, Open Hardware, in: Brock Amanda (Hrsg.), Open Source Law, Policy and Practice, 2. A., Oxford 2022, S. 490–511

- KEPPELER LUTZ M., Wann erstreckt sich die GPLv2 auf eine komplexe Software «as a whole»? Eine aktuelle Bestandesaufnahme der Diskussion um die Reichweite des Copyleft-Effektes, CR 2015, S. 9–18
- KOGLIN OLAF, Die Nutzung von Open Source Software unter neuen GPL-Versionen nach der «any later version»-Klausel; die Optionen von Lizenzgeber und Lizenznehmer zum Upgrade von der GPL Version 2 zur Version 3, CR 2008, S. 137–143
- KREUTZER TILL, Firmware, Urheberrecht und GPL – Zu den Folgen einer Verwendung von GPL-lizenzierten Open-Source-Software-Komponenten auf die Durchsetzung von Urheberrechten an Firmware, CR 2012, S. 146–152
- KUHN BRADLEY M./WILLIAMSON AARON/SANDLER KAREN M., A Practical Guide to GPL Compliance, New York 2008, online verfügbar unter <https://softwarefreedom.org/resources/2008/compliance-guide.pdf>
- LOVEJOY JILAYNE, Contributor Agreements, in: Brock Amanda (Hrsg.), Open Source Law, Policy and Practice, 2. A., Oxford 2022, S. 113–125
- MÜLLER GEORG/VOGEL STEFAN, Rechtsgutachten zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Randnutzung von Software im Verwaltungsvermögen, insbesondere der Veröffentlichung und Verbreitung von Open-Source-Software durch Träger von Bundesaufgaben, 2014, online verfügbar unter <https://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/37015.pdf>
- NIMMER RAYMOND T., Coexisting with Free and Open Source Software, CRi 2006, S. 129–134
- PIANA CARLO, Antitrust, Competition and Open Source, in: Brock Amanda (Hrsg.), Open Source Law, Policy and Practice, 2. A., Oxford 2022, S. 369–384
- PICOT HENRIETTE, Dealing with Open Source Software Licenses in Outsourcing Transactions, CRi 2010, S. 9–12
- POLEDNA TOMAS/SCHLAURI SIMON/SCHWEIZER SAMUEL, Rechtliche Voraussetzungen der Nutzung von Open-Source-Software in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere des Kantons Bern, Berlin/Bern 2017
- ROSEN LAWRENCE, OS 3.0: A Better License for Open Source Software, CRi 2007, S. 166–171
- SCHINDLER BÜHLER KATHARINA, Kartellrechtliche Aspekte von Open Source Software, in: Weber Rolf H./Berger Mathis/Auf der Maur Rolf (Hrsg.), Geschäftsplattform Internet IV; Open Source – Multimedia – Online Arbitration, Zürich 2003, S. 55–72

- SIEGFRIED PHILIPP, Open Source Software – GPLv3, in: Weinmann Conrad/Münch Peter/Herren Jürg (Hrsg.), Schweizer IP-Handbuch, Intellectual Property – Konzepte, Checklisten und Musterdokumente für die Praxis, 2. A., Basel 2021, S. 1285–1303
- SMITH MCCOY, Copyright, Contract and Licensing in Open Source, in: Brock Amanda (Hrsg.), Open Source Law, Policy and Practice, 2. A., Oxford 2022, S. 71–112
- STEWART KATE, SPDX and Software Bill of Materials ISO/IEC 5962L 2021, in: Brock Amanda (Hrsg.), Open Source Law, Policy and Practice, 2. A., Oxford 2022, S. 145–163
- THALHOFER THOMAS, Commercial Usability of Open Source Software Licenses: To what extent can software governed by GNU or alternative licenses be commercially exploited?, CRi 2008, S. 129–136
- WEBER ROLF H., Open Source Software, Vertragsgestaltung, in: Weber Rolf H./Berger Mathis/Auf der Maur Rolf (Hrsg.), Geschäftsplattform Internet IV, Open Source – Multimedia – Online Arbitration, Zürich 2003, S. 73–92, zit. WEBER, Open Source Software
- Freie Software – Befreiung vom Vertragstypenkonzept?, in: Harrer Friedrich/Portmann Wolfgang/Zäch Roger (Hrsg.), Besonderes Vertragsrecht – Aktuelle Probleme, Festschrift für Heinrich Honsell zum 60. Geburtstag, Zürich 2002, S. 4–59, zit. WEBER, Freie Software
- WIDMER MIKE J., Das Urheberrecht und Open Source Software, medialex 2004, S. 91–98, zit. WIDMER MIKE, Urheberrecht
- Open Source Software – Urheberrechtliche Aspekte freier Software, Bern 2003, zugl. Diss. Zürich 2003, zit. WIDMER MIKE, Open Source Software
- WILMER THOMAS, Rechtliche Fallstricke des Einsatzes von Open Source Software und freier Software – Hinweise für die Praxis, HMD 58/2021, S. 271–287
- WITZEL MICHAELA, How to Overcome Three Typical Dilemmas with Open Source License Obligations – Practical guidelines on the impractical obligations to make available the license text, a warranty disclaimer and the source code, CRi 2018, S. 148–154
- WUERMELING ULRICH/DEIKE THIES, Open Source Software: Eine juristische Risikoanalyse, CR 2003, S. 87–91

7.1. Grundsätzliches

7.1.1. Freie Software

Der Fokus des vorliegenden Buchs liegt auf dem Softwareschutz. Bezüglich des **Softwarevertragsrechts** muss daher generell auf die Spezialliteratur verwiesen werden.¹¹²² Lizenzbedingungen gehören grundsätzlich in den Bereich des Vertragsrechts.¹¹²³ Da freie Software oft als Gegenmodell zum immaterialgüterrechtlichen Schutz gesehen wird (*«copyleft v. copyright»*)¹¹²⁴, wird auf diese Art von Lizenzen nachfolgend dennoch etwas näher eingegangen.

Urheber- bzw. patentrechtlich geschützte Software ist grundsätzlich **proprietär**, d.h., der Rechtsinhaber kann umfassend über ihre wirtschaftliche Verwertung bestimmen. Er kann aber auch auf die Auswertung bestimmter Befugnisse gegenüber der Allgemeinheit verzichten. Der Begriff der **«freien Software»** ist unscharf. Nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis umfasst er alle Softwarenutzungsformen, welche das Gebrauchen, Vervielfältigen und Verbreiten zu den entsprechenden Lizenzbedingungen kostenfrei gestatten. Typisch sind etwa folgende Ausprägungen:

- **Public Domain:** Der Rechtsinhaber verzichtet gegenüber der Öffentlichkeit darauf, irgendwelche Rechte an einer von ihm geschaffenen Software geltend zu machen. Ob nach schweizerischem Recht vollständig auf die Urheberrechte verzichtet werden kann, ist insbesondere mit Blick auf die Urheberpersönlichkeitsrechte fraglich.¹¹²⁵ Ein umfassender Verzicht im Sinn einer Dereliktion dürfte in der Regel nicht den Absichten des Autors entsprechen, da dieser meist die Möglichkeit behalten möchte, sich gegen eine allfällige Anmassung der Autorschaft durch Dritte zur Wehr zu setzen. Wenn er den Sourcecode mitpubliziert hat, darf dieser von jedermann weiterentwickelt und auch mit Drittsoftware verknüpft werden. Ein Anspruch auf Herausgabe von

¹¹²² Siehe zum Softwarevertragsrecht insbesondere FRÖHLICH-BLEULER, Softwareverträge, passim; HEUSLER/MATHYS, passim; STRAUB, Informatikrecht, S. 49 ff.

¹¹²³ Siehe zum Verhältnis zwischen urheberrechtlichen und vertraglichen Befugnissen im Bereich der Softwarenutzung aber auch Rz. 191 ff.

¹¹²⁴ Siehe dazu auch Rz. 714 ff.

¹¹²⁵ Siehe dazu Rz. 139 ff.

Sourcecodes oder Schnittstelleninformationen besteht jedoch nicht. Allenfalls können diese durch ein Reverse Engineering rekonstruiert werden.

- 699 – **Open Source Software** ist auf eine freie Weiterentwicklung ausgerichtet. Sie zeichnet sich gegenüber anderen Formen freier Programme dadurch aus, dass der Sourcecode mitgeliefert oder zumindest verfügbar gehalten wird. Der Urheber verzichtet nicht auf seine Rechte, die Software darf im Rahmen der Lizenz aber frei gebraucht und weiterentwickelt werden. Da Open Source Lizenzen einerseits grosse praktische Bedeutung erlangt haben und andererseits zahlreiche interessante Rechtsfragen aufwerfen, soll darauf im Folgenden etwas näher eingegangen werden.
- 700 – Bei **Freeware** wird generell eine kostenlose Vervielfältigung und Weiterverbreitung der Software erlaubt. Der Erwerber erhält aber nicht ohne weiteres auch ein Recht zu ihrer Veränderung und Weiterentwicklung. Da es keine einheitliche Freeware-Definition gibt, steht es dem Rechtsinhaber frei, in Nutzungsbedingungen festzulegen, welche Nutzungsformen er zulassen will (z.B. nur private Nutzung).
- 701 – **Shareware** wird zunächst frei vertrieben.¹¹²⁶ Nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne oder einer Anzahl von Startvorgängen wird der Erwerber jedoch aufgefordert, ein Entgelt leisten. Anders als bei eigentlichen Demoversionen bleibt die Funktionalität zwar grundsätzlich auch dann erhalten, wenn der Erwerber nicht reagiert.¹¹²⁷ Die Weiterbenutzung kann in diesem Fall jedoch beeinträchtigt werden (z.B. durch regelmässige Zahlungsaufforderungen, durch Lizenzhinweise auf Druckoutputs oder durch Drittwerbung). Eine weitere Variante der Shareware-Bereitstellung besteht in der Freigabe einer kostenlosen Teilversion, die bei Bezahlung zur Vollversion erweitert werden kann. Mitunter wird auch eine blossе Registrierung des Lizenznehmers verlangt.

¹¹²⁶ Siehe zu den Ausprägungen von Demoversionen Rz. 314 ff.

¹¹²⁷ Siehe dazu Rz. 401.

7.1.2. Open Source Software

Inzwischen gibt es zahlreiche Arten und Versionen von Open Source Lizenzen.¹¹²⁸ 702
 In der Praxis wird die GNU GPL¹¹²⁹ nach wie vor besonders häufig verwendet. Relativ verbreitet sind auch die Berkeley Software Distribution License (BSD), die Open Software Lizenz (OSL), die Mozilla Public License (MPL) sowie «Artistic Licenses».¹¹³⁰ Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich primär auf die GNU General Public License in der aktuellen Version 3 (**GPL v3**). Viele Überlegungen gelten sinngemäss aber auch für andere Lizenzen.

Trotz zahlreicher Unterschiede im Detail gibt es gewichtige Gemeinsamkeiten 703
 zwischen den einzelnen Lizenzen. Die Open Source Initiative (OSI) hat mit der **Open Source Definition**¹¹³¹ Mindestanforderungen für Open Source Lizenzen entwickelt. Obwohl es sich bei der OSI um eine private Organisation handelt, hat sich ihre Definition de facto zu einem Branchenstandard entwickelt.¹¹³² Diese kann ihrerseits bei der Auslegung derjenigen Lizenzen¹¹³³ berücksichtigt werden, welche auf die Erfüllung der Anforderungen der OSI ausgerichtet sind.¹¹³⁴ Nach der Open Source Definition müssen Lizenzen im Wesentlichen folgende Grundsätze enthalten:

¹¹²⁸ Siehe dazu die Übersicht über gängige Lizenzmodelle und deren Charakteristika bei SIEGFRIED, Rz. 1.2; SURY, S. 175 ff. An die schweizerische Rechtssprache angepasste Übersetzungen diverser Open Source Lizenzen sind auch verfügbar unter <https://www.it-recht.ch/downloads/uebersetzungen-oss-lizenzen>.

¹¹²⁹ Siehe zur Entwicklung der GPL SIEGFRIED, Rz. 2.1 ff.; JAEGER/METZGER, Open Source Software, Rz. 15 ff.

¹¹³⁰ Siehe zu den einzelnen Varianten <https://opensource.org/licenses/>.

¹¹³¹ Siehe <https://opensource.org/osd/>. Siehe in diesem Zusammenhang auch die Open Source Hardware Definition, www.oshwa.org/definition, welche sich teilweise an der Open Source Definition anlehnt. Siehe dazu im Einzelnen HUPPERTZ, S. 698 ff.

¹¹³² Siehe dazu auch WIDMER MIKE, Open Source Software, S. 21 ff.; FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte, S. 182 f.

¹¹³³ Siehe zu den generellen Auslegungsregeln für Open Source Lizenzen auch FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte, S. 191 f.

¹¹³⁴ Die Open Source Initiative betreibt ein Zertifizierungsprogramm für Open Source Lizenzen, siehe <https://opensource.org/licenses/>.

- 704 – **Freie**¹¹³⁵ **Nutzung und Weiterverbreitung:** Open Source Software enthält indessen keinen Verzicht auf Urheberrechte, sondern basiert selbst auf dem proprietären Ansatz des Urheberrechts. Der Rechtsinhaber verzichtet nur unter bestimmten Bedingungen – nämlich der Einhaltung der Lizenzbestimmungen – auf das Geltendmachen urheber- und patentrechtlicher¹¹³⁶ Ansprüche. Werden die Lizenzbedingungen verletzt, kann er sich mit urheberrechtlichen Klagen dagegen zur Wehr setzen.¹¹³⁷
- 705 – **Offenlegen des Sourcecodes** durch Mitliefern oder einfaches Zugänglichmachen:¹¹³⁸ Open Source Lizenzen basieren auf der Unterscheidung zwischen Sourcecode und Objectcode bzw. Executable.¹¹³⁹ Dennoch werden solche Lizenzen mitunter auch auf Software angewendet, bei welcher kein Sourcecode im engeren Sinn existiert (z.B. JavaScript).¹¹⁴⁰ In diesem Fall müssen die Regeln sinngemäss ausgelegt werden.

¹¹³⁵ Siehe dazu Ziff. 4 Abs. 2 und Ziff. 10 Abs. 3 GPL v3.

¹¹³⁶ Siehe zum Verhältnis zwischen Patentrecht und Open Source Lizenzen generell GILLIÉRON, *Open Source et droit des brevets*, S. 32 ff.; BAIN/SMITH, S. 217 ff. Siehe zur patentrechtlichen Wirkung, dem «Patentleft»-Effekt von GPL Ziff. 11 Abs. 3 GPL v3 bzw. den entsprechenden Risiken SCHÖTTLE, S. 2 ff.; SCHÖTTLE/STEGER, S. 6; JAEGER/METZGER, *Open Source Software*, Rz. 71 ff. Siehe zu patentrechtlichen Ansprüchen unter der OSL v3 ROSEN, S. 167 ff.

¹¹³⁷ Siehe dazu auch Rz. 132 und Rz. 736 sowie BALLHAUSEN, S. 129 ff. In der Schweiz fehlt es – anders als in Deutschland – bisher noch an Judikatur zur Verletzung von Open Source Lizenzen. Siehe auch die Übersicht über den Stand der Rechtsprechung in Deutschland und den USA bei HASSDENTEUFEL/WITTE, S. 558 f.; JAEGER/METZGER, *Open Source Software*, Rz. 208; KEPPELER, S. 10 ff.; SCHÖTTLE/STEGER, S. 1 ff.

¹¹³⁸ Siehe zu den verschiedenen Varianten des Zurverfügungstellens Ziff. 6 Abs. 1 GPL v3. Siehe dazu auch FRÖHLICH-BLEULER, *Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte*, S. 202 f.

¹¹³⁹ Siehe zur Unterscheidung zwischen Sourcecode und Objectcode generell Rz. 2 ff. Als «Sourcecode» im Sinn der GPL wird diejenige Form eines Werks bezeichnet, welche für Bearbeitungen vorzugsweise verwendet wird. Er kann neben dem eigentlichen Quelltext auch Installationsskripte, Schnittstellendefinitionen etc. umfassen, welche für die Verwendung erforderlich sind (siehe Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 4–6 GPL v3). Siehe dazu auch FRÖHLICH-BLEULER, *Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte*, S. 203.

¹¹⁴⁰ Siehe zur Anwendbarkeit der GPL auf JavaScript-Projekte, bei denen nicht ein Sourcecode im engeren Sinn erzeugt wird, THALHOFER, S. 131 ff. Siehe zur Anwendung auf Assembler-Programme und Skripte IFROSS, *GPL-Kommentar*, N. 14 ff. zu Ziff. 1 GPL v2.

-
- Recht zur **Modifikation** des ursprünglichen Programms: Der mitgelieferte Sourcecode darf insbesondere auch zu einem neuen Objectcode kompiliert werden. Wenn die Veränderungen weitergegeben werden sollen, müssen sie aus haftungs- und urheberrechtlichen Gründen eindeutig gekennzeichnet werden.¹¹⁴¹ Auf diese Weise bleibt stets rekonstruierbar, wer welche Beiträge zur Weiterentwicklung der Software geleistet hat.¹¹⁴² Damit wird zudem die Gefahr verringert, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht des ursprünglichen Schöpfers durch entstellende Änderungen in Mitleidenschaft gezogen wird.¹¹⁴³ Mit der Modifikation können auch Dritte beauftragt werden, sofern die Einhaltung der Lizenzbedingungen gewährleistet bleibt.¹¹⁴⁴ 706
 - **Keine Diskriminierung** bestimmter Personengruppen 707
 - **Keine Beschränkung der Nutzung** auf bestimmte Anwendungsarten (z.B. auf privaten Gebrauch) 708
 - **Weitergabe der Lizenzbedingungen** sowie eines Copyrightvermerks¹¹⁴⁵ bei jeder Verbreitung¹¹⁴⁶ des Programms 709
 - Wer die Software vertreibt, hat einen **Haftungsausschluss** auf den Programmkopien anzubringen.¹¹⁴⁷ Leistungserbringer, die Open Source Software im Rahmen von Projekten für Kunden entwickeln oder liefern, können diesen gegenüber allerdings aus Vertragsrecht haften.¹¹⁴⁸ Zudem werden umfassende 710

¹¹⁴¹ Siehe dazu auch BEARDWOOD/ALLEYNE, Binary Freedom, S. 100.

¹¹⁴² Siehe zu typischen Entwicklungsmodellen von Open Source Software WIDMER MIKE, Open Source, S. 95 f.; THALHOFER, S. 133 ff.

¹¹⁴³ Siehe zu den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Aspekten von Werkänderungen auch Rz. 138 ff.

¹¹⁴⁴ Siehe dazu im Einzelnen Ziff. 2 Abs. 2 GPL v3.

¹¹⁴⁵ Ziff. 5 Abs. 1 lit. c GPL v3 beinhaltet eine besondere Bestimmung für Programme, die nicht nur im Hintergrund ablaufen, sondern über eine Benutzeroberfläche gesteuert werden. Bei solchen Programmen müssen Hinweise wie Copyrightvermerke und Gewährleistungsausschluss beim Aufstarten eingeblendet oder in einem separaten Menüpunkt aufgeführt werden. Siehe dazu auch FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte, S. 206.

¹¹⁴⁶ Siehe dazu im Einzelnen Rz. 760 ff.

¹¹⁴⁷ Siehe Ziff. 4 Abs. 1 GPL v3.

¹¹⁴⁸ Siehe dazu auch FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte, S. 226 ff.

Haftungsausschlüsse auf das gesetzlich zulässige Mass reduziert (z.B. Haftung für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Mängel).¹¹⁴⁹

- 711 Ein Teil der Open Source Lizenzen enthält Bestimmungen, welche jede Monopolisierung von Änderungen (z.B. durch Patente) verbieten und stattdessen eine Pflicht zur Weitergabe unter den gleichen Bedingungen vorsehen (**Copyleft-Prinzip**).¹¹⁵⁰ Ob die Modifikationen selbst urheberrechtlich geschützt sind, spielt keine Rolle, da die Zulässigkeit der Änderungshandlung am Urheberrechtsschutz der Ausgangssoftware anknüpft.¹¹⁵¹ Vom Copyleft-Effekt werden daher auch blosser Fehlerkorrekturen erfasst.
- 712 Die Copyleft-Wirkung gilt als das zentrale **Unterscheidungskriterium** innerhalb der einzelnen Open Source Lizenzen.¹¹⁵² Einen strengen Copyleft-Effekt hat z.B. die GNU GPL. In abgeschwächter Form beinhalten auch die OSL¹¹⁵³, die GNU LGPL¹¹⁵⁴ und die MPL ein Copyleft. Keine Copyleft-Klausel enthalten z.B. die BSD-Lizenz, die Apache Software License und die Academic Free License.
- 713 Gegenstand einer Open Source Lizenz können nicht nur Computerprogramme, sondern auch sonstige urheberrechtlich schützbar Werke sein (z.B. XML-Dateien).¹¹⁵⁵ Allerdings sind die Lizenzbedingungen inhaltlich auf Software zugeschnitten,

¹¹⁴⁹ Siehe dazu im Einzelnen STRAUB, Verantwortung für IT, Rz. 249 f. und Rz. 401 ff.; WIDMER MIKE, Open Source Software, S. 181 f.

¹¹⁵⁰ Das Copyleft-Prinzip wird auch als «viraler Effekt» bezeichnet. Der Vergleich mit Viren hinkt allerdings insoweit, als die ursprüngliche Lizenz nur im Fall der Weitergabe einer modifizierten Version «ansteckende Wirkung» auf damit verbundenen Code erhält (siehe dazu im Einzelnen Rz. 760 ff.). Ohne Weitergabehandlung tritt keine «Ansteckung» ein. Siehe dazu auch IFROSS, GPL-Kommentar, N. 14 zu Ziff. 2 GPL.

¹¹⁵¹ Siehe dazu Rz. 114.

¹¹⁵² Siehe zum Inhalt des Copyleft-Prinzips im Einzelnen Rz. 752 ff.

¹¹⁵³ Bei der OSL ist grundsätzlich nur eine Weitergabe des Sourcecodes erforderlich. Siehe dazu im Einzelnen ROSEN, S. 166 ff.

¹¹⁵⁴ Bei der LGPL tritt der Copyleft-Effekt nur im Fall einer Modifikation des Codes, nicht aber beim Linking von Bibliotheken ein. Siehe Ziff. 2, Ziff. 4 und Ziff. 5 LGPL. Ein ähnlicher Effekt kann auch mit einer «Classpath Exception» erreicht werden, welche das Linking erlaubt. Siehe dazu FRÖHLICH-BLEULER, Open Source Compliance, Rz. 40.

¹¹⁵⁵ Siehe dazu auch WIDMER MIKE, Open Source Software, S. 114; IFROSS, GPL-Kommentar, N. 16 zu Ziff. 0 GPL v2.

welche in Sourcecodeform¹¹⁵⁶ vorliegt. **Dokumentationen** können z.B. der GNU Free Documentation License unterstellt werden. Für Texte, Grafiken, audiovisuelle Werke etc. gibt es ebenfalls spezifischere Lizenzen, welche dem Copyleft-Modell entsprechen (z.B. Creative Commons Licenses¹¹⁵⁷).¹¹⁵⁸ Inzwischen gibt es zudem Open Source Hardware Lizenzen¹¹⁵⁹ – dort geht es allerdings weniger um die Offenlegung von Sourcecodes als um diejenige von Dokumentation.

7.1.3. Open Source Geschäftsmodell

Das Open Source Geschäftsmodell basiert darauf, dass Weiterentwicklungen der Allgemeinheit – und damit auch den ursprünglichen Autoren und Auftraggebern – zugutekommen.¹¹⁶⁰ Open Source wird oft als gesellschaftliche Vision verstanden, bei der kreative Freiheit im Vordergrund steht – als **Gegenentwurf zum traditionellen System des Immaterialgüterrechts**, das viel mehr auf kommerzielle Interessen ausgerichtet ist. Tatsächlich bauen Open Source Lizenzen¹¹⁶¹ aber bezüglich ihrer Durchsetzbarkeit auch auf dem bestehenden Urheberrecht auf (ohne Copyright kein Copyleft).¹¹⁶² 714

Für Open Source Software selbst kann grundsätzlich kein **Entgelt** beansprucht werden. Dennoch lässt sich damit auch Geld verdienen.¹¹⁶³ 715

- Open Source Software wird oft im Rahmen eines entgeltlichen **Auftrags- oder Werkvertragsverhältnisses** entwickelt. Der betreffende Vertrag wird parallel zur Lizenz abgeschlossen. 716

¹¹⁵⁶ Siehe dazu Rz. 705.

¹¹⁵⁷ Siehe <https://creativecommons.org>. Siehe zu den praktischen Unterschieden zwischen Open Source Lizenzen und Creative Commons Lizenzen HEINZKE, S. 150 ff.

¹¹⁵⁸ Siehe zur Kompatibilitätsproblematik zwischen unterschiedlichen Lizenzen mit Copyleft Rz. 738 ff.

¹¹⁵⁹ Siehe dazu auch die Open Source Hardware Definition, online verfügbar unter www.oshwa.org/definition, sowie HUPPERTZ, S. 698 ff.; KATZ, S. 490 ff.

¹¹⁶⁰ Siehe dazu auch Rz. 752.

¹¹⁶¹ Siehe dazu im Einzelnen Rz. 730 ff. sowie auch LEINS-ZURMÜHLE Rz. 426 ff.

¹¹⁶² Siehe dazu auch HAEDICKE, S. 89 f.

¹¹⁶³ Siehe zu Open Source Geschäftsmodellen auch BROCK, S. 336 ff.

- 717 – Für die Weitergabe von Open Source Software auf Datenträger kann ein Unkostenbeitrag verlangt werden.¹¹⁶⁴ Durch eine sinnvolle Zusammenstellung von Softwarepaketen kann für die Nutzer ein Mehrwert geschaffen werden. Solche sogenannten **Distributionen** können z.B. Betriebssystem, Treiber und Hilfsprogramme auf demselben Datenträger umfassen. Da die einzelnen Programme gratis erhältlich sind, wird die Höhe des Entgelts für solche Zusammenstellungen letztlich durch den Markt kontrolliert: Ist der Gesamtpreis zu hoch, besorgen sich die Nutzer die Software einzeln.
- 718 – Open Source Lizenzen enthalten weit gehende Haftungsausschlüsse. Der Lizenzgeber oder Distributor kann aber gegenüber einzelnen Vertragspartnern entgeltliche **Garantien** übernehmen oder zusätzliche Wartungsdienstleistungen erbringen.¹¹⁶⁵
- 719 – Der Rechtsinhaber kann bestimmten Vertragspartnern im Rahmen einer parallelen Lizenz über die Open Source Lizenz hinausgehende Rechte einräumen (**Duallizierung**).¹¹⁶⁶
- 720 Solange der Lizenzgeber keine ausdrückliche Abtretung seiner Rechte vornimmt, kommt es nicht zu einer Rechtsübertragung. Die Autoren von Open Source Programmen haben aber mitunter ein Bedürfnis, die **Überwachung und Durchsetzung der Lizenz Einhaltung** an eine Institution zu delegieren. Verschiedene Open Source Organisationen bieten eine entsprechende Möglichkeit für die unter ihrer Lizenz stehende Software an (z.B. die FSF für GPL-Software).¹¹⁶⁷ Damit verliert der Urheber gegebenenfalls auch das Recht, die Software durch parallele Lizenzen kommerziell zu verwerten. Er kann aber auch (z.B. im Rahmen eines *Fidu-*

¹¹⁶⁴ Siehe Ziff. 4 Abs. 2 GPL v3.

¹¹⁶⁵ Siehe Ziff. 4 Abs. 2 GPL v3.

¹¹⁶⁶ Siehe dazu Rz. 750.

¹¹⁶⁷ Entsprechende Informationen der FSF Europe sind verfügbar unter <https://fsfe.org/projects/ftf/fla.de.html>. Siehe in diesem Zusammenhang auch die «Principles of Community-Oriented GPL Enforcement» der FSF und der Software Freedom Conservancy, welche online publiziert wurden unter <https://www.fsf.org/licensing/enforcement-principles>, sowie BALLHAUSEN, S. 132 ff.

*ciary License Agreements*¹¹⁶⁸) bloss die Prozessführung an eine Organisation delegieren.¹¹⁶⁹

7.1.4. Verwendung von OSS in der öffentlichen Hand

Das Parlament hat im März 2023 das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) verabschiedet. Mit Art. 9 EMBAG werden auf Bundesebene diverse Fragen in Zusammenhang mit der Verwendung von Open Source Software beantwortet. Insbesondere war lange umstritten, ob die öffentliche Hand **Softwareentwicklungen unter einer Open Source Lizenz weitergeben darf**.¹¹⁷⁰ Art. 9 EMBAG enthält nun verbindliche Grundsätze zu dieser Fragestellung. 721

Kurz zusammengefasst muss in Zukunft der **Quellcode von im Auftrag von Bundesbehörden entwickelter Individualsoftware offengelegt** werden, soweit nicht Rechte Dritter (insbesondere des Auftragnehmers) oder sicherheitsrelevante Gründe dem entgegenstehen. Die jeweilige Vergabestelle hat aber einen Ermessensspielraum, ob proprietäre oder nicht proprietäre Software beschafft werden soll, um einen bestimmten Bedarf zu decken. Insbesondere Kostenüberlegungen können dafürsprechen, proprietäre Standardsoftware einzusetzen, statt Individualentwicklungen vorzunehmen, deren Sourcecode später offengelegt werden könnte.¹¹⁷¹ 722

In Bezug auf die Möglichkeit, **softwarebezogene Dienstleistungen entgeltlich weiterzugeben**, verweist die BOTSCHAFT auf Art. 41 FHG, wonach Verwaltungseinheiten gegenüber Dritten gewerbliche Leistungen nur erbringen dürfen, soweit ein Gesetz sie hierzu ermächtigt. Die Ausführungen¹¹⁷², unter welchen Voraus- 723

¹¹⁶⁸ Siehe zu *Fiduciary License Agreements* auch LOVEJOY, S. 119.

¹¹⁶⁹ Die Free Software Foundation hat 2003 das GPL Compliance Lab gegründet, welches sich mit der Durchsetzung der GPL beschäftigt. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt in Europa *gpl-violations.org*.

¹¹⁷⁰ Siehe dazu im Einzelnen MÜLLER / VOGEL, S. 24 ff., sowie POLEDNA / SCHLAURI / SCHWEIZER, S. 78 ff.

¹¹⁷¹ Siehe dazu BOTSCHAFT zum EMBAG, BBl 2002, S. 37 f.

¹¹⁷² BOTSCHAFT zum EMBAG, BBl 2002, S. 65 ff.

setzungen eine unentgeltliche Weitergabe von Software mit einer Open Source Lizenz in Zukunft zulässig und geboten ist, scheinen trotz des scheinbar klaren Gesetzeswortlauts von Art. 9 EMBAG einigen Interpretationsspielraum bei der konkreten Anwendung offenzulassen.

- 724 Gemäss Art. 2 richtet sich das EMBAG an **Bundesbehörden**. Die eidgenössischen Gerichte und die Bundesanwaltschaft können sich diesem Gesetz oder Teilen davon durch Vereinbarung mit dem Bundesrat unterstellen.¹¹⁷³ Der Kanton Bern hat 2022 ebenfalls Regelungen zur Nutzung von Open Source Software erlassen.¹¹⁷⁴ Auch Kantone ohne entsprechende gesetzliche Regelungen könnten sich bezüglich der Verwendung von Open Source Software an den im EMBAG festgehaltenen Grundsätzen orientieren.

7.2. Rechtsnatur

7.2.1. Grundsätzliches

- 725 Das kostenlose Zurverfügungstellen von Software stellt grundsätzlich **keine Schenkung** dar: Weder überträgt der Rechtsinhaber sein Urheberrecht, noch erhält der Lizenznehmer ein Recht zur Unterlizenzierung.¹¹⁷⁵ Bei Open Source Lizenzen handelt es sich um einen in der Praxis gebildeten Lizenztyp, auf welchen schenkungsrechtliche Bestimmungen aber allenfalls analog angewendet werden können.¹¹⁷⁶ Zur Open Source Lizenz können auch werkvertragliche und auftragsrecht-

¹¹⁷³ Siehe dazu BOTSCHAFT zum EMBAG, BBI 2022, S. 18 und S. 50.

¹¹⁷⁴ Siehe dazu im Einzelnen Art. 26 DVG BE, wonach insbesondere auch Lizenzen mit Copyleft-Effekt verwendet werden dürfen. Siehe zudem auch Art. 20 und 25 DVG BE, welche die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen regeln.

¹¹⁷⁵ Siehe dazu auch WEBER, Open Source Software, S. 77 f., und WEBER, Freie Software, S. 52 ff., der Open Source Lizenzen als Innominatkontrakte *sui generis* betrachtet. FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte, S. 223 f., geht zumindest von einer analogen Anwendbarkeit des Schenkungsrechts aus, da die Vermögenszuwendung im Verzicht auf die Abschlussmöglichkeit einer entsprechenden kommerziellen Lizenz liegt. Siehe dazu auch STRAUB, Verantwortung für IT, Rz. 247.

¹¹⁷⁶ Siehe zur analogen Anwendung von Schenkungsrecht generell FRÖHLICH-BLEULER, Open Source Compliance, Rz. 27. Siehe zum Umfang zulässiger Haftungsausschlüsse STRAUB, Verantwortung für IT, Rz. 401 ff. Siehe zur Frage, inwieweit sich die schen-

liche Komponenten hinzutreten (z.B. wenn Open Source Software im Rahmen eines Systemintegrationsvertrags für einen Kunden individuell entwickelt wird).

7.2.2. Gültigkeit

Open Source Lizenzen stellen eine Form **allgemeiner Geschäftsbedingungen**¹¹⁷⁷ dar und gelten für die Benutzer daher grundsätzlich nur, wenn diese sie akzeptiert haben.¹¹⁷⁸ 726

In **internationalen Sachverhalten** in Zusammenhang mit Open Source Software stellt sich zunächst die Frage, welches Recht überhaupt anwendbar ist. Je nach Konstellation kann sowohl das **Vertragsstatut**¹¹⁷⁹ als auch das **Immaterialgüterrechtsstatut**¹¹⁸⁰ relevant sein. Ersteres dürfte vor allem bei in Entwicklungsverträgen eingebetteten Lizenzklauseln zum Tragen kommen. Letzteres könnte insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn die Open Source Lizenz infolge ihrer Verletzung erloschen ist und die Weiternutzung der Software eine Urheberrechtsverletzung darstellt.¹¹⁸¹ 727

kungsrechtliche Haftungsmilderung auch auf parallele Deliktsansprüche auswirkt, WEBER, Open Source Software, S. 90 mit weiteren Hinweisen.

¹¹⁷⁷ Siehe dazu auch FRÖHLICH-BLEULER, Open Source Compliance, Rz. 27. Siehe zur generellen Wirksamkeit allgemeiner Lizenzbedingungen Rz. 293 ff.

¹¹⁷⁸ Die rechtliche Verbindlichkeit von Open Source Lizenzen ist entsprechend dem anwendbaren nationalen Recht zu prüfen. Siehe zur internationalprivatrechtlichen Anknüpfung WEBER, Open Source Software, S. 75 f.; WIDMER MIKE, Open Source Software, S. 47 ff.; IFROSS, GPL-Kommentar, Anhang A; HEPP/MÜLLER/HERRMANN, Rz. 1198 ff.; THALHOFER, S. 130, geht davon aus, dass Open Source Lizenzbestimmungen etwa mit der deutschen AGB-Gesetzgebung nur teilweise vereinbar sind, da dort insbesondere ein vollständiger Haftungsausschluss unzulässig ist. Siehe zu kartellrechtlichen Fragestellungen in Zusammenhang mit Open Source Lizenzen PIANA, S. 370 ff., und METZGER/JAEGER, Rz. 418 ff.

¹¹⁷⁹ Art. 122 IPRG.

¹¹⁸⁰ Art. 110 IPRG.

¹¹⁸¹ Siehe dazu auch SIEGFRIED, Rz. 3.1–3.3; JAEGER/METZGER, Open Source Software, Rz. 449 ff.; BALLHAUSEN, S. 139.

- 728 Einige Lizenzen sehen vor, dass die Ingebrauchnahme der Software als Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen gilt.¹¹⁸² Ob durch Modifikations- und Verbreitungshandlungen ohne weiteres ein gültiger **Vertrag** zustande kommt, ist fraglich.¹¹⁸³ Wenn der Erwerber die Lizenzbedingungen nicht einhält, kann der Lizenzgeber ihm den Gebrauch – soweit dieser sich nicht aus Art. 12 Abs. 2 URG ergibt¹¹⁸⁴ – allerdings aufgrund seines Urheberrechts verbieten.¹¹⁸⁵
- 729 Nach Art. 1 Abs. 1 OR kommen Verträge durch Austausch übereinstimmender Willenserklärungen zustande.¹¹⁸⁶ Die Offerte der Rechtsinhaber zum Vertragsabschluss besteht im Verweis auf die Open Source Lizenz. Damit eine in der Lizenz definierte **Annahmehandlung**¹¹⁸⁷ (z.B. die Weitergabe einer modifizierten Version)¹¹⁸⁸ den Charakter einer Willenserklärung erhält, muss zur tatsächlichen Handlung der Wille zum Vertragsabschluss hinzukommen. Das ist etwa dann nicht der Fall, wenn der Nutzer gar nicht weiss, dass die betreffende Software unter der entsprechenden Lizenz steht (z.B. wenn es sich um Software in Embedded Systems¹¹⁸⁹ handelt, deren Veräusserer die Lizenzbedingungen nicht weitergegeben hat¹¹⁹⁰).

¹¹⁸² Siehe dazu die differenzierende Bestimmung von Ziff. 9 GPL v3.

¹¹⁸³ Siehe dazu auch FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte, S. 188 f.; WIDMER MIKE, Urheberrecht, S. 98 ff.; WIDMER MIKE, Open Source Software, S. 168 ff.; WEBER, Freie Software, S. 52 ff.; WEBER, Open Source Software, S. 76 ff.; IFROSS, GPL-Kommentar, N. 12 zu Ziff. 5 GPL v2.

¹¹⁸⁴ Siehe dazu Rz. 730.

¹¹⁸⁵ So ausdrücklich Ziff. 9 GPL v3. Siehe dazu auch Rz. 132 und Rz. 736.

¹¹⁸⁶ Siehe zu den Auslegungsregeln von Open Source Lizenzen auch FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte, S. 191.

¹¹⁸⁷ Eine Annahme wäre auch durch Erklärung an den Lizenzgeber möglich. Siehe zu den Anforderungen an Annahmehandlungen auch IFROSS, GPL-Kommentar, N. 7 f. zu Ziff. 5 GPL v2.

¹¹⁸⁸ Siehe dazu auch WEBER, Open Source Software, S. 80.

¹¹⁸⁹ Siehe dazu Rz. 27.

¹¹⁹⁰ Siehe zur Verwendung von Open Source Software im Rahmen von Embedded Systems im Einzelnen Rz. 767 ff.

Wenn der Nutzer die Software von einer berechtigten Person erwirbt,¹¹⁹¹ treten die Wirkungen von Art. 12 Abs. 2 URG automatisch ein, d.h., die Software darf gebraucht und weitergegeben werden.¹¹⁹² Hingegen besteht von Gesetzes wegen grundsätzlich kein Modifikationsrecht. Nach der hier vertretenen Auffassung kann sich eine Person, die GPL-Software herunterlädt, unmittelbar auf das **gesetzliche Gebrauchsrecht** berufen, da die GPL das bloße Kopieren und Ablaufenlassen des Programms nicht von weiteren Voraussetzungen abhängig macht.

7.2.3. Erlöschen

Die GPL hält ausdrücklich fest, dass eingeräumte Lizenzen unwiderruflich sind, solange die festgelegten Bedingungen erfüllt sind.¹¹⁹³ Auch andere Open Source Lizenzen können nachträglich nicht ohne weiteres **widerrufen** werden:

- Die Erwerber von Open Source Software können sich zumindest für das **Ausführen des Programms** auf das gesetzliche Gebrauchsrecht berufen.¹¹⁹⁴
- Ein Recht zur späteren Einschränkung von **weitergehenden Nutzungshandlungen** – insbesondere Softwaremodifikationen – besteht nur dann, wenn dieses in den Lizenzbedingungen oder allfälligen parallelen vertraglichen Vereinbarungen vorbehalten wurde.¹¹⁹⁵

¹¹⁹¹ Der Softwareerwerb kann z.B. in der Form eines unentgeltlichen Downloads, durch Kauf eines Datenträgers von einem Distributor oder im Rahmen eines Systemintegrationsvertrags erfolgen, bei welchem der Leistungserbringer Open Source Software mitliefert.

¹¹⁹² Siehe dazu auch FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte, S. 189 f. und S. 216; FRÖHLICH-BLEULER, Open Source Compliance, Rz. 9; WIDMER MIKE, Open Source Software, S. 96 f., S. 124 ff. und S. 166; IFROSS, GPL-Kommentar, N. 18 ff. zu Ziff. 0 GPL v2. Siehe demgegenüber jedoch zurückhaltend zur Anwendbarkeit von Art. 12 Abs. 2 URG auf Open Source Lizenzen WEBER, Open Source Software, S. 86.

¹¹⁹³ Ziff. 2 Abs. 1 GPL v3.

¹¹⁹⁴ Siehe dazu Rz. 730.

¹¹⁹⁵ FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte, S. 221 f., geht davon aus, dass ein Widerruf zwar möglich ist, der Lizenzgeber aber gegenüber gutgläubigen Softwareerwerbern weiterhin an die Lizenz gebunden ist. Die Verwendung der Terminologie des Gutgläubenschutzes kann in diesem Zusammenhang allerdings zu Missverständnissen Anlass geben. Im Urheberrecht gibt es keinen gutgläubigen Rechtserwerb. Hingegen ist der Lizenzgeber an das Vertrauensprinzip beim Vertragsschluss gebunden.

- 734 – Open Source Lizenzen führen nach dem hier vertretenen Verständnis nicht zu einem Verzicht auf Urheberrechte durch eine Verfügungshandlung, sondern zu einer vertraglichen Verpflichtung, diese gegenüber dem Lizenznehmer im Rahmen der Lizenzbedingungen nicht geltend zu machen.¹¹⁹⁶ Daher ist ein **Widerruf ex nunc** grundsätzlich möglich, soweit die betreffenden Lizenzbedingungen dies nicht ausschliessen. Er hat nach dem Vertrauensprinzip aber keine Wirkung gegenüber denjenigen Personen, welche die Software zu diesem Zeitpunkt bereits erworben haben oder davon erst nach dem Erwerb Kenntnis erhalten.
- 735 – Bereits erteilte Open Source Lizenzen werden auch durch einen **Konkurs des Lizenzgebers** nicht berührt.¹¹⁹⁷ Die Konkursverwaltung kann die Unterstellung der Software unter eine Open Source Lizenz aber unter den gleichen Voraussetzungen wie der Lizenzgeber beenden.
- 736 Die GPL kann als auflösend bedingte Zustimmung verstanden werden, welche im Fall einer **Vertragsverletzung** erlischt.¹¹⁹⁸ Alle danach erfolgenden, nicht durch Art. 12 Abs. 2 URG abgedeckten Nutzungshandlungen verletzen zugleich das Urheberrecht. Wenn der Nutzer die Rechtsverletzung beendet hat, kann ein erneuter Lizenzvertrag abgeschlossen werden.¹¹⁹⁹ Die Folgen der Rechtsverlet-

¹¹⁹⁶ Siehe dazu Rz. 725 ff.

¹¹⁹⁷ Siehe dazu auch Rz. 285 ff. sowie FRÖHLICH-BLEULER, Open Source Compliance, Rz. 32.

¹¹⁹⁸ Siehe dazu IFROSS, GPL-Kommentar, N. 5 ff. zu Ziff. 4 GPL v2. FRÖHLICH-BLEULER, Open Source Compliance, Rz. 23, geht davon aus, dass auch bei anderen Open Source Lizenzen die Nutzungsbefugnisse nur auflösend bedingt eingeräumt werden.

¹¹⁹⁹ Siehe dazu auch FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte, S. 216 f.; KUHN/WILLIAMSON/SANDLER, S. 10 ff.; IFROSS, GPL-Kommentar, N. 18 zu Ziff. 4 GPL v2. Unter GPL v2 war ein Wiederaufleben der Lizenz an eine ausdrückliche Zustimmung des Lizenzgebers gebunden. Dieser konnte die erneute Lizenzierung von Bedingungen abhängig machen (z.B. periodische Lieferung von Compliance Reports). Nach GPL v3 lebt die Lizenz provisorisch wieder auf, wenn der Lizenznehmer die Verletzung beendet. Falls er vom Rechtsinhaber erstmalig abgemahnt wurde oder innert 60 Tagen keine Ankündigung der Auflösung erfolgt, wird das Wiederaufleben endgültig (Ziff. 8 Abs. 2 und Ziff. 3 GPL v3). Andernfalls kann der Lizenzgeber (im Fall mehrerer sequenzieller Miturheber jeder einzeln) die Lizenz definitiv kündigen. Siehe dazu auch BALLHAUSEN, S. 139.

zung werden dadurch aber nicht beseitigt, d.h., es könnte auf Feststellung und gegebenenfalls auf Schadenersatz¹²⁰⁰ für die während dieser Zeit erfolgten Nutzungshandlungen geklagt werden. Umgekehrt bleiben allfällige vom Verletzer gegenüber Dritten eingeräumte GPL-Lizenzen an eigenen Änderungen von der Verletzungshandlung unberührt.¹²⁰¹

In der Regel sehen Open Source Lizenzen vor, dass bei Weitergabe der Software an Dritte ein **Lizenzverhältnis zum ursprünglichen Rechtsinhaber** entsteht.¹²⁰² Mit der Weiterverbreitung muss jeder Lizenznehmer Dritten zugleich eine entsprechende Lizenz an seinen eigenen Weiterentwicklungen einräumen. Die Open Source Lizenz ermöglicht damit eine Nutzung zu einheitlichen Bedingungen. Auch wenn die Software von einem Nichtberechtigten erworben wird (z.B. einer Person, welche die Open Source Lizenz selbst nicht angenommen und die Software trotzdem vervielfältigt und weitergegeben hat), kann die Open Source Lizenz vom Erwerber rechtsgültig angenommen werden.¹²⁰³

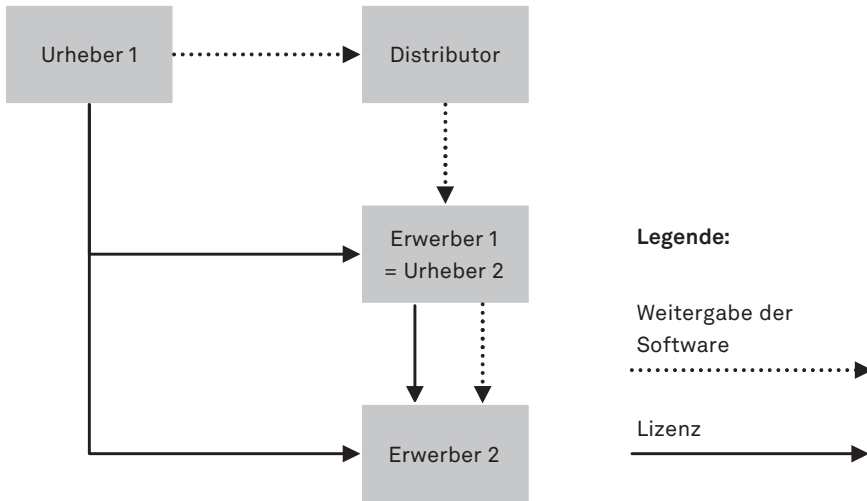
737

¹²⁰⁰ Siehe zu den Schadenersatzmöglichkeiten bei Urheberrechtsverletzungen generell Rz. 602 ff. Wenn die Software vom Verletzer nicht unter einer Open Source Lizenz weitergegeben wurde, liegt der Schaden der Urheber in der Möglichkeit, parallele kommerzielle Lizenzen abzuschliessen. In Bezug auf Schadenersatzansprüche ist die Frage des Verschuldens massgebend. Insbesondere im Zusammenhang mit urheberrechtlich geschützten Codeteilen, welche innerhalb einer Lieferkette von Zulieferern oder Auftragnehmern in ein Open Source Projekt eingebaut wurden, ist relevant, ob der Beklagte seinen eigenen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist oder ob ihm Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, wenn etwa die *Bill of Materials* der betreffenden Software nicht überprüft wurde (siehe dazu auch Rz. 800). Hier könnten Zertifizierungen in der Lieferkette gemäss ISO/IEC 5230 in Zukunft eine wichtige Rolle spielen. Siehe dazu auch HASSDENTEUFEL/WITTE, S. 559 ff.

¹²⁰¹ Siehe dazu IFROSS, GPL-Kommentar, N. 16 zu Ziff. 4 GPL v2.

¹²⁰² Ziff. 10 GPL v3. Siehe dazu auch WIDMER MIKE, Open Source Software, S. 164.

¹²⁰³ Siehe dazu IFROSS, GPL-Kommentar, N. 15 ff. zu Ziff. 4 GPL v2.



Grafische Übersicht 16: Schematische Darstellung des GNU-Lizenzmodells

7.3. Kompatibilität von Open Source Lizenzen

7.3.1. Ausgangslage

738 Sollen innerhalb eines Projekts Softwarekomponenten miteinander kombiniert werden, welche unterschiedlichen Open Source Lizenzen unterstehen, stellt sich die Frage der **Kompatibilität**. Leider sind die von der OSI zertifizierten Lizenzen untereinander teilweise inkompatibel und selbst Softwarekomponenten, welche unter verschiedenen Versionen derselben Lizenz stehen, dürfen unter Umständen nicht miteinander verbunden werden.¹²⁰⁴ Zudem besteht bei Softwareprojekten, welche von einer Entwicklercommunity getragen werden, die Gefahr, dass es zu Abspaltungen (*Forks*) kommt, wenn eine wichtige Entwicklergruppe die Software inhaltlich anders oder unter einer anderen – insbesondere einer strengeren – Lizenz weiterentwickeln möchte.

¹²⁰⁴ Siehe dazu auch WILMER, S. 381 ff.; ALLMANN, S. 183 f.; JAEGER/METZGER, Open Source Software, Rz. 153 ff.; SMITH, S. 97 ff. Kompatibilitätsprobleme lassen sich im Rahmen einer Überprüfung meistens relativ gut erkennen. Diverse Anbieter analysieren mithilfe von grossen Open Source Repositories, welche Open Source Komponenten in einer bestimmten Software enthalten sind, welche Lizenzen darauf anwendbar sind und ob diese miteinander kompatibel sind.

Die Free Software Foundation führt eine Liste der Lizenzen, welche mit der GPL insoweit kompatibel sind, dass sie eine Lizenzierung neuer Softwareversionen unter der GPL erlauben.¹²⁰⁵ Einige Open Source Lizenzen verlangen nämlich, dass alle **Modifikationen** und Ergänzungen eines Programms wiederum unter derselben Lizenz weitergegeben werden müssen.¹²⁰⁶ Auch die GPL erlaubt grundsätzlich keine Weitergabe unter abweichenden Lizenzbedingungen.¹²⁰⁷ 739

7.3.2. Lizenzmodifikationen

Open Source Lizenzen werden zur Anpassung an neue technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse gelegentlich **aktualisiert**. Davon wird Software, welche der bisherigen Lizenzversion unterstellt ist, grundsätzlich nicht betroffen, da ein einseitiger Widerruf der eingeräumten Nutzungsrechte nicht möglich ist.¹²⁰⁸ 740

Da die GPL in der Version 3 zusätzliche, gemäss der Version 2 nicht zulässige **Restriktionen** und Möglichkeiten zulässt, sind die beiden Versionen grundsätzlich nicht miteinander kompatibel. Dies ist jedoch nur dann ein Problem, wenn die Lizenzgeber der zu kombinierenden Software ausdrücklich unterschiedliche GPL-Versionen vorgegeben haben.¹²⁰⁹ 741

¹²⁰⁵ Siehe www.gnu.org/licenses/license-list.html#SoftwareLicenses. Ein anschauliches Beispiel für die Kompatibilitätsproblematik ergibt sich aus der BSD-Lizenz in ihrer ursprünglichen Fassung. Diese sieht vor, dass bei der Werbung für die Software stets auf den BSD-Code hingewiesen werden muss. Kombiniert man BSD- und GPL-Code zu einem einheitlichen Programm, so müsste das Ergebnis gemäss der GPL v2 wiederum der GPL unterstellt werden. Gleichzeitig würde jedoch die Werbeklausel aus der BSD-Lizenz eingreifen. Diese stellt nach Auffassung der FSF aber eine unzulässige Einschränkung der GPL-Rechte zum freien Vertrieb dar. Inzwischen ist dieses Problem allerdings durch eine neue BSD-Lizenzversion ohne Werbeklausel gelöst worden.

¹²⁰⁶ Siehe zum Copyleft-Effekt im Einzelnen Rz. 711 ff.

¹²⁰⁷ Siehe zur Kompatibilitätsklausel Rz. 749. Ausnahmen bestehen auch in Bezug auf die Affero GPL, die LGPL und von der FSF individuell gewährten Bedingungen.

¹²⁰⁸ Siehe dazu im Einzelnen Rz. 731 ff.

¹²⁰⁹ Ziff. 9 Abs. 2 GPL v2 und Ziff. 14 Abs. 2 GPL v3. Siehe dazu Rz. 744 ff. sowie FRÖHLICH-BLEULER, GNU Public License, Rz. 46 ff.; KOGLIN, S. 137 ff.; JAEGER/METZGER, GNU GPL V3, S. 132 f.; IFROSS, GPL-Kommentar, S. 10 f.

7.3.3. Optionen für Lizenzgeber

- 742 Viele Open Source Lizenzmodelle geben dem Urheber die Möglichkeit, sein Werk von Anfang an unter die **jeweils geltende Version** der betreffenden Lizenz zu stellen.¹²¹⁰ Allerdings weiss dieser im Zeitpunkt der Unterstellung nicht, welchen Inhalt die zukünftigen Lizenzversionen haben werden. Dies kann insbesondere im Hinblick auf neue Nutzungsarten problematisch sein.¹²¹¹ Nach der hier vertretenen Auffassung muss die Wirksamkeit einer solchen Blankozustimmung jeweils bezogen auf den Inhalt der neuen Lizenzversion beurteilt werden.
- 743 Handelt es sich um Modifikationen, welche die Lizenzbestimmungen entsprechend den bisherigen Grundsätzen bloss aktualisieren bzw. präzisieren, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Urheber ihnen zugestimmt hätte, wenn sie ihm bekannt gewesen wären. Dementsprechend sind sie durch seine Blankozustimmung abgedeckt. Hingegen umfasst die Zustimmung **keine grundlegenden Änderungen des Lizenzkonzepts** (z.B. automatischer Übergang der Urheberrechte auf eine bestimmte Organisation¹²¹² oder Lizenzänderungen, welche der Open Source Definition¹²¹³ widersprechen).
- 744 Der Lizenzgeber hat nach der GPL v3 folgende **Optionen** im Hinblick auf neue Lizenzversionen:
- 745 – Der Lizenzgeber erklärt eine **bestimmte Version** für anwendbar (z.B. «*version 2 only*»). In diesem Fall müssen die Lizenznehmer allfällige Weiterentwicklungen ebenfalls unter dieser Version weitergeben.
- 746 – Der Lizenzgeber trifft **keine Wahl**. In diesem Fall können die Lizenznehmer bestimmen, unter welcher Version sie das Programm lizenzieren wollen. Ihre

¹²¹⁰ Siehe Ziff. 15 GPL v3.

¹²¹¹ In der Schweiz geht die wohl herrschende Lehre davon aus, dass eine umfassende Rechtsübertragung auch unbekannte Nutzungsarten erfasst. Siehe dazu DE WERRA, URG-Kommentar, N. 29 f. zu Art. 16 URG; VON BÜREN/MEER, SIWR II/1, Rz. 699; HILTY, Urheberrecht, Rz. 274. Siehe zurückhaltend BARRELET/EGLOFF, N. 13 zu Art. 16 URG, welche nur die voraussehbaren Auswertungsmöglichkeiten als mit übertragbar betrachten.

¹²¹² Siehe dazu Rz. 750.

¹²¹³ Siehe Rz. 703.

Wahl wird jedoch erst nach aussen sichtbar, wenn sie ihrerseits Änderungen unter einer bestimmten Lizenzversion weitergeben.¹²¹⁴

- Der Lizenzgeber erklärt die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuelle Version oder allfällige spätere Versionen (z.B. «*version 2 or any later*») für anwendbar (**offene Versionshinweise**). Auch hier können die Lizenznehmer frei wählen. 747
- Der Lizenzgeber **delegiert sein Wahlrecht** an Dritte¹²¹⁵, z.B. die FSF. Die Vollmacht kann nachträglich widerrufen werden, doch hat dies keinen Einfluss auf bereits abgeschlossene Lizenzverträge.¹²¹⁶ 748
- Der Lizenzgeber kann eine **Kompatibilitätsklausel** in die von ihm verwendete Lizenz aufnehmen. Damit erleichtert er die Verwendung des Programms mit anderen Open Source Lizenzen.¹²¹⁷ 749

Der Lizenzgeber bleibt Inhaber der Urheberrechte.¹²¹⁸ Er erlaubt mit der Unterstellung unter eine Open Source Lizenz lediglich die in der Lizenz definierten Nutzungshandlungen.¹²¹⁹ Es ist ihm grundsätzlich freigestellt, neben der Open Source Lizenz parallel weitere kommerzielle oder Open Source Lizenzen zu erteilen (**Duallizierung**).¹²²⁰ Er kann somit gegenüber bestimmten Personen über die Open Source Lizenz hinausgehende Nutzungshandlungen erlauben. Für Softwareversionen, welche durch verschiedene Personen weiterentwickelt wurden, müsste indessen jede einzelne der Nutzung ausserhalb der Open Source Lizenz zustimmen. Bei grösseren Projekten ist der Erhalt aller notwendigen Zustimmungen daher praktisch kaum möglich. 750

¹²¹⁴ Siehe dazu auch Ziff. 6 LGPL v3.

¹²¹⁵ Ziff. 14 Abs. 3 GPL v3.

¹²¹⁶ Siehe dazu im Einzelnen Rz. 731 ff.

¹²¹⁷ Ziff. 7 Abs. 3 GPL v3 enthält entsprechende Bestimmungen, welche die Kompatibilität mit anderen Lizenzen verbessern. Siehe dazu auch FRÖHLICH-BLEULER, GNU Public License, Rz. 15 ff.; FRÖHLICH-BLEULER, Open Source Compliance, Rz. 40 und Rz. 66.

¹²¹⁸ Siehe zur Möglichkeit einer Rechtsabtretung an die FSF Rz. 720.

¹²¹⁹ Siehe dazu auch FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte, S. 186.

¹²²⁰ Siehe dazu auch Ziff. 5 Abs. 1 lit. c GPL v3 sowie IFROSS, GPL-Kommentar, S. 12 f.; JAEGER/METZGER, Open Source Software, Rz. 144 ff.

- 751 Die **GPL stellt selbst ein urheberrechtlich geschütztes sprachliches Werk** dar. Wer Software unter einer modifizierten Form der GPL verbreiten möchte, muss entweder eine entsprechende individuelle Zustimmung der FSF einholen oder den Lizenztext in einer Weise neu formulieren, so dass das Urheberrecht der FSF nicht mehr tangiert wird.¹²²¹ Statt einer Ergänzung der GPL können aber in einem separaten Dokument zusätzliche Rechte¹²²² eingeräumt werden (z.B. weitergehende Rechtsübertragungen im Rahmen einer werkvertraglichen Entwicklung von Software, welche der GPL untersteht).

7.4. Copyleft

7.4.1. Grundsätzliches

- 752 Das Copyleft-Prinzip¹²²³ stellt ein Kernelement der GPL-Philosophie dar.¹²²⁴ Was von einem Rechtsinhaber unter der GPL gratis zur Verfügung gestellt wird, soll nicht durch Dritte (z.B. Konkurrenten) wieder monopolisiert werden können.¹²²⁵ Vielmehr sollen auch diese ihre **Weiterentwicklungen** der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.
- 753 Der **Copyleft-Effekt** kann in folgenden Konstellationen eintreten:
- 754 – Die GPL-Software wird durch den Lizenznehmer **modifiziert**.
- 755 – Urheberrechtlich geschützte Codeteile der GPL-Software werden vom Lizenznehmer in neue Programme **übernommen**.¹²²⁶
- 756 – Die neue Software wird mit dem ursprünglichen Programm in einer bestimmten Weise **verbunden**.¹²²⁷

¹²²¹ Urheberrechtlich geschützt ist nur die textliche Ausgestaltung der Lizenz, nicht aber deren Regelungsinhalt. Diese stellen urheberrechtlich freie Ideen dar. Siehe dazu auch Rz. 113.

¹²²² Der Lizenzgeber kann im Rahmen einer «Classpath Exception» auch das freie Verlinken mit weiteren Programmen erlauben. Siehe dazu auch FRÖHLICH-BLEULER, Open Source Compliance, Rz. 40.

¹²²³ Siehe dazu auch Rz. 711.

¹²²⁴ Siehe zum Open Source Geschäftsmodell auch Rz. 714 ff.

¹²²⁵ Siehe zur Frage der wettbewerbsrechtlichen Relevanz von Copyleft-Klauseln SCHINDLER-BÜHLER, S. 64 ff.; JAEGER/METZGER, Open Source Software, Rz. 420 ff.

¹²²⁶ Siehe dazu im Einzelnen Rz. 772 ff.

¹²²⁷ Siehe dazu im Einzelnen Rz. 767 ff.

- Die neue Software wird **zusammen mit GPL-Software** in einer bestimmten Weise **verbreitet**.¹²²⁸ 757

Da es keinen gutgläubigen Erwerb von Urheberrechten gibt, stellen über die Lizenzbedingungen hinausgehende Nutzungshandlungen generell Urheberrechtsverletzungen dar.¹²²⁹ Der Copyleft-Effekt tritt daher auch ein, wenn urheberrechtlich geschützte Elemente¹²³⁰ einer unter der GPL stehenden Software **unabsichtlich übernommen** werden. Dazu könnte es etwa bei der Verwendung von Open Source Entwicklungswerkzeugen kommen (z.B. bei der Verwendung von Compilern, welche eigene Elemente in den Code einkopieren,¹²³¹ oder bei der Übernahme von Modellen und Templates im Rahmen eines «Model Driven Software Development»¹²³²). Die GPL hält allerdings fest, dass mit Open Source Software erzeugte Outputs nur unter bestimmten Voraussetzungen unter das Copyleft fallen.¹²³³ 758

Das strenge Copyleft der GNU GPL erweist sich mitunter als Hindernis für die Verbreitung von Programmen.¹²³⁴ Zur Vermeidung seiner Wirkung können verschiedene **Vermeidungsstrategien** angewendet werden.¹²³⁵ 759

¹²²⁸ Siehe dazu im Einzelnen Rz. 760 ff.

¹²²⁹ Siehe dazu auch Rz. 132, Rz. 704 und Rz. 736. Aus Ziff. 2 Abs. 1 GPL v3 ergibt sich, dass die Lizenz auf dem Urheberrecht an der betreffenden Software basiert. Soweit nur urheberrechtsfreie Codeteile übernommen werden oder ausnahmsweise eine freie Benutzung vorliegt, entfaltet die GPL daher keine Wirkung. Siehe dazu auch Rz. 176.

¹²³⁰ Soweit sie die nötige Individualität aufweisen, können z.B. auch Headerfiles von Bibliotheken urheberrechtlich geschützt – und damit GPL-relevant – sein. Siehe dazu auch Ziff. 3 der LGPL v3 sowie IFROSS, GPL-Kommentar, N. 37 ff. zu Ziff. 3 GPL v2.

¹²³¹ Siehe dazu auch WIDMER MIKE, Open Source Software, S. 126; RAUBER, Computer-software, S. 131 f.; WUERMELING/DEIKE, S. 88; IFROSS, GPL-Kommentar, N. 48 f. zu Ziff. 3 GPL.

¹²³² Siehe dazu THALHOFER, S. 131.

¹²³³ Siehe Ziff. 2 Abs. 1 GPL v3, wonach Arbeitsergebnisse, welche beim Ausführen einer Software entstehen, nur dann unter die GPL fallen, wenn sie aufgrund ihres Inhalts ein von ihr umfasstes Werk darstellen. Die GPL anerkennt zudem Ansprüche auf eine angemessene Benutzung.

¹²³⁴ Siehe zur Frage, welches Lizenzmodell im Einzelfall am besten geeignet ist, FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte, S. 217 ff.

¹²³⁵ Siehe dazu die Checkliste im Anhang A/3.2 sowie FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte, S. 213; NIMMER, S. 131 ff.

7.4.2. Weitergabehandlungen

- 760 Die Pflicht, den Empfängern einer geänderten bzw. weiterentwickelten Softwareversion auch den entsprechenden Sourcecode zugänglich zu machen, besteht grundsätzlich nur dann, wenn diese **weitergegeben** wird.¹²³⁶
- 761 Bezüglich einer allfälligen **Veröffentlichung** der Software liegt es nahe, auf Art. 9 Abs. 3 URG abzustellen. Danach gilt ein Werk als publiziert, wenn es ausserhalb eines Kreises von Personen, die eng miteinander verbunden sind, einer grösseren Anzahl von Personen zugänglich gemacht wurde.¹²³⁷ Der Copyleft-Effekt kann auch durch freies Zugänglichmachen einer neuen Softwareversion innerhalb eines Konzerns aus rechtlich selbständigen, aber wirtschaftlich voneinander abhängigen Unternehmen ausgelöst werden.¹²³⁸
- 762 Eine **Verbreitung** liegt bereits dann vor, wenn Dritte die konkrete Möglichkeit erhalten, eine Programmkopie herzustellen,¹²³⁹ d.h., wenn sie Verfügungsmacht über das Programm erlangen, dieses selbst installieren und nutzen können. Dies ist z.B. bei einer Nutzung im Rahmen von SaaS grundsätzlich nicht gegeben.¹²⁴⁰

¹²³⁶ Zur Zeit der Entstehung der GPL wurde Software üblicherweise auf Datenträgern (Diskette, CD-ROM etc.) ausgeliefert. Ob sie auch online verbreitet werden darf, wurde erst in Version 3 näher geregelt. Nach der hier vertretenen Auffassung kann aber auch unter früheren GPL-Versionen stehende Software online verbreitet werden. Lücken in der GPL sind nach dem hypothetischen Parteiwillen zu füllen. Die Bestimmungen neuerer GPL-Versionen bilden ein wichtiges Indiz dafür, welche Regelungen die Parteien getroffen hätten, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. Siehe dazu auch FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte, S. 197.

¹²³⁷ Siehe dazu auch WIDMER MIKE, Open Source Software, S. 142 ff.; FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte, S. 213.

¹²³⁸ Siehe dazu FRÖHLICH-BLEULER, Open Source Compliance, Rz. 48 und Rz. 60; ALLMANN, S. 177 ff. und 223 f.

¹²³⁹ Siehe dazu FRÖHLICH-BLEULER, Open Source Compliance, Rz. 10; SIEGFRIED, Rz. 5.1 ff.

¹²⁴⁰ Siehe zur Verfügungsmöglichkeit der Softwareanwender im Rahmen netzwerkbasierter Nutzungsformen Rz. 16 und Rz. 258. Ziff. 0 Abs. 7 GPL v3 hält fest, dass die reine Interaktion mit einem Benutzer über ein Computernetzwerk ohne Übergabe einer Kopie keine Übertragung darstellt. Siehe demgegenüber aber auch FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte, S. 213.

Seit der Version 3 unterscheidet die GPL zwischen zwei unterschiedlichen Typen von **Verbreitungshandlungen**: 763

- «**Propagating**» umfasst generell alle Handlungen, die dem Urheber eines Werks vorbehalten sind (z.B. Kopieren, Wahrnehmbarmachen).¹²⁴¹ 764
- Demgegenüber beinhaltet «**conveying**» als Unterbegriff von «propagating» jede Art von Verbreitung, die dazu führt, dass der Lizenznehmer eine Kopie der Software erhält oder eine solche selbst herstellen kann. 765

Der Copyleft-Effekt knüpft am Begriff des «conveying» an. Ob die **organisationsinterne Verbreitung** oder die **Weiterentwicklung für einen bestimmten Kunden** auch zu einer Verpflichtung zur Weitergabe des Sourcecodes führen, war in GPL Version 2 umstritten. Eine solche Pflicht kommt gemäss Version 3 nur dann in Betracht, wenn unternehmens- bzw. organisationsübergreifende¹²⁴² Weitergabehandlungen stattfinden.¹²⁴³ 766

7.4.3. Verbindungen und Aggregate

Von der GPL ist nicht nur die individuelle Weitergabe lizenzierter Software erfasst, sondern auch die Mitübertragung im Rahmen von **Gesamtsystemen** (z.B. Informatikgesamtsysteme aus Hard- und Softwarekomponenten). Open Source Software ist heute auch in zahlreichen elektronischen Geräten enthalten (*Embedded Systems*).¹²⁴⁴ Sofern diese eine Aktualisierung technisch überhaupt ermöglichen (z.B. Firmwareupdate via eine USB-Schnittstelle), muss gemäss der GPL auch der entsprechende Sourcecode zur Verfügung gestellt werden.¹²⁴⁵ 767

¹²⁴¹ Siehe dazu FRÖHLICH-BLEULER, GNU Public License, Rz. 5 ff.

¹²⁴² Gemäss Ziff. 10 Abs. 2 GPL v3 gilt im Fall einer Unternehmenübernahme die Lizenz zugunsten des übernehmenden Unternehmens weiter, ohne dass der Copyleft-Effekt eintritt. Siehe dazu FRÖHLICH-BLEULER, GNU Public License, Rz. 44.

¹²⁴³ Siehe dazu auch FRÖHLICH-BLEULER, GNU Public License, Rz. 35.

¹²⁴⁴ Siehe dazu Rz. 27. Die Integration von Open Source Software in Hardware ohne Einhaltung der betreffenden Lizenzbedingungen hat in den letzten Jahren zu diversen Gerichtsverfahren Anlass gegeben. Siehe dazu auch JAEGER, S. 766 ff.; SCHÖTTLE/STEGEGER, S. 1 ff.; WITZEL, S. 153; KREUTZER, S. 146 ff.; JAEGER/METZGER, Open Source Software, Rz. 38.

¹²⁴⁵ Ziff. 6 Abs. 3 GPL v3. Die GPL verpönt die Sperrung von Modifikationsmöglichkeiten durch den Hardwarehersteller (*Tivoization*). In diesem Fall soll auch die Umgehung

- 768 In Bezug auf die **Verbindung von Programmen** sind folgende Grundkonstellationen zu unterscheiden:
- 769 – Programme oder Softwarebestandteile, die inhaltlich voneinander **abgeleitet** sind, dürfen stets nur unter der GPL verbreitet werden.
- 770 – Programme oder Softwarebestandteile, die inhaltlich nicht voneinander abgeleitet sind, können unter verschiedenen Lizenzen verbreitet werden, sofern sie **formal getrennt** sind.
- 771 – Programme oder Softwarebestandteile, die inhaltlich zwar nicht voneinander abgeleitet sind, aber nicht formal getrennt sind, müssen **gesamthaft** unter der GPL verbreitet werden.
- 772 Während Änderungen an GPL-Software durch die Open Source Lizenz erfasst werden, ist die Entwicklung und Vermarktung¹²⁴⁶ von interoperablen selbständigen Programmen grundsätzlich frei. Die Frage der **Eigenständigkeit** ist bei verbundenen Programmen allerdings oft schwierig zu beantworten.¹²⁴⁷ Da es sich bei der GPL um allgemeine Vertragsbedingungen handelt, ist nicht allein auf objektive technische Kriterien, sondern auch auf die Verkehrsanschauung der beteiligten Gruppen abzustellen, die sich im Lauf der Zeit allerdings verändern kann.¹²⁴⁸ Massgebend sind insbesondere die Art des Zusammenspiels mit dem ursprünglichen Programm und die Individualität des Zweitprogramms:
- 773 – Wenn ein Programm **auch in Drittsoftware** integriert werden kann, bildet dies ein wichtiges Indiz für seine Eigenständigkeit (z.B. Plugins, welche nicht spezifisch für die Open Source Software entwickelt wurden).

von Kopiersperren zulässig bleiben. Siehe zum rechtlichen Schutz von Kopierschutzmechanismen auch Rz. 437 ff.

¹²⁴⁶ Siehe zur Berechnung von Lizenzgebühren für hybride Softwarepakete, welche sowohl aus freien wie aus proprietären Elementen bestehen, auch BEARDWOOD/ALLEYNE, Binary Freedom, S. 100 f.

¹²⁴⁷ Siehe dazu auch BEARDWOOD/ALLEYNE, Open Source Hybris, S. 14 ff.; HOPPEN/THALHOFER, S. 275 ff.; NIMMER, S. 129 ff.; THALHOFER, S. 129 ff.; WIDMER MIKE, Open Source Software, S. 138 ff.; JAEGER/METZGER, Open Source Software, Rz. 67 ff.; IFROSS, GPL-Kommentar, N. 14 ff. zu Ziff. 2 GPL v2; KEPPELER, S. 14 f.; KREUTZER, S. 150; SIEGFRIED, Rz. 8.9.

¹²⁴⁸ Siehe dazu auch FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte, S. 212. Die bloße Nutzung von Entwicklungsumgebungen führt nicht zum Copyleft-Effekt. Siehe dazu im Einzelnen HOPPEN/THALHOFER, S. 277.

- **Softwarepatches** zur Fehlerkorrektur weisen einen inhaltlichen Bezug zum Originalprogramm auf. Auch wenn diese selbst keinen Code der ursprünglichen Software enthalten, ist fraglich, ob sie als eigenständig gelten können.¹²⁴⁹ 774
- Anwendungsprogramme, die zusammen mit einem **Betriebssystem** oder anderen **eigenständigen Anwendungsprogrammen** vertrieben werden, sind grundsätzlich nicht vom Copyleft erfasst. 775
- Software kann – etwa im Hinblick auf eine unabhängige Pflege der einzelnen Programmteile – in verschiedene Dateien aufgeteilt werden. Wenn diese so miteinander verlinkt werden, dass bei der Kompilierung aus den einzelnen Sourcecodes¹²⁵⁰ ein einziger Objectcode entsteht (**statische Verlinkung**), tritt gemäss der GPL¹²⁵¹ der Copyleft-Effekt ein.¹²⁵² 776
- Beim **dynamischen Verlinken** greift ein Programm während des Betriebs auf ein anderes Programm¹²⁵³ oder einen Programmbaustein zu (z.B. in Programmbibliotheken¹²⁵⁴ enthaltene Routinen, die nur bei Gebrauch in den Arbeitsspeicher geladen werden). Für den Copyleft-Effekt ist der Moment des Vertriebs massgeblich. Daher tritt dieser bei einer dynamischen Verlinkung in der Regel nicht ein.¹²⁵⁵ Allerdings kommt es zusätzlich auf die technische Eigenständigkeit des Programms und die Art und Weise des Vertriebs an. 777

¹²⁴⁹ Siehe dazu WIDMER MIKE, Open Source Software, S. 145 ff.; IFROSS, GPL-Kommentar, N. 25 f. zu Ziff. 2 GPL v2, wonach die Frage der Eigenständigkeit sowohl inhaltlich wie funktional zu beurteilen ist.

¹²⁵⁰ Siehe zur Anwendbarkeit der GPL auf JavaScript-Projekte, wo es nicht zu einer eigentlichen Verlinkung kommt, THALHOFER, S. 133.

¹²⁵¹ Demgegenüber knüpft in der OSL die Verpflichtung zur Offenlegung des Sourcecodes nicht an der Verlinkung an. Siehe dazu THALHOFER, S. 135. Siehe zur Frage des Copyleft-Effekts beim statischen Verlinken unter der LGPL THALHOFER, S. 132.

¹²⁵² Siehe dazu HOPPEN/THALHOFER, S. 278 f.; FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte, S. 210 f.

¹²⁵³ Siehe zum fehlenden Copyleft-Effekt beim Zugriff auf das Betriebssystem Linux NIMMER, S. 133.

¹²⁵⁴ Siehe zur Funktionsweise von Bibliotheken Rz. 9 sowie auch Ziff. 1 Abs. 3 GPL v3. Programmbibliotheken können auch unter den etwas liberaleren Regeln der GNU LGPL publiziert werden. Diese hält für den Fall des dynamischen Verlinkens ausdrücklich fest, dass kein Copyleft-Effekt eintritt. Siehe dazu im Einzelnen HOPPEN/THALHOFER, S. 279 f.

¹²⁵⁵ Siehe dazu allerdings zurückhaltend HOPPEN/THALHOFER, S. 279 f.

- 778 Auch eigenständige Programme¹²⁵⁶ können vom Copyleft-Effekt erfasst werden, wenn für die Erwerber nicht klar erkennbar ist, dass sie unter einer separaten Lizenz vertrieben sollen (diese Konstellation wird vorliegend als **Lizenzambiguität** bezeichnet).
- 779 **Zusammenstellungen** auf einem Speicher- oder Verbreitungsmedium, welche sowohl aus GPL-Software als auch aus eigenständigen Werken bestehen (Aggregate), fallen nicht unter das Copyleft¹²⁵⁷, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen gegeben sind:¹²⁵⁸
- 780 – Die zusätzlichen Werke sind ihrer Natur nach **nicht Erweiterungen** des von der GPL umfassten Werks.
- 781 – Die Werke sind separat gespeichert und mit der GPL-Software **nicht** (z.B. durch statisches Verlinken¹²⁵⁹) **zu einer Einheit verbunden**.
- 782 – Die Zusammenstellung bzw. das daran bestehende Urheberrecht¹²⁶⁰ werden nicht dazu verwendet, den Zugriff oder die **Rechte der Benutzer weiter einzuschränken**, als dies bei einer entsprechenden Verwendung der einzelnen Werke der Fall wäre.

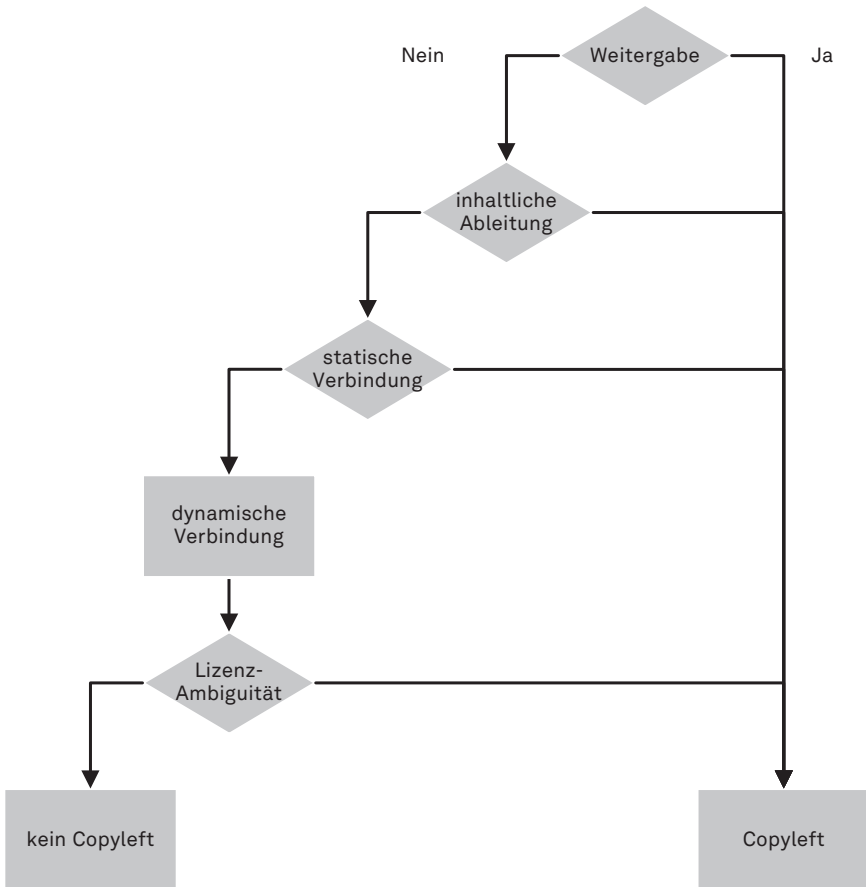
¹²⁵⁶ Siehe zur Kombination von einzelnen Programmroutinen zu einer gemeinsamen Bibliothek auch die Sonderregelung von Ziff. 5 LGPL v3.

¹²⁵⁷ Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b URG muss der Rechtsinhaber der Aufnahme seines Werks in Sammelwerke zustimmen. Siehe dazu auch NEFF/ARN, S. 218. Distributionen können ihrerseits Sammelwerke darstellen, deren Zusammenstellung selbst urheberrechtlichen Schutz geniesst. Siehe dazu auch WIDMER MIKE, Open Source Software, S. 94; zurückhaltend KREUTZER, S. 148 f.

¹²⁵⁸ Ziff. 5 Abs. 2 GPL v3.

¹²⁵⁹ Siehe dazu Rz. 776.

¹²⁶⁰ Siehe zum Urheberrecht an Sammelwerken auch Rz. 159.



Grafische Übersicht 17: Schematische Darstellung zum Eintritt des Copyleft-Effekts

7.4.4. Netzwerkbasierte Dienstleistungen

- 783 Nach der geltenden GPV v3 darf der Lizenznehmer die Software auch im Rahmen eines **Cloud-Services** nutzen.¹²⁶¹ Im Fall von Modifikationen muss er den Sourcecode nicht mitliefern, sofern seine Kunden beim Gebrauch des Programms keine Kopien¹²⁶² herstellen können.¹²⁶³
- 784 Die GPL v3 stellt zudem klar, dass die Übertragung auf einen Outsourcing-provider¹²⁶⁴ grundsätzlich keine Verbreitungshandlung darstellt, welche den Copy-left-Effekt auslöst. Die Leistungsbezüger dürfen auch modifizierte GPL-Software auf den Outsourcingprovider übertragen, sofern dieser sie im Rahmen des **Outsourcingverhältnisses** nur für sie einsetzt.¹²⁶⁵

¹²⁶¹ Die GPL v2 enthielt in Bezug auf ASP, SaaS und ähnliche Konstellationen eine Lücke. Als diese 1991 geschrieben wurde, war Application Service Providing noch nicht gebräuchlich. Siehe zur Frage, inwieweit zum Voraus eine Zustimmung für neue Nutzungsarten rechtmäßig erteilt werden kann, auch Rz. 742 sowie IFROSS, GPL-Kommentar, N. 11 f. zu Ziff. 9 GPL, und WIDMER MIKE, Open Source Software, S. 120 ff. FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte, S. 200, und FRÖHLICH-BLEULER, Open Source Compliance, Rz. 8, betrachtet das bloße Wahrnehmbarmachen generell als Verbreitungshandlung (*distribution*). Nach der hier vertretenen Auffassung ist aber unter GPL v2 grundsätzlich danach zu differenzieren, ob beim Endkunden (vorübergehende) Kopien der Software entstehen. Siehe dazu Rz. 247 ff.

¹²⁶² Siehe zum unentgeltlichen Zurverfügungstellen von Software im Rahmen netzwerkbasierter Nutzungsformen auch Rz. 259.

¹²⁶³ Ziff. 0 Abs. 7 GPL v3 enthält folgende Formulierung: «*Propagation includes (...) making available to the public (...)*». Siehe dazu auch SIEGFRIED, Rz. 5.6. Demgegenüber sieht Ziff. 2 Abs. 1 lit. d der Affero GPL Version 1 eine ausdrückliche Pflicht vor, den Sourcecode auch im Fall einer Nutzung im Rahmen einer netzwerkbasierter Nutzung (SaaS, ASP etc.) verfügbar zu machen. Diese – auch in späteren Affero-GPL-Versionen enthaltene – Bestimmung wird als «Affero Clause» bezeichnet. Siehe dazu im Einzelnen JAEGER/METZGER, Open Source Software, Rz. 85 ff.

¹²⁶⁴ Nach der hier vertretenen Auffassung umfasst das gesetzliche Gebrauchsrecht von Art. 12 Abs. 2 URG auch die Möglichkeit zur Nutzung einer Software im Rahmen eines Outsourcings auf Hardware des Providers statt auf eigener Hardware. Siehe zum IT-Outsourcing generell Rz. 247 ff. und Rz. 783 f.

¹²⁶⁵ Ziff. 2 Abs. 2 GPL v3. Siehe dazu auch PICOT, S. 11; FRÖHLICH-BLEULER, Open Source Compliance, Rz. 48.

7.4.5. Pflichten bei der Weitergabe von Software

- Bei der **Weitergabe unveränderter GPL-Software** bestehen folgende Pflichten:¹²⁶⁶ 785
- In jeder Programmkopie muss **auf die GPL**, den **Copyrightvermerk**, den **Haftungsausschluss** und auf allfällige **zusätzliche Bedingungen** gemäss Ziff. 7 GPL v3 hingewiesen werden. 786
 - Allen Empfängern muss gemeinsam mit dem Programm ein **Exemplar der betreffenden GPL-Version** zur Verfügung gestellt werden. 787
- Bei der **Weitergabe modifizierter GPL-Software** bestehen folgende zusätzliche Pflichten: 788
- Den Empfängern muss der **Sourcecode** der modifizierten Software zur Verfügung gestellt werden.¹²⁶⁷ 789
 - Die einzelnen **Softwarekomponenten** bzw. deren **Änderungen**¹²⁶⁸ und das Änderungsdatum müssen im Sourcecode ausgewiesen werden.¹²⁶⁹ Diese Informationen sollten in der *Software Bill of Materials* entsprechend dem SPDX-Standard bzw. ISO/IEC 5962L 2021 beschrieben werden.¹²⁷⁰ 790
 - Im Fall einer interaktiven Anzeige von **Lizenzhinweisen** (z.B. *click down licenses*) müssen auch Copyrightvermerke und Änderungshinweise entsprechend angezeigt werden. 791

¹²⁶⁶ Siehe zu praktischen Schwierigkeiten bei der Weitergabe von Urheberrechtshinweisen, Haftungsausschluss und Mitlieferung der Lizenzbedingungen insbesondere bei der Integration von Open Source Software in Hardwarekomponenten WITZEL, S. 149 ff.

¹²⁶⁷ Unter GNU GPLv3 muss der Sourcecode der modifizierten Software grundsätzlich nur den Empfängern zur Verfügung gestellt werden. Siehe dazu auch SIEGFRIED, Rz. 9.2.

¹²⁶⁸ Ein Beispiel für einen GPL-konformen Änderungsvermerk findet sich im IFROSS, GPL-Kommentar, N. 7 zu Ziff. 2 GPL v2.

¹²⁶⁹ Auf die Änderungen ist im Sourcecode detailliert hinzuweisen. Es macht Sinn, auch bei Objectcodes zumindest eine klare Versionierung vorzunehmen, damit die Empfänger Rückschlüsse auf den korrespondierenden Sourcecode ziehen können. Siehe dazu auch IFROSS, GPL-Kommentar, N. 9 zu Ziff. 2 GPL v2.

¹²⁷⁰ Der offene SPDX-Standard wurde 2021 als ISO/IEC 5962L 2021 publiziert. Siehe dazu auch STEWART, S. 145 ff.; HASSDENTEUFEL/WITTE, S. 557 ff.

- 792 Der Sourcecode der Software kann in unterschiedlicher **Form** zur Verfügung gestellt werden.¹²⁷¹
- 793 – Er wird auf einem üblichen¹²⁷² **Datenträger** zusammen mit dem Objectcode ausgeliefert.
- 794 – Er wird auf einer frei zugänglichen **Downloadplattform** (z.B. einem öffentlichen Software Repository) bereitgestellt.
- 795 – Der Lizenzgeber macht ein schriftliches, mindestens drei Jahre gültiges **Angebot**, ihn auf einem üblichen Datenträger höchstens zu den Selbstkosten zu liefern.
- 796 Neben dem eigentlichen Sourcecode muss alles zur Verfügung gestellt werden, was für fachkundige Empfänger zur Herstellung einer lauffähigen neuen Version des Programms **erforderlich** ist. Dazu können auch Skripte, Hilfsprogramme, Definitionsdateien etc. gehören.¹²⁷³ Die Weiterentwicklung darf nicht absichtlich durch einen unübersichtlichen Aufbau der Dateien erschwert werden. Hingegen muss sich der Empfänger grundsätzlich selbst einen geeigneten Compiler¹²⁷⁴ besorgen.
- 797 Bei **Endbenutzerprodukten** (z.B. softwaregesteuerte Haushaltgeräte), welche Open Source Software enthalten, sind zusätzlich Installationsanweisungen, Installationskripte etc. mitzuliefern, welche für die Installation der geänderten Version auf der Hardware erforderlich sind.¹²⁷⁵

¹²⁷¹ Siehe zu praktischen Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Sourcecodes, insbesondere bei in Hardware integrierter Open Source Software, WITZEL, S. 153 f.; KREUTZER, S. 156 ff.

¹²⁷² Im IFROSS, GPL-Kommentar, N. 14 zu Ziff. 3 GPL, wird anschaulich verdeutlicht, was unter üblichen (*customary*) Datenträgern zu verstehen ist: Selbst wenn die Speicherung auf 3,5-Zoll-Disketten prinzipiell noch akzeptabel sein sollte, wäre es unüblich – und damit unzulässig –, ein 1,4 GB umfassendes Quellcode-Paket auf 1'000 Disketten auszuliefern.

¹²⁷³ Siehe dazu IFROSS, GPL-Kommentar, N. 25 f. zu Ziff. 3 GPL.

¹²⁷⁴ Siehe dazu Rz. 10 f.

¹²⁷⁵ Siehe dazu auch Rz. 767.

7.5. Open Source Compliance

Während die bloße Nutzung von Open Source Komponenten keine besonderen Pflichten mit sich bringt,¹²⁷⁶ sind bei der Weiterentwicklung und der Weitergabe der Software teilweise sehr detaillierte Vorgaben zu beachten.¹²⁷⁷ Anfänglich wurden die Bedingungen von Open Source Lizenzen kaum je durchgesetzt, da entsprechende Prozessrisiken für einzelne Open Source Entwickler meist in einem Missverhältnis zum erreichbaren Ergebnis standen.¹²⁷⁸ Inzwischen gibt es etwa in den USA und in Deutschland einige Rechtsprechung zu Open Source Software.¹²⁷⁹ Zudem widmen sich verschiedene Organisationen der **Durchsetzung der Lizenzbedingungen**.¹²⁸⁰ 798

Einige potenzielle Anwender betrachten die Nutzung von Open Source Software als rechtlich¹²⁸¹ zu riskant. Allerdings sind auch bei der Modifikation von proprietärer Software – soweit diese überhaupt zugelassen wird – oft detaillierte Anforderungen der Rechtsinhaber zu beachten. Wenn Open Source Software in 799

¹²⁷⁶ Siehe dazu auch Rz. 730.

¹²⁷⁷ Siehe dazu im Einzelnen Rz. 788 ff.

¹²⁷⁸ Siehe zum Inhalt allfälliger Schadenersatzansprüche auch Rz. 602 ff. und Rz. 736.

¹²⁷⁹ Siehe dazu auch FRÖHLICH-BLEULER, Open Source Compliance, Rz. 16 ff.; JAEGER, S. 766 ff.; SCHÖTTLE/STEGE, S. 1 ff.; WITZEL, S. 148 ff.

¹²⁸⁰ Siehe dazu Rz. 720.

¹²⁸¹ Mitunter liegt allerdings der Fokus solcher Risikoeinschätzungen zu stark auf rechtlichen Aspekten. Wenn die Attraktivität einer Open Source Lösung vor allem auf der Erwartung beruht, dass die Software durch eine Community weiterentwickelt wird, so lohnt es sich, Anzahl und Struktur der freigeschalteten Änderungen (*Commits*) näher zu analysieren. Siehe dazu auch die Checkliste im Anhang A/3. Neben der Anzahl der an einem Open Source Projekt beteiligten Entwickler ist auch relevant, wieviele Beiträge in letzter Zeit dazugekommen sind und ob eine Abhängigkeit von einzelnen Entwicklern bzw. Entwicklergruppen besteht. Zudem ist zu berücksichtigen, ob es für die betreffende Software eine Instanz gibt, welche die Beiträge der Entwickler qualitativ überprüft und entscheidet, ob diese in den Standard aufgenommen werden. Auch dann kann allerdings die Gefahr bestehen, dass es zu Abspaltungen (*Forks*) kommt, wenn eine Anzahl von Entwicklern die Software in eine andere Richtung oder unter einer anderen Lizenz weiterentwickeln möchte.

Entwicklungsprojekten¹²⁸² eingesetzt wird, kann den spezifischen Risiken¹²⁸³ mit geeigneten **Massnahmen zur Compliance** vorgebeugt werden.¹²⁸⁴ Für den Fall von Verletzungsvorwürfen ist insbesondere eine schlüssige Dokumentation – auch der Urheberrechte an Entwicklungen durch Mitarbeitende und Auftragnehmer¹²⁸⁵ – von Bedeutung. In grösseren Organisationen oder Projekten rechtfertigt sich die Bezeichnung eines Open Source Compliance Officers, der die Einhaltung der Lizenzen überwacht.

800 In den letzten Jahren wurde im Rahmen des **OpenChain-Projekts** ein Standard zur Open Source Compliance entwickelt.¹²⁸⁶ Dieser verlangt insbesondere

¹²⁸² Siehe zur Open Source Compliance in Outsourcingprojekten PICOT, S. 10.

¹²⁸³ Interessant ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob vom Wortlaut der teilweise bereits etwas älteren Lizenztexte abweichende Branchenusanzen – insbesondere infolge der technischen Entwicklung – bei der Anwendung bzw. der Auslegung der Lizenzen berücksichtigt werden müssen. Siehe dazu auch JAEGER, S. 767 f.; WITZEL, S. 150 ff.

¹²⁸⁴ Siehe dazu die Checkliste im Anhang A/3.3 sowie FRÖHLICH-BLEULER, Open Source Compliance, Rz. 45 ff.; KUHN/WILLIAMSON/SANDLER, S. 2 ff.; BEARDWOOD/ALLEYNE, Binary Freedom, S. 102; ALLMANN, S. 280 ff.; SCHÖTTLE/STEGE, S. 3 ff.; JAEGER/METZGER, Open Source Software, Rz. 28; COUGHLAN, S. 142 ff. Siehe zu Open Source Audits CRICK, S. 169 ff.

¹²⁸⁵ In der Praxis werden zur Klärung bzw. Übertragung von Urheberrechten der an einem Projekt beteiligten Entwickler oft *Developer's Certificates of Origin* (DCO) oder *Contributor License Agreements* (CLA) verwendet. Ein DCO besteht in der Erklärung eines Entwicklers, selbst über die entsprechenden Rechte zu verfügen. Mit einem CLA werden demgegenüber weitergehende Lizenzen an den Auftraggeber oder eine die Entwicklung der Software koordinierende Organisation eingeräumt, welche z.B. auch ein Dual Licensing ermöglichen (siehe dazu Rz. 713 und Rz. 750). Siehe dazu auch LOVEJOY, S. 116 ff. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass es keinen gutgläubigen Erwerb von Urheberrechten gibt. Sollte ein Entwickler, der ein DCO oder ein CLA unterzeichnet hat, selbst nicht über die entsprechenden Rechte verfügen – z.B. weil diese bereits an einen Arbeitgeber abgetreten worden sind (siehe dazu im Einzelnen Rz. 119 ff.) –, so macht er sich zwar selbst schadenersatzpflichtig, der tatsächliche Rechtsinhaber kann aber gegenüber den Nutzern der Software seine Unterlassungsansprüche weiterhin geltend machen (siehe dazu auch Rz. 661 und Rz. 758).

¹²⁸⁶ Ende 2020 wurde basierend auf der OpenChain Specification 2.1 ISO/IEC 5230 als internationaler Standard publiziert. Siehe dazu im Einzelnen <https://www.openchainproject.org> sowie auch JAEGER/METZGER, Open Source Software, Rz. 28; JAEGER, S. 766 ff.; COUGHLAN, S. 141 ff.

das Vorhandensein einer Open Source Policy, eines Compliance Prozesses und eines Compliance Offices. Vorausgesetzt werden auch Kompetenzen im Bereich der Lizenzinhalte und der damit verbundenen Risiken, der Herstellung von *Software Bills of Material* sowie der Bereitstellung und der Archivierung von Compliance-Artefakten. Der ISO/IEC 5230 Standard, ermöglicht eine **Zertifizierung**¹²⁸⁷ – etwa für Zulieferer innerhalb einer Wertschöpfungskette¹²⁸⁸.

¹²⁸⁷ Eine erste Stufe der Zertifizierung umfasst eine vorläufige Überprüfung. Die zweite Stufe beinhaltet demgegenüber ein detaillierteres und formales Audit, bei dem das Open Source Compliance Programm anhand der Anforderungen von ISO/IEC 5230 geprüft wird. Dabei geht es darum festzustellen, ob das Managementsystem ordnungsgemäss konzipiert und implementiert wurde. Das Bestehen der zweiten Stufe erlaubt eine Zertifizierung der Konformität mit ISO/IEC 5230 2020. Siehe dazu auch COUGHLAN, S. 141 ff.; HASSDENTEUFEL/WITTE, S. 560 f.; JAEGER/METZGER, Open Source Software, Rz. 28.

¹²⁸⁸ Siehe zu den vertraglichen Absicherungsmöglichkeiten zur Open Source Compliance innerhalb von Lieferketten auch die konkreten Formulierungsvorschläge bei SCHÖTTLE/STEGE, S. 3 ff.

Anhang

Anhang A: Checklisten

1. Softwareschutz

Zum Schutz eigener Entwicklungen können insbesondere folgende Massnahmen getroffen werden:

- Eigenentwicklungen im Hinblick auf allfällige Verletzungsbehauptungen **dokumentieren**.
- Software und Dokumentationen mit Relevanz für die USA im Hinblick auf allfällige Verletzungsbehauptungen beim US Copyright Office **hinterlegen**.¹²⁸⁹
- **Schutzhinweise** auf Software und Dokumentation anbringen.¹²⁹⁰
- **Erkennungsmerkmale** für den Fall von Schutzrechtsverletzungen einbauen (z.B. Product ID, charakteristische Feldnamen).¹²⁹¹
- Eventuell **Patentschutz** für softwaretechnische Lösungswege beantragen.¹²⁹²
- Nicht patentgeschütztes Know-how konsequent **geheim halten**. Wenn Partner im Rahmen einer Zusammenarbeit Zugang dazu erhalten, entsprechende Schutzmassnahmen treffen (z.B. Geheimhaltungsvereinbarungen mit dem Vertragspartner und dessen Mitarbeitern, Hinterlegung der relevanten Informationen im Hinblick auf spätere Beweisstreitigkeiten bei Dritten¹²⁹³, Logging von Aktivitäten auf IT-Systemen).
- Eventuell grafische Benutzeroberflächen als **Designs** schützen.¹²⁹⁴
- Eventuell ergänzend **Marken** eintragen lassen und auf Datenträgern und Startbildschirmen verwenden.¹²⁹⁵

¹²⁸⁹ Siehe zu weiteren Hinterlegungsmöglichkeiten von Software Rz. 133.

¹²⁹⁰ Siehe dazu Rz. 68.

¹²⁹¹ Siehe dazu Rz. 632.

¹²⁹² Siehe dazu Rz. 450 ff.

¹²⁹³ Siehe zum Escrow auch Rz. 133.

¹²⁹⁴ Siehe dazu Rz. 556 ff.

¹²⁹⁵ Siehe dazu Rz. 633.

- Software nur als Software as a Service zur Verfügung stellen oder **Kopierschutzmechanismen** mit Aktivierungsverfahren¹²⁹⁶ oder Hardwaredongles¹²⁹⁷ verwenden.
- Rechte **für verwendete Drittsoftware** (z.B. Bibliotheken, Runtime Tools etc.) klären und dokumentieren.
- **Ansprüche** bei Schutzrechtsverletzungen und UWG-verletzenden Handlungen rasch geltend machen.¹²⁹⁸
- Wenn rechtsverletzende Software als Beweismittel im Hinblick auf einen Prozess online heruntergeladen wird, den **Downloadvorgang** notariell dokumentieren.¹²⁹⁹

¹²⁹⁶ Siehe dazu Rz. 422 ff.

¹²⁹⁷ Siehe dazu Rz. 410 ff.

¹²⁹⁸ Siehe dazu Rz. 601 und Rz. 659 f.

¹²⁹⁹ Siehe dazu Rz. 629.

2. Vertraglicher Regelungsbedarf

2.1. Arbeitsverträge

Aus Sicht des Arbeitgebers sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Entwicklung von Computerprogrammen im **Pflichtenheft** des Arbeitnehmers regeln.
- Umfassende **Abtretung** der in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis geschaffenen **Urheberrechte, Patent- und Designanwartschaften** vorsehen.¹³⁰⁰
- **Informationspflicht** auch über ausserhalb der Arbeitszeit geschaffene Softwareentwicklungen vorsehen.
- Vorbehalt von **Gelegenheitserfindungen**¹³⁰¹ vorsehen und Grundsätze für die Bemessung entsprechender Vergütungen regeln.
- Verzicht des Autors auf das Geltendmachen von **Urheberpersönlichkeitsrechten** vorsehen.¹³⁰²
- Geheimhaltungspflichten und Verwertungsverbote für nicht rechtlich schützbare geheimes **Know-how** über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus vorsehen. Eventuell Hinterlegung von relevantem Know-how zu Beweis Zwecken bei Dritten.¹³⁰³
- Pflicht zur **Mitwirkung** bei der Eintragung von Patenten und Designs vorsehen.
- **Pflicht zur Unterstützung in allfälligen Verletzungsprozessen** gegenüber Dritten vorsehen.

¹³⁰⁰ Siehe dazu auch Rz. 119 ff. Konkrete Formulierungsvorschläge finden sich bei RAUBER, Computersoftware, S. 206 ff.

¹³⁰¹ Siehe dazu Rz. 514 ff.

¹³⁰² Siehe dazu Rz. 135 ff.

¹³⁰³ Siehe zum Escrow auch Rz. 133.

2.2. Softwareverträge

Die Parteien von Verträgen zum Erwerb oder zur Nutzung von Computerprogrammen haben ein Interesse daran, insbesondere folgende Punkte vertraglich¹³⁰⁴ zu klären:¹³⁰⁵

- **Nutzungsgegenstand** möglichst präzise beschreiben (Version, Sprache, Dokumentation etc.).
- Eventuell spezifische Bestimmungen zum Einsatz von **Open Source Software**.¹³⁰⁶
- Verhältnis zum Erwerb **anderer Softwarekomponenten** regeln (z.B. Basisversionen für Upgrades und Zusatzmodule, erforderliche Betriebssysteme, Datenbank- und Hilfssoftware).¹³⁰⁷
- **Inhalt des Gebrauchsrechts** definieren (z.B. Anzahl Concurrent User, Verwendung im Rahmen eines Outsourcings, Einsatz der Software für netzwerk-basierte Dienstleistungen, Virtualisierung¹³⁰⁸, Einsatz auf Backupsystemen¹³⁰⁹ und Vorgehen für den Fall, dass der Erwerber ein Selbsthilferecht geltend macht).¹³¹⁰
- Allfällige vertragliche **Nutzungsbeschränkungen** definieren.¹³¹¹
- Allfällige **Beschränkungen der Weitergabebefugnis** vertraglich definieren.¹³¹²

¹³⁰⁴ Siehe zu den Regelungsmöglichkeiten in der Form allgemeiner Nutzungsbedingungen auch Rz. 293 ff. Ein Katalog entsprechender Best Practices im E-Commerce findet sich bei PERRIG, S. 406 ff.

¹³⁰⁵ Weitere Checklisten zu Softwareverträgen finden sich in STRAUB, Informatikrecht, S. 275 ff.

¹³⁰⁶ Siehe dazu Anhang 3.

¹³⁰⁷ Siehe dazu auch Rz. 318.

¹³⁰⁸ Siehe dazu im Einzelnen Rz. 327 ff.

¹³⁰⁹ Siehe dazu Rz. 213.

¹³¹⁰ Siehe dazu auch Rz. 191 ff.

¹³¹¹ Siehe zu den verkehrstypischen Nutzungsbeschränkungen im Einzelnen Rz. 314 ff.

¹³¹² In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Einschränkungen der Weitergabebefugnis bei Verträgen mit einmaligem Leistungsaustausch nur obligatorische Wir-

- Art des **Entgelts** präzise regeln (z.B. einmalige, wiederkehrende, nutzungsabhängige oder aufwandsabhängige Vergütungen, Rückvergütungen bei Dritt-kommerzialisierung von Individualentwicklungen).¹³¹³
- Inhalt von Programmsperren, **Digital Rights Management Systemen**, Akti-
vierungsprozeduren etc. erläutern.¹³¹⁴
- Allfällige Ansprüche auf **Herausgabe des Sourcecodes** und der Entwick-
lungsdokumentation detailliert regeln (z.B. Escrow).¹³¹⁵
- Allfällige **Auditprozesse** zur Überwachung des Nutzungsumfangs definie-
ren.¹³¹⁶
- **Weitere Themen** wie Projektmethodik, Wartung und Support, Change-
management, Konflikteskalation etc.

kung zwischen den Vertragsparteien haben (siehe dazu Rz. 195) und dass sie wett-
bewerbsrechtlich problematisch sein können (siehe dazu Rz. 354 ff.).

¹³¹³ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Art der Vergütung (einmalig oder wiederkehrend) Einfluss auf die Rechtsnatur des Vertrags hat. Siehe dazu Rz. 182 ff.

¹³¹⁴ Siehe zur Informationspflicht über Programmsperren Rz. 403 f.

¹³¹⁵ Siehe zum Inhalt von Escrow-Verträgen im Einzelnen MEYER, S. 65 ff.; STRAUB, Informatikrecht, S. 84 ff.; BLICKENSTORFER, S. 211 ff.; SCHNEIDER/VON WESTPHALEN, S. 1047 ff.

¹³¹⁶ Siehe dazu Rz. 444.

3. Open Source Software

3.1. Wahl eines geeigneten Open Source Modells

Soll neue Software unter einem Open Source Modell verbreitet werden, sind bei der Auswahl des geeigneten Lizenztyps insbesondere folgende **Kriterien** in Betracht zu ziehen:¹³¹⁷

- **Kompatibilität** mit Lizenzen für Drittsoftware¹³¹⁸
- **Akzeptanz** der Lizenz bei der «Zielcommunity»
- **Complianceaufwand** für die Einhaltung der betreffenden Lizenz¹³¹⁹
- Vorhandensein einer **Institution zur Rechtsdurchsetzung**¹³²⁰
- Anzahl **aktiver Entwickler**¹³²¹
- **Governance** der Entwicklercommunity¹³²²

¹³¹⁷ Siehe dazu auch die Übersichtstabelle über gängige Open Source Lizenzen bei BEARDWOOD/ALLEYNE, Binary Freedom, S. 103 f., sowie die Gegenüberstellungen bei THALHOFER, S. 132 ff.; FRÖHLICH-BLEULER, Urheber- und vertragsrechtliche Aspekte, S. 218 ff. Diverse Anbieter bieten Analysen an, welche Open-Source-Komponenten in einer Software enthalten sind, welche Lizenzen darauf anwendbar sind und ob diese miteinander kompatibel sind.

¹³¹⁸ Siehe dazu insbesondere Rz. 738 ff.

¹³¹⁹ Siehe dazu Rz. 798 ff.

¹³²⁰ Siehe dazu Rz. 798.

¹³²¹ Neben der Anzahl der an einem Open Source Projekt beteiligten Entwickler ist auch relevant, wieviele Beiträge (*Commits*) in letzter Zeit freigeschaltet worden sind und ob eine Abhängigkeit von einzelnen Entwicklern bzw. Entwicklergruppen besteht.

¹³²² In Bezug auf die Governance stellt sich insbesondere die Frage, ob es für die betreffende Software eine Instanz gibt, welche die Beiträge der Entwickler qualitativ überprüft und entscheidet, ob diese in den Standard aufgenommen werden. Das wohl bekannteste Beispiel einer konsequenten Qualitätssicherung bildet die Entwicklung des Betriebssystems Linux. Allerdings besteht auch bei Projekten mit einer Instanz zur Qualitätssicherung die Gefahr, dass es zu Abspaltungen (*Forks*) der Entwicklercommunity kommt, wenn eine Anzahl von Entwicklern die Software in eine andere Richtung oder unter einer anderen Lizenz weiterentwickeln möchte. Dies führt dazu, dass nur noch Weiterentwicklungen innerhalb eines Entwicklungszweigs genutzt werden können.

3.2. Copyleft-Vermeidungsstrategien

Zur Vermeidung des Copyleft-Effekts¹³²³ können z.B. folgende **Strategien** verwendet werden:

- **Änderungen** nicht selbst durchführen, sondern **durch die Endbenutzer** vornehmen lassen. Statt eines modifizierten Codes wird diesen allenfalls eine Anleitung geliefert, wie sie das Programm ändern können.
- Programme **getrennt verbreiten**: Wenn die eigene Software keinen urheberrechtlich geschützten Code von Open Source Programmen enthält, kann diese grundsätzlich allein vertrieben werden.¹³²⁴
- **Technische Distanzierungsstrategien entwickeln**: Es wird z.B. ein besonderes Modul geschaffen, das zwischen die Open Source Software und das neue Programm gestellt wird. Nur das betreffende Modul soll vom Copyleft-Effekt erfasst werden. GPL v3 enthält allerdings eine Abwehrklausel, um technische Umgehungen des Copyleft zu vermeiden.¹³²⁵
- **Parallele Lizenzen** bei den Rechtsinhabern einholen.¹³²⁶ In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass Programmschöpfer und Rechtsinhaber auseinanderfallen können (z.B. bei Softwareentwicklung im Rahmen von Arbeits- oder Werkverträgen).
- Eine **Ausnahme** bei der FSF einholen. Dies setzt allerdings voraus, dass die FSF über die Rechte an der betreffenden Software verfügen kann. Das ist nur dann der Fall, wenn diese ihr von den Rechtsinhabern zumindest fiduziarisch eingeräumt wurden.¹³²⁷

¹³²³ Siehe dazu Rz. 752 ff.

¹³²⁴ Siehe dazu im Einzelnen Rz. 768 ff.

¹³²⁵ Ziff. 5 Abs. 2 GPL v3. Siehe dazu auch BEARDWOOD/ALLEYNE, Open Source Hybrids, S. 16.

¹³²⁶ Siehe dazu Rz. 750.

¹³²⁷ Siehe dazu Rz. 720.

3.3. Open Source Compliance

Beim Einsatz von Open Source Software in Entwicklungsprojekten sind insbesondere folgende Punkte zu klären und zu dokumentieren.¹³²⁸

- Erarbeiten einer **Open Source Strategie**: In welchen Bereichen und unter welchen Bedingungen soll Open Source Software überhaupt eingesetzt werden.¹³²⁹
- **Welche Software** wird überhaupt verwendet? Welche Building Instructions, Installationskripte, Compiler etc. werden eingesetzt?¹³³⁰ Alle Versionen der betreffenden Open Source Software sind im Rahmen eines konsequenten Release Managements zu dokumentieren.¹³³¹
- **Welche Lizenzen** sind auf die verwendeten Softwarekomponenten anwendbar? Sind diese miteinander kompatibel?¹³³² Wie können allfällige Kompatibilitätskonflikte vermieden werden?¹³³³
- Klärung bzw. Regelung der **Urheberrechte von** angestellten und freien **Mitarbeitenden** an von ihnen entwickeltem Code (insbesondere arbeitsvertragliche Bestimmungen, *Developer's Certificate of Origin* oder *Contributor License Agreements*)¹³³⁴.
- Massnahmen zur Compliance bei Verwendung von Open Source Software in der **Lieferkette**, z.B. Zertifizierungen entsprechend ISO/IEC 5230.¹³³⁵

¹³²⁸ Siehe dazu auch KUHN/WILLIAMSON/SANDLER, S. 2 ff.; BEARDWOOD/ALLEYNE, Binary Freedom, S. 102.

¹³²⁹ Siehe dazu etwa DAPHINOFF, S. 172 ff.; ALLMANN, S. 280 ff.; WILMER, S. 284 ff.

¹³³⁰ Konkret ist alles zu dokumentieren, was eine Fachperson braucht, um selbst ein lauffähiges Programm herzustellen. Siehe dazu auch Rz. 796.

¹³³¹ Dazu kann z.B. das Fossology System eingesetzt werden. Siehe www.fossology.org.

¹³³² Siehe zur Kompatibilitätsproblematik Rz. 738 ff.

¹³³³ Siehe dazu auch die Vermeidungsstrategien Anhang A/3.2.

¹³³⁴ Siehe dazu insbesondere LOVEJOY, S. 116 ff.

¹³³⁵ Siehe dazu Rz. 800 sowie COUGHLAN, S. 142 ff.

- In welcher Form wird Open Source Software mit eigenen Programmen¹³³⁶ oder mit Drittprodukten¹³³⁷ **verbunden** bzw. in diese integriert?¹³³⁸ In welcher Form wird die Software bzw. das Produkt **weitergegeben**?¹³³⁹
- Für welche Softwarekomponenten ist der **Copyleft-Effekt** eingetreten?¹³⁴⁰
- Korrekte **Weitergabe des Sourcecodes**¹³⁴¹ und Verfügbarkeit aller Versionen (inkl. Building Instructions etc.) während der durch die jeweilige Lizenz vorgeschriebenen Mindestdauer sicherstellen.¹³⁴²
- Transparente und detaillierte Information über die weitergegebenen Softwarekomponenten («**Software Bill of Materials**») und die verwendeten Lizenzen für alle Codeteile entsprechend dem SPDX- bzw. ISO/IEC-5962L-2021-Standard.¹³⁴³

¹³³⁶ Siehe dazu Rz. 767 ff.

¹³³⁷ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass beim Einsatz in Drittprodukten sowohl der Entwickler der Software als auch der Hersteller des Endprodukts die Weitergabepflichten für den Sourcecode einhalten müssen. Siehe zu deren Inhalt Rz. 760 ff.

¹³³⁸ Im Fall der Integration der Open Source Software in Endbenutzerprodukte muss zudem eine Installationsanleitung mitgeliefert werden, die es den Benutzern erlaubt, modifizierte Versionen der Software auf dem Produkt zu installieren (Ziff. 6 Abs. 3 GPL v3).

¹³³⁹ Wenn Pakete aus eigenständigen Softwarekomponenten gebildet werden, muss eindeutig gekennzeichnet werden, welche Komponente unter welcher Lizenz steht (z.B. durch entsprechend beschriftete Ordnerstruktur). Siehe zum Aggregieren von Software auch Rz. 779.

¹³⁴⁰ Siehe dazu Rz. 752 ff.

¹³⁴¹ Siehe zu den möglichen Formen einer Weitergabe Rz. 792 ff.

¹³⁴² Unter der GPL muss der gesamte Sourcecode mindestens 3 Jahre nach der letzten Weitergabehandlung verfügbar sein. Sofern die Software noch unter GPL v2 steht, müssen eventuell physische Datenträger bereitgehalten werden, welche zu Selbstkosten (Datenträger plus Versand) abzugeben sind. Siehe dazu KUHN/WILLIAMSON/SANDLER, S. 4 ff.

¹³⁴³ Siehe dazu im Einzelnen STEWART, S. 145 ff.; HASSDENTEUFEL/WITTE, S. 557 ff.; LOVEJOY, S. 124 f.

- **Aktives Bemühen um Compliance** im Fall eines Verletzungsvorwurfs¹³⁴⁴ zeigen.¹³⁴⁵

¹³⁴⁴ Siehe in diesem Zusammenhang auch die «Principles of Community-Oriented GPL Enforcement» der FSF und der Software Freedom Conservancy, welche online verfügbar sind unter <https://www.fsf.org/licensing/enforcement-principles>.

¹³⁴⁵ Siehe dazu auch Rz. 799. Falls der Verletzer vom Rechtsinhaber erstmalig abgemahnt wurde oder innert 60 Tagen keine Ankündigung der Auflösung erfolgt, lebt die Lizenz definitiv wieder auf (Ziff. 8 Abs. 2 und Ziff. 3 GPL v3). Ein kooperatives Verhalten kann daher nicht nur zur Abwendung allfälliger Schadenersatzforderungen sinnvoll sein.

Glossar

Nachfolgend können nicht alle verwendeten informatikspezifischen Fachausdrücke erklärt werden. Die folgenden Definitionen sollen dennoch das Verständnis der vorliegenden Arbeit erleichtern. Sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Siehe zu den technischen Grundlagen auch Kap. 1.1.

Aktivierung: Verfahren zur interaktiven Freischaltung von Software via Netzwerke

Application Programming Interface (API): Schnittstelle, die es einzelnen Anwendungsprogrammen ermöglicht, miteinander zu kommunizieren und Daten auszutauschen.

Application Service Providing (ASP): Dienstleistung, wonach der Provider auf eigener Hardware eine oder mehrere → *Applikationen* Dritten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Dabei kann es sich sowohl um eigene als auch um von Dritten erworbene Applikationen handeln. Rechtlich gesehen besteht weitgehende Übereinstimmung mit dem Geschäftsmodell des → *Software as a Service*.

Applikation (App): Anwendungsprogramm, das im Gegensatz zu → *Systemsoftware* dazu dient, praktische Aufgaben zu erledigen (z.B. Textverarbeitung, Branchensoftware oder Content Management). Die Abkürzung App wird oft spezifisch für Anwendungen auf Mobilgeräten (Smartphones, Tablets) verwendet, vorliegend wird hingegen nicht zwischen Applikationen und Apps unterschieden.

App Store: Plattform zum Vertrieb und Download von Software für Endgeräte (z.B. Smartphones, Tablets)

Assembler: Lieferant, welcher aus Standardkomponenten IT-Produkte bzw. Systeme zusammenstellt.

Backup: Sicherungskopien von Daten und Software

Benutzerdokumentation: Gesamtheit der Informationen zuhanden der Anwender zum Betrieb eines IT-Produkts oder -Systems (Benutzerhandbücher, Online-Hilfen, Fehlerhandbuch etc.)

Cloud Computing: Standardisierte IT-Infrastrukturelemente oder -pakete (z.B. Rechenkapazität, Datenspeicher, Software) werden dem Nutzer entsprechend seinem Bedarf und der Kapazität des Anbieters dynamisch über ein Netzwerk (Internet) zur Verfügung gestellt.

Compiler: Programm zur Umwandlung von in höheren Programmiersprachen geschriebenen → *Sourcecodes* in durch einen Computer ausführbare → *Objectcodes*

Computerprogramm: Anweisung an den Prozessor eines Computers; siehe auch → *Software*, → *Sourcecode* und → *Objectcode*

Container: Separate Laufzeitumgebung, in der eine Applikation ausgeführt werden kann. Container können sich Instanzen eines Betriebssystems mit anderen Containern teilen.

Customizing: Anpassung von standardisierten → *IT-Produkten* an individuelle Kundenbedürfnisse (z.B. durch Auswahl und Verknüpfung einzelner Softwaremodule)

Dekompilation: Rückgewinnung eines → *Sourcecodes* anhand des → *Objectcodes* eines → *Computerprogramms*; siehe auch → *Reverse Engineering*

Dokumentation: siehe → *Entwicklungsdokumentation* und → *Benutzerdokumentation*

Emulation: Nachbildung von Funktionen eines → *IT-Produkts* oder eines → *Informationssystem*s durch ein anderes

Entwicklungsdokumentation: Gesamtheit aller Unterlagen über die Entwicklung eines → *Computerprogramms* (z.B. Konzepte, Beschreibungen und Schnittstelleninformationen)

Escrow: Hinterlegung von → *Computerprogrammen* und Dokumenten bei einem Dritten zur Beweis- oder Verfügbarkeitssicherung

Firmware: in wiederbeschreibbaren oder nichtwiederbeschreibbaren Speichern enthaltene Steuerungssoftware für Hardwarekomponenten

Freeware: vom Urheberrechtsinhaber zur kostenlosen Verbreitung freigegebene → *Computerprogramme*; siehe auch → *Public Domain*, → *Shareware* und → *Open Source*

Function Point: aus einer Sequenz von Befehlen einer funktionalen Programmiersprache bestehendes Element eines Computerprogramms

-
- Funktionalität:** Gesamtheit aller Funktionen eines \rightarrow *IT-Produkts*
- Grafische Benutzeroberfläche:** Gesamtheit aller Elemente zur Steuerung des Programmablaufs via Bildschirm
- Hardware:** elektronische und mechanische Bauteile von \rightarrow *IT-Produkten*
- Icon:** Element einer grafischen Benutzeroberfläche mit Symbolcharakter. Durch Anklicken des Icons kann ein Programm oder eine Funktion aufgerufen werden.
- Individualsoftware:** \rightarrow *Software*, welche für eine konkrete Aufgabe individuell entwickelt oder angepasst wurde.
- Informationssystem:** Verbindung von \rightarrow *IT-Produkten* zu einem System (z.B. Netzwerk aus mehreren Computern oder elektronisch gesteuerte Industrieanlagen)
- IT-Leistung:** Herstellung und Lieferung von \rightarrow *IT-Produkten* und \rightarrow *Informationssystemen* oder Erbringen informatikbezogener Dienstleistungen
- IT-Produkt:** Produkt, das der elektronischen Datenverarbeitung dient (z.B. Computer, \rightarrow *Computerprogramme* und Hardwarechips zur Steuerung von Elektrogeräten)
- IT-Projekt:** Projekt zur Entwicklung bzw. zum Betrieb eines \rightarrow *IT-Produkts* oder \rightarrow *Informationssystem*s oder zum Erbringen informatikbezogener Dienstleistungen
- Konfiguration:** Definition der Elemente, Schnittstellen und Voreinstellungen eines \rightarrow *Informationssystem*s oder \rightarrow *IT-Produkts*
- Master:** Originaldatenträger, der als Kopiervorlage dient.
- Middleware:** Software, welche logisch zwischen \rightarrow *Systemsoftware* und \rightarrow *Applikationen* steht (z.B. Datenbank- und Netzwerksoftware).
- Objectcode:** Form eines \rightarrow *Computerprogramms*, welche für einen Computer grundsätzlich ausführbar, für Menschen aber nicht direkt lesbar ist.
- Online:** Datenübertragung innerhalb von Netzwerken, z.B. via Internet
- Open Source:** \rightarrow *Software*, welche inklusive \rightarrow *Sourcecode* jeder Person gratis zur Verfügung gestellt wird, die sich zur Einhaltung der Lizenzbedingungen (z.B. GNU General Public License) verpflichtet; siehe auch \rightarrow *Public Domain*, \rightarrow *Freeware* und \rightarrow *Shareware*.

Original Equipment Manufacturer (OEM): Hersteller, der eigene Produkte zusammen mit Komponenten anderer Hersteller verkauft.

Outsourcing: Übertragung der Betriebsverantwortung eines → *Informationssystem*s vom Leistungsbezüger auf den Outsourcingprovider

Parametrisierung: Anpassung eines → *Computerprogramms* an die individuellen Bedürfnisse eines Kunden ohne Änderung des Programmcodes (z.B. via Voreinstellungen)

Portierung: Adaptation eines → *Computerprogramms* zum Betrieb auf einer anderen Plattform bzw. einem anderen Betriebssystem

Programmbibliothek: Sammlung einzelner → *Programmroutinen* für → *Computerprogramme*

Programmroutine: Programmfunktion, die von einem → *Computerprogramm* aufgerufen werden kann.

Public Domain: → *Software*, für welche der Rechtsinhaber auf urheberrechtliche Ansprüche zugunsten der Öffentlichkeit umfassend verzichtet hat; siehe auch → *Shareware*, → *Freeware* und → *Open Source*.

Release: Alle Versionen einer «Produktgeneration». Eine neue Produktgeneration zeichnet sich in der Regel durch wesentlich erweiterte → *Funktionalität* oder technische Neuentwicklung aus. Die Releasenummer wird oft durch eine Zahl vor dem Punkt gekennzeichnet.

Remote Access: Fernzugriff auf ein → *Informationssystem*

Reverse Engineering: Techniken der Rückgewinnung von Informationen, welche im → *Sourcecode* eines → *Computerprogramms* enthalten waren. Neben der → *Dekompilation* fallen darunter auch Techniken zur Überwindung kryptografischer Verschlüsselungen.

Screenshot: Ausdruck eines Bildschirminhalts

Server: Computer, der in einem Netzwerk bzw. im Internet bestimmte Funktionen bereitstellt, welche von anderen Computern aufgerufen werden können (z.B. Printserver, Fileserver oder Datenbankserver).

Shareware: Software, deren kostenloses Kopieren vom Urheberrechtsinhaber erlaubt wurde. Mitunter wird die Nutzung zeitlich limitiert oder wesentliche Funktionen werden erst nach Registration bzw. Bezahlung einer Gebühr freigeschaltet; siehe auch → *Public Domain*, → *Freeware* und → *Open Source*.

Software: → *Computerprogramme*, → *Programmbibliotheken* und deren → *Dokumentation*

Software as a Service (SaaS): Dienstleistung, bei welcher der Provider dem Kunden → *Applikationen* gegen ein von der effektiven Nutzung abhängiges Entgelt zur Verfügung stellt. Rechtlich gesehen besteht weitgehende Übereinstimmung mit dem Geschäftsmodell des → *Application Service Providing*.

Sourcecode/Quellcode: Form eines → *Computerprogramms*, welche für Programmierer verständlich ist. Um auf einem Computer ausgeführt zu werden, muss der Sourcecode in der Regel durch einen → *Compiler* in → *Objectcode* umgewandelt werden.

Standardsoftware: → *Software*, welche im Hinblick auf eine grössere Anzahl von Kunden bzw. Anwendungsbereiche hergestellt wird.

Systemsoftware: → *Computerprogramme*, welche die Ressourcen von Computern verwalten bzw. Programmabläufe steuern (z.B. BIOS und Betriebssysteme).

Topografie: dreidimensionale Struktur von Halbleiterchips

Treiber: → *Computerprogramm* oder Softwaremodul, das die Interaktion mit angeschlossenen, eingebauten oder virtuellen Geräten steuert.

Update: Zeitlich neuere Version eines → *Computerprogramms*, in welcher bestimmte Fehler früherer Versionen eliminiert sind (*Corrective Maintenance*); siehe auch → *Upgrade*.

Upgrade: Version eines → *Computerprogramms*, welche eine funktionelle Weiterentwicklung früherer Versionen darstellt (*Perfective Maintenance / Adaptive Maintenance*); siehe auch → *Release* und → *Update*.

Widget: Element einer grafischen Benutzeroberfläche, welches interaktiv Funktionalität vermittelt (Eingabemöglichkeit und Anzeige von Daten).

Stichwortverzeichnis

Fussnoten werden nur insoweit referenziert, als sie gegenüber dem Haupttext eigenständige Inhalte aufweisen.

A

Abmahnungen Rz. 600

Agile Methoden siehe → *Entwicklungs-
methoden / agile*

AI siehe → *Künstliche Intelligenz*

Aktivierung Rz. 243; Rz. 269; Rz. 400;
Rz. 409; Rz. 411; **Rz. 422–434**

- Ablauf Rz. 422–427
- Aktivierungscode Rz. 425
- Aktivierungsfrist Rz. 429
- Deaktivierung Rz. 432 f.
- Installation ID Rz. 424
- Lizenzbedingungen Rz. 297; Rz. 313
- Mangel Rz. 313
- Occasionssoftware Rz. 243
- Product ID Rz. 423; Rz. 445
- Unterstützungspflicht Rz. 434
- Verifikation Rz. 426
- wettbewerbsrechtliche Relevanz Rz. 363 f.

Algorithmen siehe auch → *Patentrecht /
Schutzvoraussetzung // Technizität*
Rz. 23; Rz. 242; Rz. 405; Rz. 408;
Rz. 424; Rz. 482

– datenbasierte siehe auch → *Künstliche
Intelligenz* Rz. 83

– deterministische Rz. 74; Rz. 82; Rz. 90

Allgemeine Vertragsbedingungen siehe
auch → *Lizenzverträge / allgemeine
Lizenzbedingungen* Rz. 293

- Form Rz. 305
- Gerichtsstandsvereinbarungen Rz. 307
- Globalzustimmung Rz. 303–307;
Rz. 311
- Haftungsbeschränkungen Rz. 293
- Nichtigkeit Rz. 309; Rz. 380

- Open Source Lizenzen siehe auch
→ *Open Source Software* Rz. 726–730
- Ungewöhnlichkeitsregel Rz. 303–309
- unlautere Verwendung Rz. 308 f.
- Verweise Rz. 310–313
- Zwischenhändler Rz. 310–313

APIs siehe → *Computerprogramm /
Schnittstellen* und → *Urheberrecht /
Schnittstellen*

App siehe → *Computerprogramm /
Applikationen*

App Store Rz. 296; Rz. 413; Rz. 491;
Fn. 637

Application Service Providing siehe
→ *Cloud Computing* und → *Netzwerk-
basierte Dienstleistungen*

Arbeitsverträge siehe auch Anhang
A/2.1

- Computerprogramme Rz. 119–123
- Designs Rz. 564
- Erfindungen Rz. 514 ff.
- öffentlich-rechtliche Dienstverhält-
nisse Fn. 214
- Rechtsnatur Fn. 201
- Topografien Rz. 549
- Urheberpersönlichkeitsrechte Rz. 137;
Rz. 141
- Urheberrechte **Rz. 119–123**
- **Architektur von IT Systemen**
Rz. 22–32; Rz. 103; Rz. 109; Rz. 223;
Rz. 325

Audits Rz. 396; Rz. 444

Auftragsrecht

- Arbeitsergebnisse Rz. 124
- Open Source Projekte Rz. 716; Rz. 725

B

Backlogs siehe auch → *Entwicklungsmethoden / agile* Rz. 20 f.; Rz. 39; Rz. 197; Rz. 484; Rz. 578; Rz. 586

Backup

- Software siehe → *Urheberrecht / Sicherungskopien* Rz. 236; Rz. 246; Rz. 266
- Systeme Rz. 213; Rz. 220

Benutzerhandbuch siehe → *Dokumentation / Benutzerdokumentation*

Benutzeroberfläche siehe auch → *Urheberrecht / Benutzeroberfläche* und → *Designrecht / grafische Benutzeroberfläche* Rz. 25; Rz. 41; Rz. 58; Rz. 72; Rz. 108; Rz. 560; Rz. 585; Rz. 640

Beweis siehe → *Rechtsschutz / Beweis*

- **Bibliotheken** siehe → *Computerprogramm / Programmbibliotheken* und → *Urheberrecht / Programm-bibliotheken*

Bildschirmschoner siehe → *Designrecht / Bildschirmschoner*

Browser-based computing Rz. 16

C

Caching siehe → *Urheberrecht / temporäre Kopiervorgänge*

Client-Server-Architektur Rz. 16; Rz. 28; Rz. 231; Rz. 428; Fn. 464

Cloud Computing siehe auch → *Netzwerk-basierte Dienstleistungen* Rz. 16; Rz. 181; Rz. 183; **Rz. 247–259**; Rz. 783 f.; Fn. 480; Fn. 1044; Fn. 1062

Compiler siehe → *Computerprogramm / Compiler*

Computerchips siehe → *Topografierrecht* und → *Patentrecht / Halbleitertopografien*

Computerprogramm siehe auch

- *IT-Produkte und Informationssysteme*
- Abgrenzungen Rz. 54–61
- Analyse siehe auch → *Urheberrecht / Reverse Engineering* Rz. 115
- Änderungen siehe → *Urheberrecht / Änderung des Werks*
- Applikationen Rz. 61
- Begriff Rz. 54–61
- Benutzeroberfläche siehe → *Benutzeroberfläche*, → *Urheberrecht / Benutzeroberfläche* und → *Designrecht / grafische Benutzeroberfläche*
- BIOS Rz. 61
- Compiler Rz. 10; Rz. 76; Rz. 758; Rz. 796
- Dokumentation siehe → *Dokumentation*
- Dongles siehe → *Kopierschutzmechanismen / Dongles*
- Educational Versions Rz. 344–346
- Einordnung, immaterialgüterrechtliche Rz. 51–61
- Entwicklungsdokumentation siehe → *Dokumentation / Entwicklungsdokumentation*
- Entwicklungsumgebung Rz. 11
- Exe-Files Rz. 13 ; Rz. 54; Rz. 484; Rz. 705; Rz. 776
- Fehlerbeseitigung siehe → *Urheberrecht / Fehlerbeseitigung*
- Form siehe auch → *Computerprogramm / Sourcecode* und → *Computerprogramm / Objectcode* Rz. 106
- Funktionen Rz. 116; Rz. 456; Rz. 483
- Gebrauchtssoftware siehe → *Urheberrecht / Weiterveräußerung*
- Gerätebindung Rz. 343
- grafische Benutzeroberfläche siehe → *Benutzeroberfläche*, → *Urheberrecht / Benutzeroberfläche* und → *Designrecht / grafische Benutzeroberfläche*
- Home Editions Rz. 350
- hybride Werke Rz. 57

- Indirekte Nutzung Rz. 349
- Installation Rz. 14; Rz. 217 ff.
- Interface siehe → *Computerprogramm / Schnittstellen* und → *Urheberrecht / Schnittstellen*
- Konfiguration siehe → *Urheberrecht / Konfigurationen*
- Kopierschutzmechanismen siehe → *Digital Rights Management Systems* und → *Kopierschutzmechanismen*
- Länderversionen **Rz. 352 f.**
- Mandantenfähigkeit Rz. 204; Rz. 349
- Middleware Rz. 31
- Module siehe auch → *Urheberrecht / Werkteile* Rz. 159; Rz. 317, Rz. 578; Rz. 582; Rz. 606
- multilinguale Programme Rz. 316
- multiprozessorfähige Programme **Rz. 322–326**
- Objectcode Rz. 12; Rz. 76; Rz. 106; Rz. 123; Rz. 137; Rz. 156; Rz. 482; Rz. 705 f.; Rz. 776; Rz. 793
- Objekte siehe auch → *Urheberrecht / Werkteile* Rz. 159
- objektorientierte Programmiermethoden Rz. 54; Fn. 173
- Parametrisierung siehe auch → *Computerprogramme / Updates* → *Urheberrecht / Parametrisierung* Rz. 43
- Patches siehe auch → *Urheberrecht / Fehlerbeseitigung* Rz. 225; Rz. 528; Rz. 629; Rz. 774
- Patentierbarkeit siehe → *Patentrecht*
- Portierung Rz. 222; Rz. 321
- Programmbibliotheken Rz. 9; Rz. 56; Rz. 73; Rz. 60; Rz. 114; Rz. 561; Rz. 606; Rz. 641; Rz. 777
- Programmiersprachen Rz. 7; Rz. 60; Rz. 82Rz. 271 f.
- Programmierwerkzeuge Rz. 8 ff.; Rz. 56; **Rz. 74–78**
- Registrierung Rz. 400 f.
- Reverse Engineering siehe → *Urheberrecht / Reverse Engineering*
- Schnittstellen siehe auch → *Urheberrecht / Schnittstellen* und → *Urheberrecht / Reverse Engineering* Rz. 3; Rz. 6; Rz. 29; Rz. 59; Rz. 279–281
- Schutzmöglichkeiten siehe → *Urheberrecht* und → *Patentrecht*
- Sicherungskopien siehe → *Urheberrecht / Sicherungskopien*
- Sourcecode siehe auch → *Open Source Software* und → *Urheberrecht / Reverse Engineering* Rz. 7; Rz. 160; Rz. 179; Rz. 645; Fn. 1139; Rz. 792–796
 - Erstveröffentlichung Rz. 137
 - Geheimhaltung Rz. 586 f.; Rz. 622; Fn. 958
 - Herausgabeanspruch Rz. 160; Rz. 271; Rz. 610
 - Offenlegung in Prozessen Rz. 623
 - Open Source siehe auch → *Freie Software / Open Source* Fn. 1139
- Testversionen Fn. 167
- Tools siehe → *Computerprogramm / Programmierwerkzeuge*
- Treiber Rz. 61
- Updates Rz. 158; Rz. 298; Rz. 318; Rz. 420; Rz. 767; Rz. 774
- Upgrades Rz. 206; Rz. 298; Rz. 315; **Rz. 318**
- Verschlüsselung siehe → *Kopierschutzmechanismen / Verschlüsselung*
- Versionen mit eingeschränktem Nutzungsumfang **Rz. 314–317**
- Vorinstallation siehe auch → *Kopierschutzmechanismen* Rz. 264; Rz. 341
- Zusatzmodule Rz. 317
- Computerspiele** Rz. 57
- Containertechnologie** siehe auch → *Virtualisierung* **Rz. 33–36**; Rz. 208; Rz. 221; Rz. 267; Rz. 321; **Rz. 333–337**
- Contributor License Agreements** siehe → *Open Source Software / Contributor License Agreements*

CPU-Klauseln siehe → *Systemklauseln*
Rz. 319–326

Crackingtools siehe → *Kopierschutz-
mechanismen / Crackingtools*

Creative Commons License siehe
→ *Open Source Software / Lizenzen //
Creative Commons License*

D

Dateiformate siehe → *Urheberrecht /
Formatdefinitionen*

Daten siehe → *Lauterkeitsrecht / Daten,*
→ *Patentrecht / Daten, Abgrenzung*
und → *Urheberrecht / Daten*

Datenbanken siehe auch → *Urheber-
recht / Datenbanken* und → *Lauter-
keitsrecht / Datenbanken* Rz. 31;
Rz. 62–66; Rz. 87; Rz. 317

- Datenbankdefinition Rz. 65
- Datenmodelle Rz. 64
- Datensätze Rz. 65
- Instanzen Rz. 204

Datenschutz siehe auch → *Digital Rights
Management Systems / Datenschutz*
Rz. 401

Datenträger Rz. 168; Rz. 187; Rz. 197;
Rz. 229 f.; Rz. 262; Rz. 265; Rz. 354;
Rz. 384; Rz. 629; Rz. 635 f.; Rz. 680;
Rz. 717; Rz. 793

**Dekompilation von Computerprogram-
men** siehe → *Urheberrecht / Reverse
Engineering*

Demoversionen siehe → *Freie Software /
Demoversionen*

Designrecht **Rz. 556–571**

- Bildschirmschoner Rz. 560
- Eigenart Rz. 561; Rz. 565
- Eintragungsverfahren Rz. 563
- Erschöpfung Rz. 568 f.
- Gemeinschaftsgeschmacksmuster
Rz. 558
- Gestaltungsspielraum Rz. 561

- grafische Benutzeroberfläche siehe
auch → *Benutzeroberfläche* Rz. 556
- internationale Hinterlegung Rz. 557 f.
- kommerzielle Nutzung Rz. 567
- Lizenzen siehe auch → *Lizenzen*
Rz. 569 f.
- Neuheit Rz. 562
- Parallelimport Rz. 568
- Privatgebrauch Rz. 567
- Raubkopien siehe → *Raubkopien*
und → *Piraterie*
- Schutzdauer Rz. 571
- Schutzzumfang **Rz. 565–571**
- Schutzvoraussetzungen **Rz. 559–564**
- Screenshots Rz. 556; Rz. 560; Rz. 566
- Weiterbenutzungsrecht Rz. 569

Developer's Certificate of Origin siehe
→ *Open Source Software / Developer's
Certificate of Origin*

DevOps siehe auch → *Entwicklungs-
methoden / DevOps* Rz. 33; Rz. 337

Digital Rights Management Systems
siehe auch → *Kopierschutz-
mechanismen* **Rz. 435 f.**; Rz. 443
– Datenschutz Rz. 388; Rz. 420; Rz. 436

Dokumentation

- Benutzerdokumentation Rz. 203
- Eigengebrauch Rz. 197
- Entwicklungsdokumentation Rz. 6;
Rz. 39; Rz. 59; Rz. 160; Rz. 586 f.
- Freie Software siehe auch → *Freie
Software* Rz. 713
- lauterkeitsrechtlicher Schutz Rz. 586
- Online-Dokumentation Rz. 57
- Sicherungskopien Rz. 270
- urheberrechtlicher Schutz Rz. 59;
Rz. 123; Rz. 125; Rz. 166; Rz. 177;
Rz. 197; Rz. 270

Dongle siehe → *Kopierschutzmechani-
smen / Dongles*

E

- Eigentumsvorbehalt** Fn. 328
- Einstweiliger Rechtsschutz** siehe
→ *Rechtsschutz / einstweiliger
Rechtsschutz*
- Embedded Systems** siehe auch → *IT-
Produkte und Informationssysteme /
Embedded Systems* Rz. 27
- Emulation** Rz. 32; Rz. 224
- End User License Agreements** siehe
→ *Lizenzverträge / End User License
Agreements*
- Entwicklungsdokumentation** siehe
→ *Dokumentation / Entwicklungs-
dokumentation*
- Entwicklungsmethoden**
- agile Methoden **Rz. 17–22**
 - Burndown Charts Rz. 21
 - Definition of Done Rz. 22
 - Definiton of Ready Rz. 19
 - Epic Rz. 19
 - Impediment Backlog Rz. 21
 - Product Backlog Rz. 20; Rz. 39;
Rz. 197; Rz. 484; Rz. 578; Rz. 586
 - Product Increment Rz. 22
 - Product Vision Rz. 18
 - Scope Rz. 18
 - Scrum Rz. 17
 - Sprint Rz. 20 f.
 - Sprint Backlog Rz. 21
 - System Increments Rz. 22
 - User Stories Rz. 19
 - DevOps Rz. 33; Rz. 337
 - Phasenmodelle **Rz. 2–13**
 - Wasserfall siehe → *Entwicklungs-
methoden / Phasenmodelle*
- Ephemere Kopien** siehe → *Urheberrecht
/ temporäre Speicherung*
- Erfindung** siehe → *Patentrecht /
Erfindung*
- Erschöpfung** siehe → *Designrecht /
Erschöpfung*, → *Patentrecht /
Erschöpfung* und → *Urheberrecht /
Erschöpfung*

Escrow Rz. 48; Rz. 133; Fn. 267; Rz. 610

EU-Richtlinien

- Datenbanken Fn. 92; Rz. 63
- Designschutz Fn. 900; Rz. 558
- Halbleitertopografien Rz. 545; Fn. 889;
Fn. 892; Fn. 895; Fn. 897
- Patentierung von Computerprogram-
men Rz. 489
- Rechtsschutz von Computerprogram-
men Rz. 52; Fn. 57; Fn. 169; Fn. 260;
Fn. 269; Fn. 288; Fn. 314; Fn. 322 f.;
Fn. 484; Rz. 274 f.; Fn. 510; Fn. 521

F

- Fehler** siehe → *Urheberrecht / Fehler-
behebung*
- Fiduciary License Agreements** siehe
→ *Open Source Software / Fiduciary
License Agreements*
- Firmware** siehe auch → *Urheberrecht /
Firmware* Rz. 26
- Forks** siehe → *Open Source Software /
Forks*
- Formatierung** siehe → *Urheberrecht /
Formatdefinitionen*
- Free Documentation License** siehe
→ *Open Source Software / Lizenzen //
GNU Free Documentation License*
- Freie Software** siehe auch → *Open
Source Software* **Rz. 697–799**
- Begriff **Rz. 696–701**
 - Demoversionen Rz. 212; Rz. 314;
Rz. 402
 - Dereliktion Rz. 698
 - Dokumentation Rz. 713; Rz. 799
 - Freeware Rz. 185; Rz. 225; Rz. 341;
Rz. 350; Rz. 700
 - Open Source siehe → *Open Source
Software*
 - Public Domain Rz. 698
 - Shareware Rz. 701
 - Urheberpersönlichkeitsrechte Rz. 698

G

Gebrauchsmuster Rz. 53

Gebrauchsoftware siehe → *Urheberrecht / Weiterveräußerung*

Geheimnisschutz siehe auch → *Know-how-Schutz* Rz. 37–48

- Datenschutz siehe → *Datenschutz*
- lauterkeitsrechtlicher siehe → *Lauterkeitsrecht*
- Sourcecode siehe auch → *Computerprogramm / Sourcecode* und → *Urheberrecht / Reverse Engineering* Fn. 1139

Genugtuung → *Rechtsschutz / Inhalt der Ansprüche // Genugtuung*

Ghostwriter siehe → *Urheberrecht / Urheberpersönlichkeitsrechte // Anerkennung der Urheberschaft*

GNU-Lizenzen siehe → *Open Source Software / Lizenzen*

Grafische Benutzeroberfläche siehe → *Designrecht / grafische Benutzeroberfläche*, → *Patentrecht / Benutzeroberfläche* und → *Urheberrecht / Benutzeroberfläche*

Gratissoftware siehe → *Freie Software*

GUI siehe → *Urheberrecht / Benutzeroberfläche* und → *Designrecht / grafische Benutzeroberfläche*

Gutachten siehe → *Rechtsschutz / Beweis // Expertisen*

H

Hacking siehe auch → *Crackingtools*, → *Kopierschutzmechanismen* und → *Urheberrecht / Selbsthilferecht* Rz. 447; Rz. 686

Haftungsbeschränkungen Rz. 293; Rz. 709; Rz. 718; Rz. 786

Halbleitertopografien siehe → *Topografierrecht* und → *Patentrecht / Halbleitertopografien*

Hardware siehe auch → *Patentrecht / Hardwareerfindungen* und → *IT-Produkte und Informationssysteme* Rz. 24 ff.; Rz. 61

- Konfiguration siehe auch → *Aktivierung* und → *Konfiguration* Rz. 221; Rz. 320; Rz. 424 f.; Rz. 430 f.

Hardwarekopierschutz siehe → *Kopierschutzmechanismen / Dongles*

Hinterlegung siehe auch → *Escrow* Rz. 133

Hosting siehe → *Rechenleistungen, Hosting und Application Service Providing*

I

Immaterialgüterrechte siehe auch → *Designrecht*, → *Patentrecht*, → *Topografierrecht* und → *Urheberrecht*

- gutgläubiger Erwerb Rz. 210; Rz. 537; Rz. 554; Rz. 570; Rz. 621
- Lizenzen siehe → *Lizenzen*
- Übertragung siehe auch → *Urheberrecht / Übertragung*

Implied Licenses siehe → *Lizenzen / Implied Licenses*

Informationen zur Wahrnehmung von Rechten siehe auch → *Digital Rights Management Systems* Rz. 445; Fn. 970; Rz. 631

Insolvenz siehe → *Lizenzen / Konkurs des Lizenzgebers*

Installation siehe → *Computerprogramm / Installation*

Interface siehe → *Computerprogramm / Schnittstellen* und → *Urheberrecht / Schnittstellen*

Internationalprivatrechtliche Aspekte **Rz. 651–654**

- anwendbares Recht Rz. 651 f.
- Gerichtsstand Rz. 654
- vorsorgliche Massnahmen Rz. 653

Internet of Things Rz. 351

IP-Adressen Rz. 364; Rz. 594; Rz. 691

IT-Produkte und Informationssysteme

siehe auch → *Computerprogramm*
Rz. 28

- Aufbau **Rz. 23–32**
- Embedded Systems Rz. 27; Rz. 169; Rz. 189; Rz. 729; Rz. 767; Rz. 797
- Firmware siehe → *Urheberrecht / Firmware*
- Hardware siehe → *Patentrecht / Hardwareerfindungen*
- Interoperabilität Rz. 371
- Kompatibilität Rz. 369 ff.
- Software siehe → *Computerprogramm*

K

Kartellrecht Rz. 320; **Rz. 354–380**;

Rz. 541

- Diskriminierung Rz. 365 f.
- Intra-brand-Wettbewerb Rz. 230; Rz. 356
- Lock-in-Effekt Rz. 373
- Marktmacht Rz. 181; Rz. 320; Rz. 376; Rz. 541
- Marktsegmentierung Rz. 320; Rz. 360 ff.
- Missbrauch einer marktmächtigen Stellung Rz. 328; Rz. 377 ff.; Rz. 541; Rz. 568
- relevanter Markt Rz. 366 ff.
- Substituierbarkeit Rz. 369 ff.; Rz. 540
- Vertragsungültigkeit Rz. 380
- Wartungsmarkt Rz. 244; Rz. 367

Kaufverträge siehe auch → *Lizenzen / unechte Lizenzverträge*

- Mangel Rz. 313; Rz. 389; Rz. 403 f.

KI siehe → *Künstliche Intelligenz*

Know-how-Schutz Rz. 37–48; Rz. 271;

Rz. 458; Rz. 572; Rz. 610; Rz. 623

Kompatibilität siehe → *IT-Produkte und Informationssysteme / Kompatibilität*

Konfiguration siehe auch → *Hardware / Konfiguration* und → *Urheberrecht / Konfigurationen* Rz. 221; Rz. 220; Rz. 246; Rz. 266; Rz. 320

Konkurs siehe → *Lizenzen / Konkurs des Lizenzgebers*

Konzepte Rz. 5 ff.; Rz. 197; Rz. 578; Rz. 587

Konzerne und Unternehmensgruppen

- Lizenzweiterungen für zusätzliche Konzerngesellschaften Fn. 434
- organisationsinterne Weitergabe von Software Rz. 766
- Organisationslizenzen Rz. 227; Rz. 232 ff.
- Restrukturierungen von Unternehmen Rz. 240; Fn. 1242

Kopierschutzmechanismen siehe auch

→ *Digital Rights Management Systems* Rz. 49; Fn. 265; Rz. 204; Rz. 315; Rz. 318; **Rz. 381–399**; **Rz. 402–449**; Rz. 635

- Crackingtools Rz. 243; Rz. 395–399; Rz. 448; Rz. 591
- Dongles Rz. 354; Rz. 392; Rz. 402; **Rz. 410–420**
- Informationspflicht Rz. 388
- Kopiersperren Rz. 384
- Kopierschutzstecker siehe → *Kopierschutzmechanismen / Dongles*
- Mangel Rz. 313; Rz. 389; Rz. 403 f.
- Programmsperren Rz. 314; Rz. 385; **Rz. 402–404**
- Registrierung der Programmbeutzer siehe → *Computerprogramme / Registrierung*
- Reverse Engineering siehe auch → *Urheberrecht / Reverse Engineering* Rz. 284
- Sicherungskopie siehe auch → *Urheberrecht / Sicherungskopien* Rz. 264
- Trusted Computing Rz. 382
- Umgehung siehe auch → *Urheberrecht / Selbsthilferecht* Rz. 393–399; Rz. 421; **Rz. 437–449**; Fn. 970

- Verschlüsselung siehe auch
→ *Urheberrecht / Reverse Engineering* Rz. 284; Rz. 405; Rz. 426
- Zertifizierung Rz. 382

Künstliche Intelligenz Rz. 81–95

- patentrechtlicher Schutz von Erfindungen im Bereich der KI Fn. 751.
- patentrechtlicher Schutz von mit KI-Systemen generierten Erfindungen Rz. 502–507
- Prompts, urheberrechtlicher Schutz Rz. 83–95
- Trainingsdaten, urheberrechtlicher Schutz Rz. 83–95
- urheberrechtlicher Schutz von mit KI-Systemen generierten Werken Rz. 83–95

L

Lauterkeitsrecht Rz. 572–587

- anvertraute Pläne und Unterlagen Rz. 586
- anwendbares Recht Rz. 655
- Datenbanken Rz. 64; Rz. 581
- eigener Aufwand Rz. 582
- Entwicklungsdokumentationen Rz. 586
- Geheimnisschutz Rz. 587
- Generalklausel Rz. 575
- Ideen Rz. 586
- Importeure Rz. 584
- irreführende Verwendung von AGB siehe auch → *Allgemeine Vertragsbedingungen / unlautere Verwendung* Rz. 308 f.
- Module Rz. 577
- Rechtsschutz siehe auch → *Rechtsschutz* Rz. 588 ff.
- Reverse Engineering Rz. 587
- Sourcecodes Rz. 577; Rz. 586 f.
- Übernahme eines marktreifen Ergebnisses **Rz. 576–582**
- Verhältnis zum Immaterialgüterrecht Rz. 53; Rz. 572–574

- Verwechslungsgefahr Rz. 585
- Verwertungshandlungen Rz. 584
- Werkspionage Rz. 587
- Wettbewerbsrelevanz Rz. 573
- Zwischenhändler Rz. 584

Lizenzen siehe auch Anhang A/2.2 und Anhang B

- allgemeine Lizenzbedingungen siehe auch → *Allgemeine Vertragsbedingungen* Rz. 94; **Rz. 293–313**
 - Browse Wrap License Rz. 295
 - Click down License Rz. 297; Rz. 302; Rz. 304; Rz. 791
 - Containervirtualisierung Rz. 334
 - CPU-Klauseln Rz. 329–332
 - Portal User License Rz. 94; Rz. 296
 - Send Back License Rz. 296
 - Shrink Wrap License Rz. 294; Rz. 301
 - Verbindlichkeit siehe auch
→ *Allgemeine Vertragsbedingungen* **Rz. 299–313**
- Automatisierte Systemzugriffe Rz. 351
- Concurrent User siehe → *Urheberrecht / Gebrauchsrecht des Erwerbers von Computerprogrammen // Parallelnutzung*
- CPU-Klauseln siehe → *CPU-Klauseln*
- Cross-Licensing Rz. 130
- Digital Rights Management Systems siehe → *Digital Rights Management Systems*
- echte Lizenzverträge Rz. 228; Rz. 286; Rz. 402
- End User Licence Agreements siehe → *Allgemeine Vertragsbedingungen*
- Freie Software siehe → *Freie Software*
- Gebrauchsrecht siehe auch → *Urheberrecht / Gebrauchsrecht des Erwerbers von Computerprogrammen* Rz. 182–185
- gesetzliche siehe → *Patentrecht / gesetzliche Lizenzen* → *Topografie-recht / gesetzliche Lizenzen* und

- *Urheberrecht / Gebrauchsrecht des Erwerbers von Computerprogrammen*
- Implied License Rz. 80; Rz. 95; Rz. 246; Rz. 539
- Klagebefugnis des Lizenznehmers Rz. 616
- Konkurs des Lizenzgebers Fn. 325; **Rz. 285–288**; Rz. 434; Rz. 735
- Lizenzanalogie Rz. 604; Rz. 611 f.
- Lizenzgebühren Rz. 132; Rz. 185; Rz. 237 f.
- Lizenzkeys Rz. 242; Rz. 269; **Rz. 405–409**
- Lizenzzertifikate Rz. 242
- Mehrplatznutzung siehe → *Urheberrecht / Gebrauchsrecht des Erwerbers von Computerprogrammen // Parallelnutzung*
- Named Users **Rz. 347 f.**
- Netzwerkgebrauch siehe auch → *Urheberrecht / Gebrauchsrecht des Erwerbers von Computerprogrammen // Netzwerknutzung* Rz. 231
- Nichtigkeit Rz. 309; Rz. 380
- Open Source Lizenzen siehe → *Freie Software* und → *Open Source Software*
- Organisationslizenzen Rz. 232–241
- Patentlizenzen Rz. 534 f.
- Rechtsnatur siehe auch → *Lizenzen / echte Lizenzverträge* und → *Lizenzen / unechte Lizenzverträge* Rz. 132
 - Abgrenzung zur Rechtsübertragung Rz. 132
 - negative Konzeption Rz. 132
 - positive Konzeption
- Registereintrag im Patent- oder Designregister Rz. 287; Rz. 537; Rz. 570
- Registrierung der Programmbenutzer siehe → *Computerprogramme / Registrierung*
- Restrukturierungen von Unternehmen Rz. 240; Fn. 1242
- Übernutzung Rz. 132; Rz. 396; Rz. 444; Rz. 607 ff.

- Überprüfung der Einhaltung siehe → *Audits*
- unechte Lizenzverträge **Rz. 182–185**; Rz. 288
- Unternehmenslizenzen Rz. 232–241
- Urheberrechtslizenzen siehe → *Urheberrecht / Gebrauchsrecht*
- Urheberrechtsschutz des Lizenztexts Rz. 751
- Volumenlizenzen Rz. 230; Rz. 428
- zeitliche Beschränkungen → *Lizenzen / echte Lizenzverträge*

M

- Makros** siehe → *Urheberrecht / Makros*
- Marken** Rz. 42; Rz. 46; Rz. 635; Rz. 633; Rz. 680
- Parallelimport Rz. 538
- Mehrfachnutzung** siehe → *Urheberrecht / Gebrauchsrecht des Erwerbers von Computerprogrammen // Parallelnutzung*
- Miete** siehe → *Urheberrecht / Vermietung von Computerprogrammen*
- Multimedia** siehe → *Urheberrecht / Multimediaprodukte*

N

- Netzwerkbasierende Dienstleistungen** Rz. 16; **Rz. 247–259**
- Open Source Software Rz. 762; **Rz. 783 f.**
- Urheberrechtliche Relevanz Rz. 168; Rz. 231; **Rz. 247–259**; Rz. 349

O

- Occasionshandel** siehe → *Urheberrecht / Weiterveräußerung*
- Online-Übertragung von Software** siehe auch → *Providerhaftung* und → *Urheberrecht / Online-Übertragung* Rz. 155; Rz. 542; Rz. 560; Rz. 591;

- Rz. 594; Rz. 629; Rz. 638; Rz. 691;
Rz. 794
- OpenChain** siehe → *Open Source Software / OpenChain*
- Open Source Software** siehe auch
Anhang A/3; **Rz. 702–799**
- Abtretung der Urheberrechte Rz. 720
 - Affero Clause Fn. 1263
 - Aggregate siehe auch → *Open Source Software / Verbindung von Software* Rz. 779–782
 - Änderungen siehe → *Open Source Software / Modifikationen*
 - Application Service Providing Rz. 762; **Rz. 783 f.**
 - Bill of Materials Rz. 790; Fn. 1200
 - Bundesbehörden, Nutzung **Rz. 721–724**
 - Classpath Exception Fn. 1154; Fn. 1222.
 - Compliance → siehe auch Anhang A/3.3; Fn. 935; **Rz. 798–800**
 - Contributor License Agreements Fn. 1073; Fn. 1285
 - Copyleft Rz. 696; **Rz. 711 f.**; **Rz. 752–799**; Rz. 766; Rz. 775–778
 - Lizenzambiguität Rz. 778
 - Vermeidungsstrategien siehe auch Anhang A/3.2; Rz. 759
 - viraler Effekt Fn. 1150
 - Developer’s Certificate of Origin Fn. 1073; Fn. 1285
 - Diskriminierungsverbot Rz. 707
 - Distributionen siehe auch → *Open Source Software / Aggregate* und → *Open Source Software / Verbindung* Rz. 717; Rz. 753 ff.
 - Dokumentation Rz. 713; Rz. 799
 - Duallizenz Rz. 719; Rz. 750 f.
 - Durchsetzung Rz. 720; Rz. 798 f.
 - Entgelt Rz. 714–720
 - Erlöschen **Rz. 731–737**
 - Konkurs Rz. 734
 - Verletzung Rz. 727; Fn. 935; Rz. 736
 - Widerruf Rz. 731
 - Wiederaufleben Rz. 731
 - Fiduciary License Agreements Rz. 720
 - Forks, Rz. 738; Fn. 1281; Fn. 1322
 - Garantien Rz. 718
 - Geschäftsmodell **Rz. 714–720**
 - Gültigkeit siehe auch → *Allgemeine Vertragsbedingungen* Rz. 726–730
 - Haftungsausschluss Rz. 710
 - Hardwareintegration Rz. 797; Fn. 1244; Fn. 1245; Fn. 1266; Fn. 1271
 - internationalprivatrechtliche Einordnung Rz. 727
 - Kompatibilität von Open Source Lizenzen **Rz. 738–751**
 - any later clause Rz. 747
 - Kompatibilitätsklausel Rz. 749
 - offene Versionshinweise Rz. 747
 - unterschiedliche Lizenzen Rz. 738–741
 - unterschiedliche Versionen Rz. 742–751
 - Modifikationen
 - Kennzeichnung Rz. 706
 - Lizenz **Rz. 740 f.**; Rz. 743; Rz. 751
 - Software Rz. 706
 - Lieferkette Rz. 800
 - Lizenzen Rz. 702
 - Academic Licenses Rz. 712
 - Affero Fn. 1263
 - Apache License Rz. 702 ff.
 - Artistic Licenses Rz. 702 ff.
 - BSD License Rz. 702 ff.; Rz. 712; Fn. 1205
 - Creative Commons License Rz. 713
 - GNU Free Documentation License Rz. 713
 - GNU GPL Rz. 702 ff.
 - GNU LGPL Rz. 702 ff.; Rz. 712; Fn. 1154; Fn. 1207; Fn. 1251; Fn. 1254; Fn. 1256
 - MPL Rz. 702 ff.; Rz. 712
 - Open Source Definition Rz. 703
 - OSL Rz. 702 ff.; Rz. 712
 - neue Nutzungsarten Rz. 742

- Offenlegung des Sourcecodes Fn. 1139
 - Öffentliche Hand, Nutzung **Rz. 721–724**
 - OpenChain Rz. 800
 - Open Source Definition Rz. 703
 - Optionen für Lizenzgeber siehe auch Anhang A/3.1; Rz. 742–751
 - Parallellizenz Rz. 719; Rz. 750 f.
 - Programmbibliotheken siehe auch → *Computerprogramm / Programmbibliotheken* Rz. 702 ff.; Rz. 712; Fn. 1154; Fn. 1207; Fn. 1251; Rz. 777; Fn. 1254; Fn. 1256
 - Rechtsnatur **Rz. 725–737**
 - SPDX Rz. 790
 - Staatliche Entwicklung **Rz. 721–724**
 - Tivoization Fn. 1245
 - Überwachung Rz. 720
 - Urheberrechtsschutz des Lizenztexts Rz. 751
 - Verbindung von Software **Rz. 767–782**
 - Ableitung Rz. 769
 - dynamisches Verlinken Rz. 777
 - Eigenständigkeit der Komponenten Rz. 772–778
 - Exe-Files Rz. 776
 - interoperable Programme Rz. 772
 - statisches Verlinken Rz. 776; Rz. 781
 - Trennung Rz. 770 f.
 - Verhältnis zum Patentrecht Fn. 1136; Rz. 704; Rz. 711
 - Verhältnis zum Urheberrecht Rz. 598; Rz. 704
 - Verhältnis zu parallelen Verträgen Rz. 716; Rz. 725
 - Weitergabe der Software **Rz. 760–766; Rz. 785–797**
 - akzessorische Rz. 767
 - conveying Rz. 765
 - Datenträger Rz. 717; Rz. 793
 - Downloadplattform Rz. 794
 - Hilfssoftware Rz. 796
 - Kundenentwicklungen Rz. 766
 - organisationsinterne Rz. 766
 - Pflichten bei Weitergabe Rz. 785–797
 - propagating Rz. 764
 - Restrukturierungen von Unternehmen Fn. 1242
 - Verbreitungshandlungen Rz. 707; Rz. 763–766
 - Zertifizierung Rz. 800; Fn. 1200
 - Zusammenstellungen siehe → *Open Source Software / Aggregate* und → *Open Source Software / Distributionen*
 - Zustandekommen Rz. 726–730
- Open Source Hardware, Rz. 713**
- Original Equipment Manufacturing**
Fn. 330; **Rz. 338–342**
- Gerätebindung Rz. 343
- Outsourcing** siehe → *Netzwerkbasierete Dienstleistungen*
- P**
- Parallelimport** siehe auch
→ *Designrecht / Parallelimport*,
→ *Urheberrecht / Erschöpfung* und
→ *Patentrecht / Parallelimport*
Fn. 329; Rz. 555; Rz. 568; Rz. 637 f.
- Parallelinstallation** siehe → *Urheberrecht / Gebrauchsrecht des Erwerbers von Computerprogrammen // Parallelinstallation*
- Parallelnutzung** siehe → *Urheberrecht / Gebrauchsrecht des Erwerbers von Computerprogrammen // Parallelnutzung*
- Parametrisierung** siehe → *Urheberrecht / Parametrisierung*
- Patentrecht**
- abhängige Erfindungen Rz. 534
 - Anweisungen an den menschlichen Geist Rz. 482; Rz. 486; Rz. 508
 - Arbeitnehmererfindungen Rz. 514 ff.
 - Arbeitsverfahren Rz. 486

- Ausschluss der Patentierbarkeit siehe auch → *Patentrecht / Schutzvoraussetzung // Technizität* Rz. 477
 - Befugnisse des Patentinhabers **Rz. 529–542**
 - Benutzeroberfläche Rz. 487
 - Beweissicherungsmaßnahmen Rz. 645
 - Daten, Abgrenzung Rz. 485
 - Datenmodelle Rz. 500
 - Dienstleistungen Rz. 514
 - Eintragungsverfahren Rz. 473 f.
 - Entdeckungen Rz. 481
 - Erfindernennung Rz. 506; Rz. 513;
 - Erfindung siehe auch → *Patentrecht / Schutzvoraussetzungen* Rz. 38
 - Erschöpfung Rz. 454; Rz. 461; Rz. 539
 - Erzeugnispatent Rz. 475
 - EU-Gemeinschaftspatent Rz. 464
 - Europäisches Patentübereinkommen Rz. 464; Rz. 477 ff.; Fn. 756; Fn. 765
 - Euro-PCT-Anmeldung Rz. 466
 - Forschungs- und Versuchshandlungen Rz. 533
 - Funktionen eines Programms Rz. 483
 - Gelegenheitserfindungen Rz. 516 f.
 - Geschäftsmethoden Rz. 490
 - Halbleitertopografien siehe auch → *Topografierecht* Rz. 546
 - hardwarebezogene Erfindungen Rz. 491
 - Herstellungsverfahren Rz. 486
 - Inhaber **Rz. 513 f.**
 - kommerzielle Nutzung Rz. 519
 - Lizenzen siehe auch → *Lizenzen* Rz. 406 f.
 - Nachmachen Rz. 519
 - Parallelimport **Rz. 538–542**
 - Patentart **Rz. 475 f.**
 - Patent Trolls Rz. 459 f.
 - PCT-Übereinkommen Rz. 465 f.
 - Privatgebrauch Rz. 57; Rz. 531
 - Prüfungsverfahren Rz. 474
 - Raubkopien siehe → *Raubkopien* und → *Piraterie*
 - Rechtsschutz siehe → *Rechtsschutz*
 - Schutzdauer Rz. 543 f.
 - Schutzvoraussetzungen **Rz. 468–510**
 - erfinderische Tätigkeit Rz. 472; Rz. 480; Rz. 504
 - Erfindung Rz. 602
 - Erfindungshöhe Rz. 507
 - gewerbliche Anwendbarkeit Rz. 470
 - Neuheit Rz. 471
 - Technizität Rz. 469; **Rz. 477–510**
 - Simulationsverfahren Rz. 499; Rz. 512
 - Verfahrenspatent Rz. 475
 - Verhältnis zum Urheberrecht Rz. 51–53; **Rz. 450–461**
 - Vorrichtungspatent Rz. 475
 - Weitergebrauchsrecht Rz. 532
- Phasenmodelle** siehe → *Entwicklungsmethoden / Phasenmodelle*
- Piraterie** siehe auch → *Raubkopien* Rz. 394; Rz. 399; Rz. 408; Rz. 594; Rz. 635; Rz. 633; Rz. 668
- Privatgebrauch** siehe → *Urheberrecht / Privatgebrauch* und → *Patentrecht / Privatgebrauch*
- Product ID** siehe → *Aktivierung / Product ID*
- Produkteaktivierung** siehe → *Aktivierung*
- Produkteschlüssel** siehe → *Lizenzen / Lizenzkeys*
- Programmbibliotheken** siehe → *Computerprogramm / Programmbibliotheken* und → *Open Source Lizenzen / Programmbibliotheken*
- Programmiersprachen** siehe → *Urheberrecht / Programmiersprachen*
- **Programmierwerkzeuge** siehe → *Urheberrecht / Programmierwerkzeuge*
 - **Programmsperren** siehe → *Aktivierung* und → *Kopierschutzmaßnahmen*
 - **Prototypen** Rz. 4; Rz. 60; Rz. 578
 - **Providerhaftung** siehe auch → *Urheberrecht / temporäre Kopiervorgänge* Rz. 155; Rz. 591; Rz. 594; Rz. 691

- **Proxy-Server** siehe → *Online-Übertragung* → *Urheberrecht* / *temporäre Kopiervorgänge*

Q

- Quellcode** siehe → *Computerprogramm* / *Sourcecode*, → *Open Source Software* und → *Urheberrecht* / *Reverse Engineering*

R

- Raubkopien** siehe auch → *Piraterie*
Rz. 155; Rz. 357; Rz. 387; Rz. 395 f.;
Rz. 399; Rz. 588; Rz. 611; Rz. 676;
Rz. 691

- Rechtsschutz** Rz. 50; **Rz. 588–691**

- Abmahnung Rz. 600
- Adhäsionsklage Rz. 685
- Aktivlegitimation **Rz. 613–618**
- Beweis Rz. 115; **Rz. 619–633**
 - Beweismittel Rz. 624 f.
 - Beweissicherungsmassnahmen Rz. 645
 - Beweisthema Rz. 634–638
 - Beweistiefe Rz. 639–642
 - Demonstrationen Rz. 626
 - Expertisen Rz. 624 ff.; Rz. 642
 - Geschäftsgeheimnisse, Wahrung, Fn. 982; Rz. 623 f.
 - Glaubhaftmachen Rz. 662
 - Offenlegung des Sourcecodes Rz. 623; Rz. 642; Rz. 662
 - Parteigutachten Rz. 628
 - Rechtsvermutung **Rz. 619–621**
 - vorsorgliche Beweisführung Rz. 668
 - Zeugenbefragung Rz. 624; Rz. 628
- Editionsspflichten Rz. 594
- einstweiliger Rechtsschutz **Rz. 656–671**
 - Abänderung Rz. 671
 - Anweisung an das IGE Rz. 666
 - Auskunftserteilung Rz. 667
 - Berufungsfähigkeit Rz. 675
 - Beschlagnahmung Rz. 665; Rz. 672; Rz. 686
 - Bestätigung Rz. 676
 - Dringlichkeit Rz. 659; Rz. 661
 - gegenüber Endbenutzern Rz. 661
 - Glaubhaftmachen Rz. 662
 - Schadenersatz Rz. 674
 - Sicherheitsleistung Rz. 677
 - superprovisorische Massnahmen Rz. 672
 - ungerechtfertigte Massnahmen Rz. 674
 - Verfügungsanspruch Rz. 657
 - Verfügungsgrund Rz. 658
 - Verhältnismässigkeit Rz. 660 f.
 - Vollstreckung Rz. 670
 - Voraussetzungen Rz. 656–660
 - vorsorgliche Beweisführung Rz. 668
 - Zuständigkeit Rz. 653; Rz. 669
- Gutachten siehe → *Rechtsschutz* / *Beweis* // *Expertisen*
- Inhalt der Ansprüche siehe auch → *Rechtsschutz* / *Rechtsbegehren* **Rz. 590–601**
 - Beseitigungs- und Unterlassungsklagen Rz. 591 f.
 - Feststellungsklage Rz. 593; Fn. 955; Fn. 976
 - Genugtuung Rz. 598
 - Gewinnherausgabe Rz. 597; Rz. 611
 - Nichtigkeitsklage
 - Schadenersatzklage Rz. 596; **Rz. 602–612**
 - Übertragungsklage Rz. 595
 - ungerechtfertigte Bereicherung 612
 - Verletzungsklage Rz. 115
- Klagebefugnis des Lizenznehmers Rz. 616
- Kostenverteilung Rz. 600
- Lizenzanalogie Rz. 604 ff.
- Marktverwirrung Rz. 599
- Mitwirkungspflichten Rz. 594
- Nichtigkeitseinrede Rz. 621

- Rechtsbegehren siehe auch → *Rechtsschutz / Inhalt der Ansprüche*
- Auskunft Rz. 594; Rz. 637; Rz. 667
- Einziehung Rz. 591
- Urteils publikation Rz. 599
- Vernichtung Rz. 591
- Schutzschrift Rz. 672
- Strafandrohung Rz. 593
- strafrechtlicher Rz. **681–691**
 - Adhäsionsklage Rz. 685
 - Beschlagnahmung Rz. 686
 - Beweissicherung Rz. 646–650; Rz. 686
 - Einziehung Rz. 692–695
 - elektronische Hausdurchsuchung Rz. 686
 - gewerbsmässiges Handeln Rz. 684
 - im Internet Rz. 691
 - Strafantrag Rz. 683
 - Unternehmen gegenüber Rz. 687 ff.
- Verwirkung Rz. 601
- vorsorgliche Beweisführung siehe → *Rechtsschutz / einstweiliger Rechtsschutz // vorsorgliche Beweisführung*
- vorsorgliche Massnahmen siehe → *Rechtsschutz / einstweiliger Rechtsschutz*
- Widerklage Rz. 593
- zivilrechtlicher Rz. **588–671**
- Zoll siehe → *Zoll*
- **Registrierung** siehe → *Computerprogramme / Registrierung*
- **Repository** Rz. 269; Rz. 794; Fn. 1204

S

- SaaS** siehe → *Netzwerkbasierete Dienstleistungen* und → *Cloud Computing*
- SBOM** siehe → *Open Source Software / Bill of Materials*
- Schadenersatz** siehe auch → *Rechtsschutz / Schadenersatz* Rz. 155
- Schnittstellen** siehe → *Computerprogramm / Schnittstellen* und → *Urheberrecht / Schnittstellen*

Schutzrechtsverletzungen siehe → *Patentrecht / Verletzung*, → *Rechtsschutz / Verletzungsklagen* und → *Urheberrecht / Verletzung*

Schutzstrategien Rz. 45–50; Rz. 630 ff.

Screens siehe → *Urheberrecht / Benutzeroberfläche*, → *Urheberrecht / Bildschirmhalte* und → *Designrecht / grafische Benutzeroberfläche*

Screensaver siehe → *Designrecht / Bildschirmschoner*

Selbsthilferecht siehe → *Backup* und → *Urheberrecht / Selbsthilferecht*

Selbstlernende Systeme siehe → *Künstliche Intelligenz*

Sicherungskopien siehe → *Urheberrecht / Sicherungskopien*

Software siehe auch → *Computerprogramm* Rz. 59

Softwareaktivierung siehe → *Aktivierung*

Software as a Service siehe → *Netzwerkbasierete Dienstleistungen* und → *Cloud Computing*

Software Repository siehe → *Repository*

Soundeffekte Rz. 41; Rz. 560

Sourcecode siehe → *Computerprogramm / Sourcecode*, → *Open Source Software* und → *Urheberrecht / Reverse Engineering*

SPDX siehe → *Open Source Software / SPDX*

Spezifikationen siehe auch → *Urheberrecht / Spezifikationen* Rz. 3

Strafrechtlicher Rechtsschutz siehe → *Rechtsschutz / strafrechtlicher*

Suchmaschinen Rz. 358; Rz. 691

Systemklauseln siehe → *CPU-Klauseln* Rz. 319–326

T

Tools siehe → *Urheberrecht / Programmierwerkzeuge*

Topografierrecht Rz. 545–555

- Bedeutung Rz. 53; Rz. 545
- Eintragungsverfahren Rz. 548
- Geheimhaltungsmöglichkeit Rz. 548
- gesetzliche Lizenzen Rz. 551–554
- Nichtalltäglichkeit Rz. 547
- Rechtsschutz siehe → *Rechtsschutz*
- Schutzdauer Rz. 550
- Schutzzumfang Rz. 550–555
- Schutzvoraussetzungen Rz. 547–549

TRIPS-Übereinkommen Rz. 51; Rz. 63; Rz. 113; Rz. 169; Fn. 478; Fn. 885; Fn. 966; Rz. 623

– **Trusted Computing** siehe → *Kopierschutzmechanismen / Trusted Computing*

U

Unlauterer Wettbewerb siehe

→ *Lauterkeitsrecht*

Updates und Upgrades Rz. 158; Rz. 298; Rz. 318

Urheberrecht

- Abstraction Filtration Test Rz. 113
- Änderung des Werks siehe auch → *Urheberrecht / Urheberpersönlichkeitsrechte // Änderung des Werks* Fn. 217; **Rz. 156–160**; Rz. 212; Rz. 335; Rz. 609; Rz. 645
- Application Service Providing siehe → *Netzwerkbasierete Dienstleistungen*
- Arbeitsverhältnis siehe auch → *Arbeitsverträge* **Rz. 119–123**; Rz. 615
- Aufspaltbarkeit Rz. 131
- Benutzeroberfläche Rz. 58; Rz. 72; Rz. 79; Rz. 103; Rz. 108; Rz. 161
- Beobachtung des Programmablaufs Rz. 274; Fn. 528
- Beweis der Urheberschaft Rz. 68
- Bildschirminhalte Rz. 16; Rz. 79 f.; Rz. 150; Rz. 163 f.; Rz. 255 f.
- Bildschirmmasken siehe → *Urheberrecht / Benutzeroberfläche*
- Caching siehe auch → *Online-Übertragung von Software* Rz. 145
- Copyrightvermerk Rz. 68
- CPU-Klauseln siehe → *Lizenzen / CPU-Klauseln*
- Customizing Fn. 270
- Dateiformate siehe auch → *Urheberrecht / Formatdefinitionen*
- Daten, Abgrenzung zu Computerprogrammen Rz. 55
- Datenbanken siehe auch → *Datenbanken* **Rz. 62–66**; Rz. 87
- Dekompilation siehe → *Urheberrecht / Reverse Engineering*
- Dokumentation siehe → *Dokumentation / urheberrechtlicher Schutz*
- Dokumente, Abgrenzung zu Computerprogrammen Rz. 59
- Duplikation von Nutzungsbefugnissen Rz. 130
- Eigengebrauch siehe auch → *Urheberrecht / Privatgebrauch* Rz. 197
- Entwürfe, Schutzfähigkeit Fn. 7787
- ephemere Kopien siehe → *Urheberrecht / temporäre Speicherung*
- Erschöpfung Rz. 137; Rz. 167; Rz. 187 ff.; Rz. 316
- Fehlerbehebung siehe auch → *Urheberrecht / Selbsthilferecht* Rz. 156; Rz. 212; Rz. 222
- Firmware Rz. 61; Rz. 169; Rz. 268; Rz. 278; Rz. 767
- Formatdefinitionen Rz. 59; Rz. 80
- freie Software siehe → *Freie Software*
- freie Werkbenutzung Rz. 176; Rz. 179; Rz. 644
- Funktionalität Rz. 116

- Gebrauchsrecht des Erwerbers von Computerprogrammen Rz. 171; **Rz. 180–190**; Rz. 289–292; Fn. 302; Fn. 1264
 - Änderungen siehe → *Urheberrecht / Änderung des Werks*
 - Automatisierte Systemzugriffe Rz. 351
 - Bedingungen Rz. 215
 - bestimmungsgemäße Verwendung Rz. 192; Rz. 198; Rz. 257
 - Concurrent User siehe → *Urheberrecht / Gebrauchsrecht des Erwerbers von Computerprogrammen // Parallelnutzung*
 - Delegation der Ausübung Rz. 190; Rz. 226; Rz. 260
 - Einschränkung des Nutzungszwecks **Rz. 349–350**
 - Erforderlichkeit der Nutzungshandlung Rz. 222
 - Fehlerbehebung siehe → *Urheberrecht / Fehlerbehebung*
 - geografische Beschränkung **Rz. 352 f.**
 - Gerätebindung Rz. 343
 - Kerngehalt Rz. 194; Rz. 292; Rz. 321; Rz. 404; Rz. 449
 - Multiprozessorunterstützung siehe → *Computerprogramm / multiprozessorfähige Programme*
 - Named Users **Rz. 347 f.**
 - Netzwerknutzung siehe auch → *Netzwerkbasierende Dienstleistungen* Rz. 168; Fn. 380; Rz. 213; Rz. 231
 - Open Source Software siehe auch → *Open Source Software* Rz. 598; Rz. 736
 - Organisationslizenzen Rz. 232
 - Parallelinstallation Rz. 207; Rz. 217 ff.; Rz. 337
 - Parallelnutzung Rz. 207; Rz. 220
 - Remote Access Rz. 260
 - Selbsthilferecht siehe → *Urheberrecht / Selbsthilferecht*
 - sequenzielle Nutzung Rz. 207; Rz. 213; Rz. 221; Rz. 257; Rz. 348
 - Übernutzung Rz. 132; Rz. 396; Rz. 444; Rz. 474 f.
 - Umfang **Rz. 191–197**; Rz. 300
 - Verdinglichung Rz. 208; Rz. 290
 - Verzicht Rz. 191–196
 - virtuelle Systeme Rz. 221 f.; **Rz. 327–332**
 - Wartungsleistungen Rz. 260
- gemeinsam geschaffene Werke Rz. 77 f.; Rz. 614
- Gestaltungsspielraum Rz. 100
- grafische Benutzeroberfläche siehe → *Urheberrecht / Benutzeroberfläche*
- Hardware Rz. 61
- hybride Werke Rz. 57
- Ideen, Abgrenzung zur Ausdrucksform Rz. 53; Rz. 113; Rz. 273
- Indirekte Nutzung Rz. 349
- Individualität siehe → *Urheberrecht / Schutzvoraussetzungen*
- Inhaber **Rz. 117 f.**
- kleine Münze Rz. 100
- Konfigurationen siehe auch → *Konfiguration* Rz. 111
- Kopiervorgänge siehe auch → *Urheberrecht / temporäre Speicherung* **Rz. 145 f.**; Rz. 644
- Lizenzen siehe auch → *Lizenzen* Rz. 751
- Makros Rz. 30; Fn. 83; Rz. 60
- Merger Doctrine Fn. 182
- Miturheberschaft Rz. 77; Rz. 83–95; Rz. 614
- Multimediaprodukte Rz. 57; Rz. 161
- Nutzungsarten, selbständige Rz. 131; **Rz. 208**; Rz. 217; Rz. 322; Rz. 336; Rz. 348; Rz. 351; Rz. 387; Rz. 742
- Nutzungsbeschränkungen **Rz. 289–380**
- öffentliche Verwendung siehe → *Urheberrecht / Wahrnehmbar machen*
- Online-Übertragung Rz. 145; Rz. 186; Fn. 448; Rz. 262

- Parallelschöpfung Fn. 148
- Parametrisierung Rz. 111; Rz. 157
- Parodien Rz. 175
- Privatgebrauch Rz. 57; Rz. 197
- Programmbibliotheken siehe auch
→ *Computerprogramm / Programm-*
bibliotheken Rz. 56; Rz. 60
- Programmiersprachen Rz. 60
- Programmierwerkzeuge Rz. 56; Rz. 74
- Prototypen Rz. 60
- Public Domain siehe → *Freie Soft-*
ware / Public Domain
- Raubkopien siehe → *Piraterie* und
→ *Raubkopien*
- Rechtsgemeinschaft siehe auch
→ *Urheberrecht / Miturheberschaft*
Rz. 118
- Rechtsschutz siehe → *Rechtsschutz*
- Rechtsverletzung siehe → *Urheber-*
recht / Verletzung
- Reverse Engineering Rz. 57; Rz. 173;
Rz. 271–284; Rz. 446; Rz. 580;
Rz. 610; Rz. 645; Fn. 946
- Sammelwerke Rz. 64; Rz. 112;
Rz. 159; Rz. 779 ff.
- Schnittstellen Rz. 59; Rz. 279–281
- Schranken **Rz. 170–179**
- Schutzdauer Rz. 177
- Schutzebenen **Rz. 107–116**
- Schutzrechtsverletzung siehe → *Urhe-*
berrecht / Verletzung
- Schutzzumfang Rz. 114
- Schutzvoraussetzungen **Rz. 67–105**
 - geistigen Schöpfung **Rz. 74–95**
 - Individualität Rz. 83–95;
Rz. 96–100; Rz. 75–78; Rz. 176;
Fn. 1022
 - Werkbegriff Rz. **54–61**
- Selbsthilferecht Rz. 156; Rz. 225;
Rz. 243; Rz. 283; Rz. 317; **Rz. 393–**
399; Rz. 420; Rz. 434
- sequenzielles Werkschaffen Rz. 77 f.;
Rz. 91
- Sicherungskopien Rz. 172; Rz. 246;
Rz. 261–270; Rz. 337; Rz. 417
- Spezifikationen Fn. 79; Rz. 203
- Sprachwerke Rz. 59
- temporäre Speicherung Rz. 15;
Rz. 148; Rz. 154; Rz. 180; Rz. 255
- Übernutzung siehe → *Urheberrecht /*
Gebrauchsrecht // Übernutzung
- Übertragung siehe auch → *Urheber-*
recht / Weiterveräußerungsrecht
und → *Werkverträge / Urheberrechte*
Rz. 131
 - Doppelverkäufe Rz. 245
 - Teilübertragung Rz. 131
 - Urheberpersönlichkeitsrechte
Rz. 139
- Urheberpersönlichkeitsrechte Rz. 94;
Rz. 135–144
 - Änderung des Werks Rz. 138;
Rz. 141; Rz. 706
 - Anerkennung der Urheberschaft
Rz. 136; Rz. 140
 - Entstellung des Werks Rz. 138
 - Erstveröffentlichung Rz. 137;
Rz. 141
 - gerichtliche Durchsetzung Rz. 617
 - Übertragbarkeit Rz. 139
 - Verzicht Rz. 136 f.; Rz. 698
- Veräußerung eines Werkexemplars
siehe auch → *Urheberrecht / Weiter-*
veräußerungsrecht Rz. 180
- Verhältnis zum Patentrecht **Rz. 51–53**;
Rz. 450–461
- Verletzung siehe auch → *Rechtsschutz*
und → *Urheberrecht / Gebrauchs-*
recht // Übernutzung Rz. 115
- Vermietung von Computerprogrammen
Rz. 166–169; **Rz. 247–259**; Rz. 608
- Wahrnehmbarmachen Rz. 161–165;
Rz. 254
- Weiterveräußerungsrecht Rz. 171;
Rz. 187; Rz. 227–246; Rz. 250;
Rz. 316; Rz. 356–359
 - Kerngehalt Rz. 195; Rz. 229;
Rz. 289 f.; Rz. 348
 - Restrukturierungen Rz. 240
 - Weitergabeverbote Rz. 196;
Rz. 216; Rz. 306; Rz. 345; Rz. 362
 - Wirkung Rz. 288; Rz. 346; Rz. 352

- Werkteile Rz. 53; Rz. 159
- Zitatrecht Rz. 174
- Zweckübertragungstheorie Rz. 94; Rz. 123

Utility Model Rz. 53

V

- Verträge** siehe auch → *Auftragsrecht*, → *Arbeitsverträge*, → *Kaufverträge*, → *Lizenzen* und → *Werkverträge* sowie Anhang B
- allgemeine Geschäftsbedingungen siehe → *Allgemeine Vertragsbedingungen*
 - Haftungsbeschränkungen siehe → *Haftungsbeschränkungen*
 - Verhältnis zum urheberrechtlichen Gebrauchsrecht siehe → *Urheberrecht / Gebrauchsrecht des Erwerbers von Computerprogrammen*
- Virtualisierung** siehe auch → *Urheberrecht / Gebrauchsrecht des Erwerbers von Computerprogrammen // virtuelle Systeme* **Rz. 32–36**; Rz. 221; **Rz. 327–337**
- Container **Rz. 33–36**; Rz. 208; Rz. 221; Rz. 267; Rz. 321; **Rz. 333–337**
 - Application Container Rz. 35
 - System Container Rz. 36
 - Hypervisoren Rz. 28
 - Virtuelle Maschinen Rz. 32; Rz. 327
- Vorsorgliche Beweisaufnahme** siehe → *Beweis / vorsorgliche Beweisaufnahme*

W

Wartung

- Marktabgrenzung Rz. 244; Rz. 366 ff.
- neue Releases siehe → *Computerprogramm / Update*
- Open Source Software Rz. 718
- Remote Access Rz. 260

Wasserfallmethode siehe → *Entwicklungsmethoden / Phasenmodelle*

Websites Rz. 57; Rz. 358; Rz. 527

- Werkverträge** siehe auch Anhang A/2.2
- Open Source Software Rz. 716; Rz. 725; Rz. 751
 - Urheberrechte **Rz. 124–132**

Wettbewerbsrecht siehe → *Kartellrecht* und → *Lauterkeitsrecht*

Z

- **Zertifizierung** siehe → *Kopierschutzmechanismen / Zertifizierung* und → *Open Source Software / OpenChain*
- **Zivilrechtlicher Rechtsschutz** siehe → *Rechtsschutz / zivilrechtlicher*
- **Zoll**
 - Hilfeleistung der Zollverwaltung Rz. 453; **Rz. 678–680**
 - Information des Rechtsinhabers Rz. 678
 - Zurückbehaltung von Sendungen Rz. 679